

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 4. Juli 2005

7. Stück

- | | |
|---|--|
| <p>136. Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich</p> <p>137. Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2005</p> <p>138. Ordnung des geistlichen Amtes</p> <p>139. Verfahrensordnung (KVO) — Novelle 2005</p> <p>140. Wahlordnung — Novelle 2005</p> <p>141. Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (MitgO)</p> <p>142. Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften (ABl-G)</p> <p>143. Geschäftsordnung der Synode A. B.</p> | <p>Motivenberichte</p> <p>Totalredaktion der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B.</p> <p>Geschäftsordnung der Generalsynode</p> <p>Ordnung des geistlichen Amtes</p> <p>Verfahrensordnung (KVO)</p> <p>Mitgliedschaftsordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich</p> <p>Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften (ABl-G)</p> <p>Geschäftsordnung der Synode A. B.</p> |
|---|--|

Kirchengesetze A. u. H. B.

136. G 09; 2064/2005 vom 23. Juni 2005

Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Auf der 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode hat die Generalsynode am 18. Mai 2005 einstimmig beschlossen, auf Grund der Totalredaktion die Kirchenverfassung wie folgt neu zu fassen.

(Motivenberichte siehe Seite 170 f.)

Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, einstimmig beschlossen von der Generalsynode am 17. Mai 2005

PRÄAMBEL

ZUR VERFASSUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. u. H. B. IN ÖSTERREICH

Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich steht in der Einheit mit der Einen heiligen christlichen Kirche. Sie bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott, gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn, das Evangelium lauter zu predigen und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß zu verwalten.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich schließt die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. auf dem Boden Österreichs zusammen zu geschwisterlichem Dienst aneinander, zu gemeinsamem Handeln der Liebe und zu gemeinsamer Verwaltung.

Beide Kirchen, durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte, sind einig in der Bindung an den Weg der Väter der Reformation, vor allem an die Erkenntnis, dass allein in Jesus Christus Heil ist, dargeboten von Gott allein aus Gnaden und empfangen allein durch den Glauben.

Beide Kirchen haben die Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa angenommen und stehen damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.

Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis, Lehre und innerer Ordnung an ihre Bekenntnisschriften gebunden. Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. sind die im Konkordienbuch zusammengefassten Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche. Als Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche H. B. gelten vornehmlich das zweite Helvetische Bekenntnis und der Heidelberger Katechismus.

Beide Kirchen bejahen die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als verbindliches Zeugnis für ihren Dienst.

Beide Kirchen wissen sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen.

Beide Kirchen bekennen die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk und wissen sich durch ihren Herrn Jesus Christus hineingenommen in die Heilsgeschichte Gottes.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, gewiss, dass alle äußere Ordnung der Kirche bestimmt sein muss von dem Auftrag des Herrn der Kirche, gibt sich darum von diesem Auftrag her folgende Verfassung:

I. Grundsätze

Artikel 1

(1) Die Botschaft der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gilt allen Menschen. Darum ist jeder eingeladen, am Gottesdienst und am Leben der Gemeinde teilzunehmen. Jeder hat das Recht, Mitglied der Gemeinde zu werden. Niemand darf gegen sein Gewissen zur Mitgliedschaft gezwungen werden.

(2) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelische Kirche Jesus Christus als Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Niemand darf darum benachteiligt werden.

(3) In ökumenischer Gesprächsbereitschaft lebt Evangelische Kirche ihre Verbundenheit mit anderen christlichen Kirchen in den regionalen und internationalen Formen der Zusammenarbeit wie dem Weltrat der Kirchen, dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich, der Konferenz Europäischer Kirchen und den regionalen und internationalen konfessionellen Zusammenschlüssen.

(4) Mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) beigetreten sind, besteht Kirchengemeinschaft im Sinne von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

[Leuenberger Konkordie siehe ABl. Nr. 93/2002, Seiten 65 ff.]

(5) Evangelische Kirche hat in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und für sie einzutreten. Sie sucht das Gespräch mit anderen Menschen und Gruppen, die nach der Wahrheit fragen und Wege der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung gehen wollen.

(6) Christliche Kirche ist ein Leib mit vielen Gliedern. Im Gehorsam gegenüber dem gemeinsamen Herrn und im Bewusstsein der gemeinsamen Bekenntnisse hören alle Mitglieder der Kirche in Achtung und Geduld aufeinander.

(7) Evangelische Kirche ist grundsätzlich nach dem presbyterial-synodalen Prinzip aufgebaut.

Sie steht unter der Herausforderung steter Reform (*ecclesia semper reformanda*).

(8) Mit dieser Verfassung und den Kirchengesetzen will die Evangelische Kirche ihren Mitgliedern, Gemeinden, Werken und Einrichtungen geordnete rechtsstaatliche Verfahren und Einspruchsrechte garantieren und sichern.

II. Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

Artikel 2

(1) Mitglied der Kirche Jesu Christi ist, wer auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft ist. Die Mitgliedschaft zur Evangelisch-Lutherischen Kirche oder zur Evan-

gelisch-Reformierten Kirche ergibt sich aus der Taufe in einer dieser Kirchen oder aus dem Eintritt.

(2) Für alle Mitglieder gilt, sie mögen ihr Leben unter die Forderungen Gottes stellen (Kol. 1, 10), am Gottesdienst (Luk. 11, 28) und an der Feier des heiligen Abendmahls teilnehmen (Luk. 22, 19), Friede untereinander (Mark. 9, 50) und mit allen Menschen halten (Röm. 12, 18).

(3) Die Mitglieder der Evangelischen Kirchen haben das Recht auf den Dienst der Pfarrer und Information über das Leben ihrer Gemeinde, der Kirche, der Diakonie und die kirchlichen Stellungnahmen.

(4) Sie haben das Recht auf direkte und indirekte Mitbestimmung, direkt durch Anträge und Begehren, indirekt durch Wahl ihrer Vertreter und Pfarrer.

(5) Sie sind verpflichtet, ihnen auf Grund der kirchlichen Gesetze vorgeschriebene Beiträge an ihre Kirche und ihre Gemeinde zu leisten.

(6) Jeder evangelische Schüler hat das Recht auf ausreichenden Religionsunterricht. Alle kirchlichen Stellen haben das zu gewährleisten.

Artikel 3

(1) Jeder Evangelische, der seinen Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich hat, gehört derjenigen Gemeinde seines Bekenntnisses an, in deren Gebiet sein Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt und ist unter Wahrung seines Bekenntnisses Mitglied der Evangelischen Kirche, der diese Gemeinde angehört.

(2) Jeder Evangelische hat das Recht, eine andere Gemeinde zu wählen, als die seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes.

(3) Ein Gemeindeglied kann eine kirchliche Amtshandlung ausnahmsweise von einem anderen Geistlichen als dem zuständigen Pfarrer vornehmen lassen.

(4) Weiter sind die Mitglieder verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen und Beschlüsse zu beachten.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft, Wahlen, Anträge und Begehren werden durch die Kirchengesetze getroffen.

III. Besondere kirchliche Aufgaben

1. Diakonie

Artikel 4

(1) Diakonie gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche als Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen.

(2) Die Evangelische Kirche weiß sich verpflichtet, den diakonischen Auftrag wahrzunehmen und die diakonische Arbeit personell und finanziell zu unterstützen. Alle kirchlichen Stellen sind verpflichtet, diesen Dienst in jeder Form zu fördern.

(3) Die diakonische Verantwortung ist angemessen zu berücksichtigen bei der Erstellung von Lehrplänen, Ausbildungsrichtlinien und Arbeitsprofilen, sowohl für ein-

zelle Amtsträger als auch für kirchliche Ämter, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften und kirchliche Werke.

(4) Den Vereinen und Werken der Diakonie ist besonders der Dienst der Liebe aufgetragen. Sie erfüllen diese Aufgabe der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördern damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

(5) Einrichtungen der Diakonie sind nur und nur solange als „evangelisch-kirchlich“ bzw. als Werk der Kirche anzuerkennen, als sie den Richtlinien der Diakonie Österreich entsprechen.

2. Jugendarbeit

Artikel 5

(1) Die außerschulische Jugendarbeit ist eine weitere wesentliche Aufgabe der Kirche. Ihr Ziel ist die Sammlung der evangelischen Jugend um das Evangelium von Jesus Christus und die Zurüstung zum diakonischen und missionarischen Dienst im Auftrag Jesu Christi.

(2) Die Jugendarbeit ist vor allem eine Aufgabe der Gemeinden. In der Superintendentenz, der Kirche H. B. und der Landeskirche wird sie durch die entsprechenden Gliederungen der Evangelischen Jugend wahrgenommen. Die Einzelheiten werden durch die Ordnung der Evangelischen Jugend geregelt.

3. Evangelisches Schulwesen und der Religionsunterricht

Artikel 6

(1) Das Evangelische Schulwesen und der Religionsunterricht sind wesentliche Aufgaben der Kirche, die im Einzelnen durch Kirchengesetze geregelt werden.

(2) Errichtung, Erweiterung, Führung und Auflassung Evangelischer Schulen werden durch das Kirchengesetz „Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich“ (EvSchul-O) geregelt.

(3) Alle Belange hinsichtlich des Religionsunterrichts werden durch das Kirchengesetz „Ordnung für den Religionsunterricht“ geregelt.

4. Hochschulgemeinden

Artikel 7

(1) Hochschulgemeinden sind kirchliche Einrichtungen, die sich als Teil der Evangelischen Kirche wissen und in ökumenischer Offenheit insbesondere an den Universitäten und Hochschulen wirken.

(2) Die Visitation der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B. durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter Beiziehung des bzw. der betroffenen Superintendenten.

5. Frauenarbeit

Artikel 8

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche und fördert Anliegen evangelischer Frauen auf allen Ebenen der Evangelischen

Kirche A. u. H. B. in Österreich. Die Einzelheiten werden in der Ordnung der Evangelischen Frauenarbeit geregelt.

6. Weltmission

Artikel 9

Die Kirche nimmt ihren Sendungsauftrag an die Völkerwelt in der Weltmission wahr. Der Missionsauftrag gilt jeder Gemeinde. Kirche und Gemeinden beteiligen sich verantwortlich an den Aufgaben der Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den konfessionellen Weltbünden, den Missionsgesellschaften und den aus der Mission hervorgegangenen Kirchen.

IV. Die kirchlichen Ämter

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

(1) Die Bezeugung des Evangeliums ist der ganzen Kirche aufgetragen. Sie nimmt diese Berufung durch vielfältige Ämter und Dienste wahr.

(2) Das Amt der öffentlichen, theologisch verantworteten Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament ohne zeitliche und örtliche Begrenzung wird durch die Ordination übertragen.

(3) Weitere kirchliche Ämter und Dienste — insbesondere in den Bereichen der Gemeindeführung, der Diakonie, der Bildung, des Unterrichts oder der Kirchenmusik — bezeugen ebenfalls das Evangelium in Wort und Tat.

(4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Mitglied der Kirche einzelne Aufgaben des geistlichen Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen kirchlichen Bestätigung.

(5) Alle Amtsträger, sowohl die geistlichen wie die weltlichen, üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus. Sie müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evangelische Kirche A. B.) in Österreich oder der Evangelisch-Reformierten Kirche (Evangelische Kirche H. B.) in Österreich angehören, sofern nicht Kirchengesetze bzw. Vereinbarungen mit anderen Kirchen Ausnahmeregelungen treffen.

(6) Personenbezeichnungen sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen. Wenn ein weibliches Mitglied der Kirche in ein kirchliches Amt gewählt oder bestellt wird, ist die geschlechtsspezifische Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

(7) Die Beauftragung zu einem kirchlichen Amt hat in der Regel durch Wahl zu erfolgen.

(8) Für alle Wahlen gilt grundsätzlich das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Pfarrerwahl ist auch Briefwahl zulässig.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden durch ein eigenes Kirchengesetz (Wahlordnung) geregelt.

(10) Mit dem Verlust einer Voraussetzung für ein Amt tritt zugleich auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel, ob es auf unbestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

Artikel 11

(1) Jeder Amtsträger hat das Recht und die Pflicht, sich für die ihm übertragene Aufgabe weiterzubilden. Von den dazu berufenen kirchlichen Stellen sind entsprechende Angebote zu erstellen.

(2) Auf alle Amtsträger findet die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche Anwendung.

(3) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche regelt die „Ordnung für Lehrfeststellungen“ das Verfahren, ob jemand in seinem Bekenntnis bzw. seiner Lehre beharrlich und in wesentlichen Punkten der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis widerspricht.

In der Evangelisch-Reformierten Kirche wird diese Aufgabe von der Synode wahrgenommen.

(4) Alle Amtsträger sind für ihre Amtsführung dem berufenden Organ sowie den übergeordneten Stellen verantwortlich. Alle für die Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung verantwortlichen Personen sind nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar.

(5) Den Amtsträgern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Funktion für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Dies gilt nicht für Spenden für kirchliche Einrichtungen und karitative Zwecke. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke in diesem Sinn.

Artikel 12

(1) Alle Amtsträger sind dauernd verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Amt in der Kirche nicht mehr ausgeübt wird. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber den zur Aufsicht berufenen Organen der Kirche, sofern nicht seelsorgerliche Angelegenheiten oder das Beichtgeheimnis betroffen sind.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger durch den Bischof bzw. den Landesuperintendenten entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(3) Eine Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist für Disziplinarangelegenheiten in Bezug auf Mitglieder von Disziplinarbehörden, deren Schriftführer, die Untersuchungsführer und die Disziplinaranwälte nicht zulässig.

(4) Wird der Träger eines kirchlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die er in Ausübung dieses Amtes gesetzt hat, die aber kein kirchliches Disziplinarverfahren begründen, so hat ihm die Kirche Rechtsbeistand zu gewähren.

(5) Die Amtsträger haben nach Beendigung ihres Amtes noch in ihrer Verwahrung befindliche amtliche Schriftstücke unaufgefordert zurückzustellen.

V. Gliederung der Kirche und die kirchliche Verwaltung

Artikel 13

(1) Selbstständige Körperschaften sind

1. die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) deren Pfarrgemeinden und Superintendenten;
2. die Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche) und deren Pfarrgemeinden;
3. die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche);
4. die kirchlichen Werke, Anstalten und Stiftungen.

(2) Organe der Kirchen sind:

1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung bzw. die Gemeindeversammlung und das Presbyterium;
2. für die Superintendenz: die Superintendentialversammlung und der Superintendentialausschuss;
3. für die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) und die Evangelische Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche): die Synoden, die Synodalausschüsse und die Oberkirchenräte;
4. für die Evangelische Kirche A. u. H. B.: die Generalsynode, die Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung und der Oberkirchenrat A. u. H. B.;
5. für die Werke: die in ihrer Ordnung dazu berufenen Organe.
6. die Disziplinarsenate und der Revisionsenat.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarsenate und des Revisionsenates sind in der Ausübung ihres Amtes selbstständig, unabhängig und weisungsfrei.

Artikel 14

(1) In Selbstbestimmung haben alle kirchlichen Körperschaften das Recht und die Pflicht, ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen zu regeln und durchzuführen.

Dazu zählen alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse dieser kirchlichen Körperschaft gelegen und geeignet sind, durch sie innerhalb ihres Wirkungsbereiches besorgt zu werden.

(2) Alle kirchlichen Körperschaften nehmen in Mitbestimmung und Mitverantwortung direkt durch Anträge und indirekt durch gewählte Vertreter an Leben und Weg der Kirche teil.

(3) Die Gemeinden und Werke haben das Recht auf Information über Vorhaben, Stellungnahmen und Beschlüsse ihrer Kirche und der Diakonie. Vor Beschlussfassung oder Änderung von Ordnungen, die sie betreffen, sind sie zu hören.

(4) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) einzuheben.

Artikel 15

Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO) geregelt. In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A. u. H. B.

VI. Die kirchlichen Vertretungskörper

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 16

(1) Die kirchlichen Vertretungskörper verfahren nach der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche (KVO), sofern sie nicht in ihrer Geschäftsordnung, Gemeindeordnung und dgl. davon abweichende Regelungen getroffen haben.

(2) Für das Verfahren der Synoden, Generalsynode und deren Ausschüsse, einschließlich der Synodalausschüsse, haben die Synoden Geschäftsordnungen zu erlassen, insoweit keine Regelungen durch diese Kirchenverfassung getroffen wird.

(3) Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und darf an keine Weisungen gebunden werden.

(4) Alle Mitglieder eines kirchlichen Vertretungskörpers sind an dessen Beschlüsse gebunden.

(5) Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Jedes Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat das mit Begründung so rechtzeitig anzuzeigen, dass sein Stellvertreter einberufen werden kann.

(6) Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluss des Vertretungskörpers ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Disziplinaranzeige zu erstatten.

(7) Während der Zeit, in der geistliche Amtsträger Sabbatzeit in Anspruch nehmen, ruhen ihre Mitgliedschaft in kirchlichen Organen und ihre kirchlichen Nebenämter.

(8) Die Gemeindevertretung, die Superintendentialversammlung, die Synode oder die Generalsynode kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds beschließen, das Mitglied für bestimmte Zeit von der Ausübung des Mandats zu entbinden. Das beurlaubte Mitglied tritt mit Ablauf dieser Zeit wieder sein Mandat an, sofern es nicht binnen acht Tagen nach Ende der Beurlaubung gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt hat, auf die Wiederausübung des Mandats zu verzichten.

(9) Mit dem Wiederantritt des Mandats endet das Mandat jenes Mitglieds, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitglieds innegehabt hat.

(10) Die mit Abs. 8 und 9 getroffenen Regelungen gelten auch für Mitglieder des Presbyteriums, des Superintendentialausschusses oder des Oberkirchenrates.

(11) Die Gemeindevertreter, die Presbyter und die Mitglieder der Predigtstationsausschüsse, der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

2. Unvereinbarkeiten

Artikel 17

(1) Zum Mitglied in zwei oder mehreren Vertretungskörpern derselben Stufe ist niemand wählbar. Würde jemand auf Grund seiner Funktion mehreren Vertretungskörpern angehören, muss er sich für einen entscheiden.

(2) Außer der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung, der Superintendentialversammlung, den Synoden und der Generalsynode dürfen einem Vertretungskörper, dem Revisionsenat oder einer Disziplinarbehörde gleichzeitig nicht angehören: Ehegatten oder Lebensgefährten, Geschwister, Verwandte oder Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verwägert sind.

(3) Personen, die zu einer Pfarrgemeinde bzw. Superintendentenz in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen keinem ihrer Vertretungsorgane angehören, ausgenommen in den Fällen des Artikel 35 Abs. 1 Z. 3 KV.

(4) Nachsicht von den Unvereinbarkeiten gemäß Abs. 2 und 3 kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. bzw. der Oberkirchenrat A. B. vor oder nach der Wahl erteilen, jedoch nicht dem Ehegatten eines geistlichen Amtsträgers, der in der Pfarrgemeinde bestellt ist, sofern nicht Artikel 42 Abs. 1 Z. 1 KV anzuwenden ist.

(5) (Solche) nicht akademisch gebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden.

Artikel 18

(1) Wer zur Aufsicht über ein Werk der Kirche, einen evangelisch-kirchlichen Verein, eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, kirchliche Stiftungen und Anstalten berufen ist, darf keinem Leitungsorgan der zu beaufsichtigenden Einrichtung angehören, sofern dies nicht eine besondere kirchengesetzliche Regelung zulässt oder dafür eine ausdrückliche spezielle Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Oberkirchenrates vorliegt. Wahlen, die entgegen dieser Bestimmung durchgeführt werden, sind nichtig.

(2) Einem Superintendentialausschuss darf nicht angehören, wer Mitglied des Oberkirchenrates ist.

(3) Dem Oberkirchenrat A. B. darf nicht angehören, wer Mitglied des Präsidiums der Synode bzw. eines Superintendentialausschusses ist. Ebenso ist unvereinbar die Mitgliedschaft von weltlichen Oberkirchenräten im Synodalausschuss.

(4) Dem Oberkirchenrat H. B. darf nicht angehören, wer Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden der Synode H. B. ist.

Artikel 19

(1) Mit einem öffentlichen kirchlichen Dienst wie der Ausübung des geistlichen Amtes, der Tätigkeit als Lektor, als Religionslehrer oder als Gemeindepädagogen sowie mit der Mitgliedschaft im Präsidium einer Synode, einem Synodalausschuss, einem Oberkirchenrat und einem Superintendentialausschuss, ist die Übernahme eines politischen Mandates bzw. einer solchen Funktion auf Bundes- oder Landesebene, in Wien als Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter sowie bei der Europäischen Union unvereinbar.

(2) Bewirbt sich einer der in Abs. 1 genannten Amtsträger der Kirche um eines der dort genannten politischen Mandate, so ruht seine kirchliche Funktion für die Zeit ab Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses.

(3) Bewerber um eines der in Abs. 1 genannten politischen Mandate, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sind für den in Abs. 2 genannten Zeitraum unter Karenz der Bezüge zu beurlauben, wobei diese Zeit für Ansprüche, die sich aus der Dauer des Dienstverhältnisses ergeben, nicht zu berücksichtigen ist.

VII. Ämter und Dienste in der Gemeinde

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20

(1) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in der Gemeinde kann das Presbyterium weitere Mitarbeiter berufen wie z. B. Lektoren, Diakone, Gemeindeschwestern, Mitarbeiter im Kindergottesdienst und in Gemeindegruppen, Gemeindeglieder, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, Pfarramtssekretärinnen und Küster. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(2) Mitarbeiter, die zu einem öffentlichen kirchlichen Dienst berufen werden, erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und unter der von diesem gemeinsam mit dem Presbyterium wahrzunehmenden Verantwortung. Sie sind in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt einzuführen. Für andere Mitarbeiter entscheidet das Presbyterium über ihre Einführung.

(3) Für Mitarbeiter in einem öffentlichen kirchlichen Dienst gilt der Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit in gleicher Weise wie für geistliche Amtsträger der Kirche.

(4) Für öffentliche kirchliche Dienste können durch Kirchengesetz Regelungen über die Voraussetzungen für die Berufung, die Ausübung des Dienstes und die Aus- und Fortbildung getroffen werden.

(5) Für andere Dienste kann dies der zuständige Oberkirchenrat durch Verordnung regeln.

(6) Die Berufung von Mitarbeitern kann vom Presbyterium, bei öffentlichen kirchlichen Diensten auch vom Superintendenten widerrufen werden. Die Abberufung ist zu begründen und schriftlich auszufertigen.

(7) Vereinbarungen mit Mitarbeitern, die ihren Dienst haupt- oder nebenamtlich versehen, bedürfen der Zustimmung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(8) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben gegenüber der kirchlichen Körperschaft, die sie berufen hat, Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen.

2. Auszeichnungen

Artikel 21

(1) Für Personen, die sich in besonderer Weise um die Kirche A. B. bzw. die Kirche A. u. H. B. verdient gemacht haben, können Auszeichnungen durch Kirchengesetz geschaffen werden. Dort sind die Voraussetzungen, das Verfahren und die Form der Auszeichnung festzulegen.

(2) Für sich selbst kann niemand eine Auszeichnung beantragen.

3. Dienst des Pfarrers

Artikel 22

(1) Dem Pfarrer obliegt die geistliche Leitung der Gemeinde. Er ist der zuständige Seelsorger im Sinne der staatlichen Gesetze. In Gemeinschaft mit dem Kurator vertritt er die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.

(2) Der Pfarrer hat die kirchliche Ordnung sowie den Frieden der Gemeinde und ihre Rechte zu wahren.

(3) Dem Pfarrer obliegen:

1. der Dienst der Verkündigung in Predigt, Abendmahl und in den Amtshandlungen,
2. in Gemeinschaft mit dem Presbyterium die geistliche Leitung der Gemeinde,
3. die Übernahme rechtmäßig auftragener Aufgaben.

(4) Der Pfarrer ist gemäß dem Amtsauftrag in Verkündigung, Lehre, Religionsunterricht und Seelsorge vom Presbyterium und von der Gemeindevertretung unabhängig.

(5) Wenn in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, so regelt die zu errichtende Gemeindeordnung ihren Wirkungskreis und bestimmt, mit welchem Wirkungskreis die Leitung des Pfarramtes verbunden ist.

4. Übergemeindliche Ämter und Dienste

Artikel 23

(1) Zur Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, haben sich die betreffenden Pfarrgemeinden gemäß Artikel 31 zusammenschließen. Die Errichtung solcher Pfarrstellen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(2) Bezüglich der Kirchenbuchführung gelten die Bestimmungen der Matrikenordnung bzw. der Amtshandlungsordnung.

(3) Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendenz bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. Der Inhaber einer solchen Pfarrstelle ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.

(4) Pfarrstellen für besondere gesamtkirchliche Aufgaben können errichtet werden:

vom Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B.; vom Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit der Synode H. B. bzw. für landeskirchliche Aufgaben vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B.

(5) Der Wirkungskreis, das diesem entsprechende Beschäftigungsausmaß, die Art der Besetzung und gegebenenfalls die Gültigkeitsdauer dieser Regelung sind durch Ordnungen zu regeln.

(6) Die Ordnungen sind bei Pfarrstellen gemäß Abs. 1 durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien, bei Pfarrstellen gemäß Abs. 3 durch Beschluss der zuständigen Superintendentenversammlung, bei gesamtkirchlichen Pfarrstellen gemäß Abs. 4 durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. und bei landeskirchlichen Pfarrstellen durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zu errichten.

VIII. Die Gemeinde

1. Errichtung von Gemeinden

Artikel 24

(1) Bestehende Gemeinden sind nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, anerkannt und genießen die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Über die Errichtung neuer Pfarrgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. bzw. über Gemeinden gemäß Artikel 25 der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse.

(3) Die Bildung von Gemeindeverbänden und die Selbstständigkeit von Teilgemeinden sind zu begünstigen.

Artikel 25

Für Evangelische, die aus einer ausländischen Kirche kommen und sich zu einer Gemeinde ihrer Nationalität bzw. Volksgruppe zusammenschließen, kann der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse Sonderregelungen treffen. Dabei ist jedenfalls der Entwurf einer Gemeindeordnung vorzulegen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann weiters, abweichend von den Erfordernissen gemäß Artikel 26, zu treffende Sonderregelungen vom Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen abhängig machen.

Artikel 26

(1) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Gemeinde kann sowohl von den Gemeindegliedern, die den Wunsch nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde haben, durch Vermittlung ihres Presbyteriums, als auch von dem in Betracht kommenden Presbyterium selbst beim Superintendenten-Ausschuss A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden. In den Superintendenten-Ausschüssen A. B. kann aber auch der Superintendenten-Ausschuss den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Nachweis des Bedarfs nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde;
2. eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der neuen Pfarrgemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüberzustellen sind;
3. den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten).

Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuss der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;

4. die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Pfarrgemeinde; die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbe-

zirke oder der Ortsgemeinden, die die neue Pfarrgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen;

5. den Antrag auf Errichtung einer Pfarrstelle.

(3) Den im Sprengel der zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Art. 27 Abs. 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der Pfarrgemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.

(4) Werden durch die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Stellungnahme der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Werden hierdurch mehrere Superintendenten-Ausschüsse berührt, so ist die Stellungnahme der Superintendenten-Ausschüsse aller beteiligten Superintendenten einzuholen.

(5) Bei Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, dass ihr Sprengel die Grenze einer Superintendenten-Ausschusses oder eines Bundeslandes überschneidet.

(6) Im Bescheid über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde ist deren Sprengel durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien, zu bestimmen. Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

2. Änderungen

Artikel 27

(1) Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden erfolgen, abgesehen von dem Falle einer etwaigen Auflösung, entweder durch Errichtung neuer Pfarrgemeinden oder durch Aus- und Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von solchen (Umpfarrung), durch Zusammenschluss von Pfarrgemeinden.

(2) Anträge auf Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(3) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu befragen, im letzteren Falle ist die Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder und die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, dass der die Umpfarrung betreffende Beschluss des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit dem Hinweis mitgeteilt wird, dass sie gegen den Beschluss binnen vier Wochen Einwendungen erheben können und dass die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

(4) Der Superintendenten-Ausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. können das Verfahren zur Änderung von Gemeindegrenzen auch ohne Vorliegen von Anträgen gemäß Abs. 1 von Amts wegen durchführen, wobei die betroffenen Pfarrgemeinden Parteistellung haben.

(5) Über Änderung von Gemeindegrenzen entscheidet in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuss durch Bescheid. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.

(6) Im Bescheid ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teilgemeinden von solchen, nötigenfalls durch genaue Angabe der einzelnen Grenzlinien, zu bestimmen.

(7) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien zuzustellen und, sofern er vom Superintendentialausschuss erlassen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A. B. vorzulegen.

(8) Über Änderung von Gemeindegrenzen entscheidet in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.

(9) Dieselben Bestimmungen gelten bei Änderung der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde sowie bei Zusammenschluss und Auflösung von Pfarrgemeinden bzw. Tochtergemeinden.

Artikel 28

Für die Änderung der Bezeichnung der Gemeinde als Pfarrgemeinde A. B., H. B. oder A. u. H. B. sowie für den Wechsel der Zugehörigkeit einer Pfarrgemeinde A. u. H. B. zur Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich, der zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. und den Oberkirchenrat H. B. bedarf.

Artikel 29

(1) Hört eine Pfarrgemeinde oder ein Gemeindeverband zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Dies ist in der Kirche A. B. die Superintendenz, in der Kirche H. B. diese selbst. Über die weitere Verwendung des Vermögens ist unter Wahrung etwaiger Bestimmungen der Gemeindeordnung (Artikel 32), von Widmungen für Sondervermögen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Gemeinde bzw. des Verbandes zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(2) Im Falle der Auflösung einer Tochtergemeinde fällt etwa vorhandenes Vermögen der Pfarrgemeinde zu, wobei die in Abs. 1 getroffenen Regelungen entsprechend gelten.

3. Teilgemeinden

Artikel 30

(1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Errichtung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Gemeindeglieder zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde.

Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung einer Pfarrgemeinde.

(2) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem das Pfarramt liegt, Muttergemeinde. Sie gilt als weitere Teilgemeinde.

(3) Die Teilgemeinden (die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden) bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die in Artikel 14 bezeichneten Rechte zu.

(4) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

(5) In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrgemeindepresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

(6) In Teilgemeinden (Muttergemeinde und Tochtergemeinden) sind die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrgemeindepresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der Teilgemeinden zu bilden, sofern die Gemeindeordnung nicht anderes festlegt.

(7) Solange die gesonderten Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, haben die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

4. Gemeindeverbände

Artikel 31

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse sowie zur gemeinsamen Betreuung durch geistliche Amtsträger können Gemeinden derselben Kirche und/oder Teile von Gemeinden Gemeindeverbände bilden. Dazu bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Presbyterien.

(2) Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. Bei Gemeinden und/oder Teilen von Gemeinden der Kirche A. B. und der Kirche H. B. ist dazu die Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B. erforderlich.

(3) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuss, dessen Zusammensetzung dem Superintendenten bzw. dem Landessuperintendenten mitzuteilen ist.

(4) Das Ausscheiden aus dem Verband erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Presbyteriums entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Auflösung des Verbandes kann, sofern dafür in der Gemeindeordnung keine Bestimmung über das Ausscheiden vorgesehen ist, durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien oder durch Beschluss der Superintendentialversammlung erfolgen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung gemäß Abs. 1.

5. Die Gemeindeordnung

Artikel 32

(1) Jede Pfarrgemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung errichten. Soweit Bestimmungen der

Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.

(2) Beschlüsse über die Errichtung einer Gemeindeordnung bzw. deren Änderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(3) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn sich zwei oder mehrere Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zusammenschließen;
2. wenn in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden bestehen;
3. wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sind;
4. wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung in der Kirche A. B. dem Kurator übertragen wird;
5. wenn die Pfarrstelle eine Teilstelle ist, in eine solche umgewandelt oder als Teilstelle besetzt werden soll.

(4) Im Falle des Abs. 3 Z. 1 hat die Gemeindeordnung auch Bestimmungen über das Ausscheiden aus dem Verband und seine Auflösung vorzusehen. Für den Fall der Auflösung ist jedenfalls festzulegen, wem das etwa vorhandene Verbandsvermögen zu übertragen ist.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z. 1 und 2 hat die Gemeindeordnung insbesondere zu bestimmen:

1. das Verhältnis der zusammengeschlossenen Gemeinden untereinander und
2. die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der gemeinsamen Ausschüsse und Vertretungskörper.

(6) In den Fällen des Abs. 3 Z. 5 hat die Gemeindeordnung die genauen Amtsobliegenheiten für die Teilstelle sowie die mit dieser verbundenen Verpflichtungen wie der Fortbildung, der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben und dgl. festzuhalten. Diese Gemeindeordnungen bedürfen vor Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. der Zustimmung des Superintendentialausschusses.

6. Die Gemeindevertretung

Artikel 33

In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde, die mehr als 500 Seelen zählt, ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen zählen und keine Gemeindevertretung wählen, werden die Aufgaben der Gemeindevertretung durch die Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder, besorgt.

Artikel 34

(1) Die Gemeindevertreter werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf der Funktionsperiode wieder gewählt werden.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung soll in Pfarrgemeinden bis 1000 Seelen 20 bis 30, in solchen über 1000 Seelen 24 bis 50 zu betragen.

(3) Besteht eine Gemeindeordnung gemäß Artikel 32, ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter in dieser festzulegen. In allen anderen Fällen ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter von der Gemeindevertre-

tung festzusetzen. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter ist dem Superintendentialausschuss bzw. in der Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen.

Jede spätere Änderung der Zahl der Gemeindevertreter bedarf der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(4) Jede Gemeindevertretung kann rechtzeitig vor der Wahl beschließen, die Sitze in der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde einzelnen Teilgemeinden oder Seelsorge Sprengeln zuzuordnen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(5) Wird bei der Wahl die nach Abs. 3 festgesetzte Zahl der Gemeindevertreter nicht erreicht, hat die bisherige Gemeindevertretung zu entscheiden, ob ein zweiter Wahlgang durchzuführen ist oder in dieser Funktionsperiode die Zahl der Gewählten als Zahl der Gemeindevertreter auch dann gilt, wenn die Zahl der nach Abs. 2 zu Wählenden nicht erreicht ist.

(6) Sinkt die Zahl der gewählten Gemeindevertreter trotz Nachrückens der gewählten Ersatzleute unter die in Abs. 2 festgelegte Mindestzahl, hat für den Restzeitraum der Funktionsperiode eine Nachwahl stattzufinden, bei welcher die von der Gemeindevertretung festgesetzte Anzahl der Gemeindevertreter (Abs. 3) und eine entsprechende Anzahl von Ersatzleuten zu wählen sind. Die Bestimmungen der Artikel 33 und 34 Abs. 4 gelten sinngemäß.

Artikel 35

(1) Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. der Pfarrer bzw. der Administrator während der Erledigung einer Pfarrstelle;
2. alle zur geistlichen Versorgung der Gemeinde bestellten geistlichen Amtsträger;
3. der im Sprengel einer Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer an Pflichtschulen oder, falls mehr als ein Religionslehrer bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter.

In der Kirche A. B. ferner

4. geistliche Amtsträger, die in einem Werk der Kirche Dienst als Geistlicher auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben und
5. ins Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Gemeinde beauftragt worden sind.

(2) Die amtswegige Zugehörigkeit zu einem Vertretungskörper ist unverzichtbar und schließt die Wählbarkeit in einen Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde oder einer anderen Superintendenz aus.

Artikel 36

(1) Die Namen der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen und der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

(2) Die Gemeindevertreter sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung zu ihrer Angelobung

und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen. Dabei haben sie in die Hand des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevorteiler die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Artikel 37

Das Amt eines gewählten Gemeindevorteilers erlischt:

1. durch Amtsniederlegung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Kirche;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
7. in den Fällen des Artikel 16 Abs. 6.

Artikel 38

(1) Der Vorsitzende des Presbyteriums (Artikel 43) ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung.

(2) Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitzenden binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel ihrer Mitglieder oder vom Pfarrer (Administrator) oder vom Kurator verlangt wird.

(3) Für das Verfahren in Gemeindevertretung und Presbyterium gelten jedenfalls die Bestimmungen der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche.

Artikel 39

(1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören insbesondere:

1. die Wahl der Presbyter und der Rechnungsprüfer;
2. die Behandlung der Jahresberichte des Pfarrers, der übrigen Amtsträger und der Arbeitskreise;
3. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Lebens der Gemeinde;
4. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;
5. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;
6. die Beschlussfassung über die Gemeindeordnung;
7. Errichtung und Auflassung von Stellen von Angestellten der Pfarrgemeinde;
8. Antragstellung auf Zuweisung von geistlichen Amtsträgern;
9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;
10. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, sowie von Haftungserklärungen;
11. die Beschlussfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren

nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden;

12. die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern des Presbyteriums zum Ehrenpresbyter bzw. des Kurators zum Ehrenkurator.

(2) Zur Berichterstattung und Beratung können besonders tätige Gemeindeglieder beigezogen werden.

(3) Die unter Abs. 1 Z. 11 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(4) Die unter Abs. 1 Z. 9 und 10 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.

(5) Der Superintendentialausschuss kann generell oder für den Einzelfall seine Zuständigkeit für Genehmigung von Beschlüssen dem Oberkirchenrat A. B. übertragen.

(6) Die Genehmigungen gemäß Abs. 1 Z. 9 und 10 sind zu verweigern, wenn die begründete Annahme rechtlicher Unzulässigkeit oder wirtschaftlicher Untragbarkeit besteht. Bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbestätigung durch einen Wirtschaftstreuhänder, Notar oder Rechtsanwalt kann die Prüfung auf die ordnungsgemäße Beschlussfassung und Zeichnung beschränkt werden.

(7) Ausfertigungen von Genehmigungsbescheiden in Bauangelegenheiten und Kopien der Urkunden über die Rechtsgeschäfte sind unverzüglich dem zuständigen Oberkirchenrat zu übermitteln.

Artikel 40

(1) Eine Gemeindevertretung bzw. ein Verbandsausschuss gemäß Artikel 31 können vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden, wenn sie ihre Pflichten grob oder beharrlich verletzen oder sich gesetzwidrig verhalten. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Pfarrgemeinde bzw. der Gemeindeverband nicht mehr in der Lage ist, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) In diesen Fällen ist vom Superintendentialausschuss unverzüglich ein Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitzendem und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Mitgliedern bzw. in den Gemeinden der Kirche H. B. aus drei vom Oberkirchenrat H. B. bestellten Gemeindegliedern besteht, der alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses und des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes auszuüben hat.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung bzw. des Verbandsausschusses, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

(4) Ebenso ist vorzugehen, wenn Vertretungskörper dauernd beschlussunfähig sind.

7. Rechnungsprüfung

Artikel 41

(1) Die Rechnungsprüfung ist entsprechend den vom zuständigen Synodalausschuss beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.

(2) Sofern diese Richtlinien nicht anderes vorsehen, sind von der Gemeindevertretung wenigstens zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Einer der Rechnungsprüfer muss Mitglied der Gemeindevertretung sein. Sie dürfen in der zu prüfenden Periode nicht dem Presbyterium angehört haben oder dem nach Artikel 17 Abs. 2 und 3 ausgeschlossenen Personenkreis angehören.

(3) Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber der Gemeindevertretung vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

8. Das Presbyterium

Artikel 42

- (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:
1. Geistliche Amtsträger, auf Pfarrstellen in der Gemeinde, auch wenn sie miteinander verheiratet sind,
 2. der Administrator während der Erledigung einer Pfarrstelle.

In der Kirche A. B.

3. zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde zugeteilte geistliche Amtsträger;
4. ins Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Gemeinde beauftragt worden sind.

(2) In jeder Pfarrgemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen. In Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden ist in der Gemeindeordnung festzulegen, wie deren Presbyterien gebildet werden.

(3) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. erteilen.

(4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der Gemeindevertretung festgesetzt bzw. von der Gemeindeordnung geregelt.

(5) Sie soll in der Regel in Pfarrgemeinden bis 1000 Seelen 6 bis 8, in solchen über 1000 Seelen 8 bis 15 betragen. Die Bestimmung des Artikel 30 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(6) Das Presbyterium kann in der Kirche H. B. zusätzlich in Gemeinden bis zu 1000 Mitgliedern ein weiteres Mitglied, in Gemeinden über 1000 Mitglieder zwei weitere Mitglieder ins Presbyterium berufen.

(7) Die Namen, Geburtsdaten, Adressen und Berufe der gewählten Amtsträger des Presbyteriums sind in der Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Oberkirchenrat A. B., in der Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten; die Namen sind der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(8) Die gewählten Presbyter sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

Artikel 43

(1) Nach der Eröffnung der konstituierenden Sitzung übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt

die Wahl eines Vorsitzenden und eines oder zweier Stellvertreter durch und übergibt dann den Vorsitz dem gewählten Vorsitzenden.

(2) In der Kirche A. B. kann in der Gemeindeordnung bestimmt werden, dass der Vorsitz dem Kurator, bei seiner Verhinderung dem Kuratorstellvertreter und vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird. Von der Führung des Vorsitzes unberührt ist die Vertretung der Gemeinde nach außen gemäß Artikel 22 Abs. 1.

(3) In der Kirche H. B. führt den Vorsitz der Kurator, in dessen Vertretung der Kuratorstellvertreter und bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Kurators der an Jahren älteste Presbyter.

Artikel 44

(1) Das Amt eines gewählten Presbyters erlischt:

1. durch Amtsniederlegung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Kirche;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
7. in den Fällen des Artikel 16 Abs. 6.

(2) Ein gewählter Presbyter kann vor Vollendung der Funktionszeit, für die er gewählt wurde, auf seine Funktion bzw. auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht bzw. die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen wirksam.

(3) Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung aus ihrer Mitte eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters durchzuführen.

Artikel 45

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen Kurator und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister sowie womöglich Stellvertreter für diese und erforderlichenfalls Amtsträger für besondere Aufgaben.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen; bei Erörterung von Angelegenheiten der betreffenden Arbeitszweige sind sie zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Werden in einer Presbytersitzung Angelegenheiten eines kirchlichen Arbeitszweiges wie z. B. außerschulische Jugendarbeit, Frauenarbeit, Evangelisation und Gemeindeaufbau, Diakonie, der Kirchenmusik sowie des Religionsunterrichtes und Angelegenheiten Evangelischer Schulen behandelt, soll ein autorisierter Vertreter des betreffenden Arbeitszweiges oder der betreffenden Einrichtung gehört werden.

(4) Das Presbyterium ist vom Vorsitzenden binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Pfarrer (Administrator) oder vom Kurator verlangt wird.

Artikel 46

(1) Das Presbyterium ist zusammen mit dem Pfarrer verantwortlich für die geistliche Leitung der Gemeinde. Insbesondere obliegen ihm:

1. die Begleitung der Geistlichen in geschwisterlicher Liebe;
2. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;
3. die Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit;
4. die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde;
5. die ökumenische Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Gemeinden;
6. die Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger;
7. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters des Pfarrers bei Urlaub und sonstigen Verhinderungen;

(2) Das Presbyterium sorgt verantwortlich für die Vertretung der Gemeinde, insbesondere durch

1. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen samt der Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten;
2. die Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zur Superintendentialversammlung bzw. zur Synode H. B.;
4. die Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen;

(3) Das Presbyterium ist verantwortlich für Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Pfarramt oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde.

Insbesondere ist von ihm wahrzunehmen:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem Superintendentialausschuss bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist;
2. die Mitwirkung bei der Einhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeumlagen;
sowie die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Gemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
3. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H. B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;
4. die Anlage der Barvermögen entsprechend der vom Oberkirchenrat gemäß Artikel 88 Abs. 1 Z. 5 bzw. Artikel 98 Abs. 3 Z. 5 erlassenen allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art;
5. Anstellung und die Kündigung oder Entlassung von Angestellten der Pfarrgemeinde; wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. bedürfen;

6. die Entscheidung über die Berufung weiterer Mitarbeiter, den Widerruf der Berufung und gegebenenfalls über die Einführung in ihr Amt (Art. 20 Abs. 2 und 6);
7. die Sorge für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der Gemeinde;
8. die Verwaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gemeinde, des Stiftungs- und Zweckvermögens, samt der Versicherung dieser Werte und für Veranstaltungen der Gemeinde;
9. die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Gemeindebesitz,
10. die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Gemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt, dass diese mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;
11. die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs;

(4) Das Presbyterium kann in besonderen Fällen die Gemeindeglieder zu einer Aussprache über wichtige Angelegenheiten einberufen; sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der wahlberechtigten Gemeindeglieder verlangt wird.

(5) Das Presbyterium kann unter seiner Verantwortung den Kurator oder ein anderes seiner Mitglieder ermächtigen, in seinem Namen bestimmte Verfügungen zu treffen.

Artikel 47

(1) Wenn ein Presbyterium bzw. ein Verbandsvorstand seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzeswidrig verfährt, so hat zunächst der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. die Behebung des Missstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium bzw. der Verbandsvorstand grober oder beharrlicher Pflichtverletzung schuldig machen bzw. weiterhin gesetzeswidrig verfahren, so hat der Superintendentialausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Presbyterium bzw. den Verbandsvorstand aufzulösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes anzuordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten bzw. in den Gemeinden der Kirche H. B. einem vom Oberkirchenrat H. B. namhaft zu machenden Presbyter einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums, bzw. des Verbandsvorstandes, so hat der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. an Stelle und mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums bzw. Verbandsvorstandes einen Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitzendem und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Gemeindegliedern bzw. in den Gemeinden der Kirche H. B. aus drei bis sechs Gemeindevertretern oder anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums bzw. des Verbandsvorstandes, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

9. Die Predigtstation und der Predigtstationsausschuss

Artikel 48

(1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste, können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmt abzugrenztes Gebiet durch Beschluss des Presbyteriums und mit Zustimmung des Pfarrers errichtet werden.

(2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung des Superintendenten bzw. des Landesuperintendenten. Dieser hat den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

Artikel 49

(1) Die selbstständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuss zu, wobei die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertretung entsprechend anzuwenden sind.

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuss, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Gemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

(4) Der Predigtstationsausschuss besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern, für die zwei Ersatzleute zu wählen sind. Art. 34 Abs. 6 gilt entsprechend. Kraft ihres Amtes gehören ihm der Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Administrator während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der zur geistlichen Versorgung der Predigtstation geistliche Amtsträger an.

(5) Der Predigtstationsausschuss wählt einen Obmann, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die gewählten Amtsträger sind dem Superintendenten bzw. dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums zu berichten.

(6) Für den Predigtstationsausschuss gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; sein Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die in Art. 46 Abs. 1 Z. 1, 2, 3, 4, 7 und Abs. 2 Z. 4 angeführten Angelegenheiten.

IX. Die Superintendenz A. B.

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 50

(1) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Kirche A. B. muss einer Superintendenz zugehören.

(2) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendenz einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(3) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. u. H. B. zur Kirche A. B. und damit zu einer Superintendenz wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

Artikel 51

(1) Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Superintendenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. über Antrag der zuständigen Superintendentialversammlung.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendenz zusammenschließen wollen.

Artikel 52

(1) Die Umwandlung von Superintendenzen durch Ein- oder Ausgliederung einzelner Pfarrgemeinden erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. Hierzu bedarf es eines Antrags der beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentialausschüsse oder eines Antrags dieser Superintendentialausschüsse.

(2) Die Sprengel der Superintendenzen sollen sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

2. Die Superintendentialversammlung

2.1 Zusammensetzung

Artikel 53

(1) Der Superintendentialversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Superintendent;
2. der Superintendentialkurator;
3. für jede Pfarrgemeinde je ein Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes, die das Presbyterium aus den für sie bestellten bzw. ihr zugeteilten geistlichen Amtsträgern und ihren wahlfähigen Mitgliedern wählt, die Presbyter sind oder wenigstens eine Periode Presbyter waren;
4. die weiteren Abgeordneten gemäß Abs. 4;
5. wenn in der Superintendenz eine Evangelisch-Theologische Fakultät besteht, ein von dieser Fakultät aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren, außerordentlichen Universitätsprofessoren und Vertragsprofessoren der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;
6. in Superintendenzen mit evangelischen Schulen ein Vertreter jedes Schulerhalters;
7. ein von den hauptamtlichen Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern an Pflichtschulen gewählter nichtordinierter Abgeordneter A. B. Ist der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates sind berechtigt, an den Superintendentialversammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Superintendentialversammlung an, sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Abgeordnete sind,

1. die Vertreter von Gemeinden gemäß Artikel 25, die in der Superintendenz ihren Sitz haben,
2. die Anstalts- und Hochschuleelsorger,
3. die Fachinspektoren für den Religionsunterricht,
4. ein Vertreter jedes Rechtsträgers der Diakonie, von dem Einrichtungen in der Superintendenz geführt werden,
5. je ein Vertreter der Evangelischen Jugend, der Frauenarbeit und der Kirchenmusik sowie ein Beauftragter für die Weltmission.

(4) Die Superintendentialversammlung kann in der Superintendentialgemeindeordnung die Zahl der stimmberechtigten geistlichen und weltlichen Abgeordneten über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß erhöhen. Diese Festsetzung gilt für die jeweils nächste Funktionsperiode. Die Zahl der geistlichen Amtsträger darf die der weltlichen nicht übersteigen.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 haben in allen sie betreffenden Angelegenheiten das Recht Anträge zu stellen.

(6) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Frauenarbeit, der Diakonie, der Kirchenmusik und der Weltmission behandelt, sind Vertreter der zuständigen Stellen oder Einrichtungen zu hören.

(7) Jedes Mitglied der Superintendentialversammlung hat der Pfarrgemeinde bzw. der Einrichtung, von der es in die Superintendentialversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

Artikel 54

Zum weltlichen Abgeordneten gemäß Art. 53 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 4 ist nicht wählbar, wer zur Superintendenz, der Kirche A. B. oder der Kirche A. u. H. B. in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.

2.2 Aufgaben

Artikel 55

(1) Die Superintendentialversammlung wählt:

1. den Superintendenten;

für ihre Funktionsperiode:

2. zwei Superintendentenstellvertreter bzw. mit Zustimmung des Synodalausschusses einen weiteren Superintendentenstellvertreter; diese tragen die Amtsbezeichnung Senior;
3. den Superintendentialkurator, dessen zwei Stellvertreter;
4. bis zu zwei weitere weltliche Mitglieder des Superintendentialausschusses;
5. die Abgeordneten für die Synode und ihre Stellvertreter;
6. zwei Rechnungsprüfer;
7. zwei Schriftführer.

(2) Die Aufgaben der Superintendentialversammlung sind:

1. die Beratung über das kirchliche Leben in der Superintendenz und den Gemeinden auf Grund eines vom Superintendenten erstatteten Berichtes;

2. Beschlussfassung über die Superintendentialordnung;
die Behandlung von Anträgen
3. der Presbyterien und
4. des Superintendentialausschusses;
5. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates
6. die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst;
7. die Beschlussfassung über die Errichtung und Auflassung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendenz;
8. Genehmigung des Haushaltsplanes der Superintendenz;
9. Festsetzung von Beiträgen der Pfarrgemeinden und von Kollekten;
10. Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Superintendenz einschließlich der Vermögen von Anstalten, Stiftungen oder Zweckvermögen;
11. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandsverträgen auf mehr als drei Jahre;
12. Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;
13. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung von den Mitgliedern der Kirche gewährleisteten Rechten;
14. die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den Synodalausschuss;
15. die Beschlussfassung über Zeit und Ort der nächsten Superintendentialversammlung.

(3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 7, 11 und 12 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

2.3 Besondere Verfahrensbestimmungen

Artikel 56

(1) Sofern die Superintendentialordnung nichts anderes bestimmt, führt den Vorsitz in der Superintendentialversammlung der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Senior, ist auch dieser verhindert der 1. Stellvertreter des Superintendentialkurators.

(2) Die Superintendentialversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, außerdem über den Beschluss des Superintendentialausschusses dann, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder wegen der Vorbereitung der Synode bzw. Generalsynode erforderlich erscheint, endlich wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

(3) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten und ist dem Oberkirchenrat A. B. zu berichten. Dabei hat der Superintendent die vom Superintendentialausschuss vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung dem Presbyterium jeder Gemeinde der Superintendenz bekannt zu geben.

Artikel 57

(1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Schriftführer.

(3) Die Superintendentialversammlung hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten auf Grund der Wahlberichte zu prüfen und im Zweifelsfalle darüber endgültig zu entscheiden.

(4) Neu in die Superintendentialversammlung gewählte bzw. entsandte Mitglieder haben in die Hand des Vorsitzenden folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Superintendentialversammlung die innere und äußere Wohlfahrt der Superintendentenz nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Artikel 58

(1) Für die Verhandlung in der Superintendentialversammlung gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

1. Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
2. Beschlüsse über Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder;
3. Anträge der Presbyterien und Vorschläge des Oberkirchenrates sind jedenfalls zu verhandeln;
4. zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände können Arbeitsausschüsse gewählt werden;
5. die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat durch den Superintendenten vorzulegen.
6. der Superintendent hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendentenz bekannt zu geben und kann sie den anderen Superintendenturen zur Kenntnis bringen.

(2) Ansonsten gelten die Bestimmungen des 1. Teils der kirchlichen Verfahrensordnung (KVO).

Artikel 59

(1) Für die Wahlen gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen tunlichst verschiedenen Gemeinden angehören.
2. Wird eine Stelle im Superintendentialausschuss vor Ablauf der Funktionsperiode erledigt, so hat die Superintendentialversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

(2) Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung.

3. Der Superintendentialausschuss

Artikel 60

(1) Der Superintendent, seine Stellvertreter, der Superintendentialkurator, dessen zwei Stellvertreter und die weiteren weltlichen Abgeordneten bilden den Superintendentialausschuss.

(2) Den Vorsitz im Superintendentialausschuss führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator.

(3) Der Superintendentialausschuss verhandelt in der Regel in Sitzungen am Sitz der Superintendentur, er kann aber auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.

(4) Der Superintendentialausschuss ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

Artikel 61

(1) Der Superintendentialausschuss hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen.

(2) Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört insbesondere:

- a) hinsichtlich der einzelnen Pfarrgemeinden der Superintendentenz:
 1. das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (Art. 40 und 47);
 2. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern, Lehrern, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;
 3. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;
 4. die Verhandlung über Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Tochtergemeinden (Art. 26 und 30);
 5. die Entscheidung über Umpfarrungen (Art. 27);
 6. die Beschlussfassung über Ausschreibung von Diözesankollekten;
 7. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und von Gemeindeverbänden, ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;
 8. die Begutachtung und Reihung geplanter kirchlicher Neu-, Zu- und Umbauten;
 9. die Genehmigung von Vereinbarungen mit neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinden.
- b) hinsichtlich der Superintendentenz:
 1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (Art. 61);
 2. die Führung der Superintendentialkasse;
 3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendentenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen;
 4. Genehmigungen gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend;
 5. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen für geistliche Amtsträger für besondere Aufgaben für den Bereich der Superintendentenz wie Militärpfarrer, Fachinspektoren u. ä.;

6. die Festlegung der zwei Arbeitszweige (ohne Rücksicht auf deren rechtliche Stellung), die auf Grund einer besonderen Ordnung berechtigt sind, Vertreter weltlichen Standes in die Superintendentialversammlung zu entsenden (Art. 53 Abs. 5).

c) hinsichtlich der Pfarrstellen:

1. die Beantragung der Veränderung bzw. Umwandlung von Pfarrstellen und Amtsaufträgen;
2. die Beschlussfassung über Zuteilung und Auflassung.

d) hinsichtlich der Geschäftsführung:

die Überwachung der Geschäftsführung. Der Superintendentialausschuss kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Artikel 62

(1) Mit Zustimmung der Superintendentialversammlung kann der Superintendentialausschuss ihm obliegende Verwaltungsgeschäfte zur Gänze oder für bestimmte Aufgaben einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen, deren Aufgaben in einer Geschäftsordnung festzulegen sind. Der bzw. die Geschäftsführer sind haupt- oder nebenamtlich tätig und müssen entsprechend qualifiziert sein.

(2) Der Beschluss gemäß Abs. 1, die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer und die dazu abzuschließenden Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates.

(3) Der Superintendentialausschuss und gegebenenfalls der bzw. die Geschäftsführer haben der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

4. Der Superintendent

Artikel 63

(1) Der Superintendent wird von der Superintendentialversammlung mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(3) Der Superintendent kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuss eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet. In diesem Fall erfolgt die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof.

(4) Die Visitation der Pfarrgemeinde durch den Bischof erfolgt auch dann, wenn der Superintendent als Visitor befangen wäre.

Artikel 64

(1) Das Amt des Superintendents wird erledigt durch Zeitablauf, Beendigung des Dienstverhältnisses und Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(2) Legt ein Superintendent aus Gründen, deren Stichtichtigkeit der Oberkirchenrat A. B. und die Superinten-

dentialversammlung anerkennen, sein Amt freiwillig vor Vollendung seiner Dienstzeit nieder, so ist er, falls er keine geeignete Pfarrstelle erhalten kann, dann, wenn noch kein Anspruch auf eine Pension gegeben ist, in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Superintendent kann, wenn es das Wohl der Superintendentur oder der Kirche erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Synodalausschusses vom Oberkirchenrat abberufen werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend.

Artikel 65

(1) Dem Superintendenten obliegt die geistliche Führung der Superintendentur. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendentur und die Vertretung und Verwaltung der Superintendentur in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuss vorbehalten sind.

(2) Zum selbstständigen Wirkungskreis des Superintendenten gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlage der Kirche;
2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Gemeinden, über Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und der Angestellten der Pfarrgemeinden und die Förderung des kirchlichen Lebens der Gemeinden;
3. die Erlassung von Hirtenbriefen;
4. die Seelsorge an den Pfarrern sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung;
5. die Betreuung der Studierenden seiner Superintendentur, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;
6. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten;
7. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;
8. der brüderliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern untereinander und anderen Gemeindegliedern;
9. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (*licentia concionandi*) an ausgebildete Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind, und die Aufsicht über die Lektoren und deren Beauftragung;
10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger;
11. die Einweihung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
12. die Beurlaubung der geistlichen Amtsträger und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;

13. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;
14. die Bestätigung der Lehrer an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;
15. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen seiner Superintendentenz; die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen üben in seinem Auftrag Fachinspektoren aus;
16. die Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden in den Pfarr- und Tochtergemeinden sowie die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen mehrerer Pfarrgemeinden;
17. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
18. die Wahrung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines Wirkungskreises und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Superintendentenz.

(3) Der Superintendent ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bei einzelnen seiner Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer seiner Superintendentenz vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(4) Er ist weiter berechtigt, in allen Gemeinden seiner Superintendentenz nach vorausgegangener Verständigung des Pfarrers Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

5. Die Senioren

Artikel 66

(1) Die Senioren haben den Superintendenten in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der einzelnen Superintendentenzen in der Superintendentenordnung zu bestimmen.

(2) Der dienstälteste Senior hat den Superintendenten bei dessen Verhinderung mit allen seinen Rechten und Pflichten zu vertreten.

6. Die Visitation

Artikel 67

(1) Bei der Visitation der Gemeinden der Superintendentenz in der Regel längstens alle zwölf Jahre, tunlichst in Begleitung des Superintendentenalkurators, hat sich der Superintendent genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Gemeindelebens in Kirche und Schule, über Amtsführung der kirchlichen Amtsträger und der Angestellten, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über Kanzleiführung und Vermögensgebarung der Gemeinde und über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Bischof zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendentenz. Wird die Visitation von einer Gemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.

(5) Die Visitation der Superintendentenz erfolgt durch den Bischof, tunlichst in Begleitung des Landeskurators nach Maßgabe der in Abs. 1 getroffenen Regelung.

7. Die Superintendentur

Artikel 68

(1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendentenz. Sie wird vom Superintendenten geleitet.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentenversammlung vom Synodalausschuss A. B. zu bestimmen. Umfasst eine Superintendentenz ein Gebiet von mehr als einem Bundesland mit zwei in ihrem Gebiet liegenden Landeshauptstädten, kann in jedem Bundesland für dort zu führende Geschäfte eine Superintendentur errichtet werden.

X. Werke, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anstalten

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 69

(1) Mit der Anerkennung als Werk der Kirche, als evangelisch-kirchlicher Verein, als evangelisch-kirchliche Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft bringt die Kirche zum Ausdruck, dass sie in dieser Arbeit einen wichtigen Ausdruck kirchlichen Lebens sieht. Eine vermögensrechtliche Haftung der Kirche ist weder mit der Anerkennung noch der Aufsicht, weder direkt noch indirekt gegeben, sondern ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Die Führung der Bezeichnungen „evangelisch“, „lutherisch“ oder „reformiert“ ohne entsprechende kirchliche Anerkennung ist unzulässig.

2. Werke der Kirche

Artikel 70

(1) Die Generalsynode kann von der Landeskirche errichtete kirchliche Einrichtungen wie die Evangelische Jugend, die Frauenarbeit, die Kirchenmusik als Werke der Kirche anerkennen und sie über weiteren Antrag mit Rechtspersönlichkeit ausstatten. Sofern ein solches Werk nur für die Kirche A. B. bzw. die Kirche H. B. gelten soll, tritt sinngemäß an Stelle der Generalsynode die Synode der Kirche des betreffenden Bekenntnisses.

(2) Evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können, sofern ihr Arbeitsgebiet die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben, insbesondere diakonischer oder missionarischer Art, umfasst, von der Generalsynode als Werk der Kirche anerkannt werden.

(3) Die Werke der Kirche regeln und verwalten ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen.

(4) Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird.

(5) Um die Anerkennung als Werk der Kirche evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften und Genos-

senschaften im Wege der nach dem Sitz des Vereines, der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zuständigen Superintendentur und des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. bzw. des Oberkirchenrates A. u. H. B. unter Anschluss der Vereinssatzungen bei der Generalsynode anzusuchen.

Ferner ist der Entwurf einer Ordnung anzuschließen, welche Bestimmungen über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung des betreffenden Werkes sowie über die gegenseitige Regelung des Verhältnisses und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und dem betreffenden Werke zu enthalten hat.

(6) Für Werke der Kirche im Sinne des Abs. 1 entwirft über Vorschlag des betreffenden Werkes der gemäß Abs. 5 zuständige Oberkirchenrat eine Ordnung im Umfang des Abs. 5 und legt diese der Generalsynode bzw. der Synode A. B. bzw. H. B. zur Genehmigung vor.

(7) Die Generalsynode bzw. die Synode A. B. bzw. die Synode H. B. entscheiden über Antrag der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Werke der Kirche, ob diese für den staatlichen Bereich die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu erlangen haben.

(8) Veränderungen in den Organen der kirchlichen Werke, Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind unverzüglich dem zuständigen Superintendenten und dem zuständigen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(9) Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, kirchliche Stiftungen und Anstalten haben rechtzeitig vor Einbringung von Rechtsmitteln bei Höchstgerichten bzw. bei Gerichten der Europäischen Union den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu informieren.

3. Evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Artikel 71

(1) Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ihrem Namen oder in ihrer Zielsetzung auf eine Verbindung mit der Evangelischen Kirche schließen lassen, haben vor ihrer Errichtung bzw. jeder Änderung ihrer Aufgaben und Rechtsgrundlagen die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. einzuholen.

(2) Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, welche die Zustimmung nach Abs. 1 nicht einholen, werden nicht als „evangelisch-kirchlich“ anerkannt.

(3) Die wirtschaftliche Gebarung der Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften kann innerhalb einer Superintendenz jederzeit vom Superintendentialausschuss, wenn das Arbeitsgebiet mehrere Superintendenzen umfasst, vom Oberkirchenrat A. u. H. B. überprüft werden. Diese Stellen haben die Beseitigung wahrgenommener Missstände zu verfügen.

(4) Diese Aufsicht ist für Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die von freiwilligen Berufsvereinigungen kirchlicher Mitarbeiter gebildet worden sind, von den Kontrollausschüssen in gemeinsamer Sitzung wahrzunehmen.

(5) Die kirchliche Anerkennung eines Vereines, einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft kann, wenn deren Tätigkeit das Wohl oder Ansehen der Kirche schädigt, durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid jederzeit widerrufen werden. Anerkennung und Widerruf sind im Amtsblatt zu verlautbaren.

(6) Die Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein erlangen beim Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bereits bestehende Vereine von dem Zeitpunkt an, in welchem ihre Satzungen die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gefunden haben.

4. Kirchliche Stiftungen und Anstalten

Artikel 72

(1) Stiftbriefe zur Errichtung einer Stiftung und Satzungen für Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen, die von kirchlichen Körperschaften errichtet und von kirchlichen Stellen verwaltet werden, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B., Stiftbriefe überdies jener der staatlichen Stiftungsbehörde.

(2) Auf die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung kirchlicher Stiftungen und der im Abs. 1 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen sind die kirchenrechtlichen Regelungen sowie im Bereich der Diakonie die Richtlinien der Diakonie Österreich anzuwenden.

(3) Die Auflösung kirchlicher Stiftungen und der im Abs. 1 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(4) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens hat die zuständige kirchliche Stelle unter Wahrung stiftbrieflicher oder satzungsmäßiger Anordnungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

XI.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche (Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses)

und

die Evangelisch-Reformierte Kirche (Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses)

1. Die Synoden

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 73

(1) Die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses (Evangelisch-Lutherische Kirche), kurz Kirche A. B., umfasst alle Superintendenzen, deren Pfarrgemeinden sowie die Werke und Anstalten dieser Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses (Evangelisch-Reformierte Kirche), kurz Kirche H. B., umfasst alle Pfarrgemeinden H. B. und die Pfarrgemeinden A. u. H. B. im Bundesland Vorarlberg.

(3) Die Organe dieser Kirchen sind die Synoden, die Synodalausschüsse und die Oberkirchenräte.

(4) Die Funktionsperiode der Synoden beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synoden.

(5) Die Mitglieder der Synoden werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder gewählt werden.

(6) Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Fall vorübergehender Verhinderung des gewählten Abgeordneten diesen, ohne in der Synode das passive Wahlrecht zu haben, zu vertreten hat.

(7) Scheidet ein gewählter Abgeordneter aus, ist für die restliche Dauer der Synode ein Abgeordneter zu wählen. Bis zur Neuwahl eines Abgeordneten nimmt der bisherige Stellvertreter ohne passives Wahlrecht in der Synode die Funktion des Ausgeschiedenen in der Synode wahr.

(8) Jedes Mitglied der Synode hat der Körperschaft, von der es in die Synode gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit in der Synode und ihren Ausschüssen zu berichten.

(9) Die Mitgliedschaft zur Synode erlischt auch vor Ablauf von deren Funktionsdauer:

1. wenn der Abgeordnete dem Gremium, das ihn wählte, nicht mehr angehört;
2. wenn ein Abgeordneter der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren, außerordentlichen Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie angehört;
3. wenn ein Abgeordneter der Religionslehrer nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.

Artikel 74

(1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung in allen bekenntnismäßigen Angelegenheiten ihrer Kirche und die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten ihrer Kirche. Zu ihrem Wirkungskreis gehören:

1. Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Synode;
2. die Wahl der Mitglieder der Synodalausschüsse und ihrer Stellvertreter sowie der Arbeitsausschüsse und die Berufung von Mitgliedern von Kommissionen;
3. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;
4. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates;
5. die Beratung und Beschlussfassung über nur diese Kirche betreffende gesetzliche Regelungen, insbesondere auch die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
6. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Generalsynode betreffend die Kirchenverfassung und andere landeskirchliche Gesetze;
7. die Zulassung von Agenden, Gesangbüchern, Bibel- und Katechismusausgaben;
8. die Beschlussfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlussfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit diese Rechtsakte nur die Kirche ihres Bekenntnisses betreffen;
9. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Kirche;
10. die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse;
11. die Beratung über den Bericht betreffend die geistliche Entwicklung und den Zustand der Kirchen;

12. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen die Synodalausschüsse, die Oberkirchenräte oder deren Mitglieder.

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 Z. 10 werden in der Kirche A. B. über Auftrag der Synode vom Synodalausschuss A. B. wahrgenommen (Art. 82 Abs. 2), in der Kirche H. B. über Auftrag der Synode H. B. vom Kontrollausschuss H. B.

(3) Die Synoden können zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Bekenntnisangelegenheiten zusammentreten. Die Abstimmung erfolgt in solchen Fällen jedoch getrennt nach Synoden.

(4) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

Artikel 75

(1) Die Synoden treten zusammen und verfahren nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und den von ihnen mit Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Geschäftsordnungen. Sofern dort nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung.

(2) Die von den Synoden gefassten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ohne Verzug im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluss nicht anders bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

(3) Davon sind Regelungen ausgenommen, auf die Art. 111 Abs. 6 Anwendung findet. Diese Regelungen treten erst nach Abschluss des Verfahrens gemäß Art. 111 Abs. 3 und 4 in Kraft.

(4) Verhandlungsschriften und sonstige Schriftstücke der Synoden, der Generalsynode und der Synodalausschüsse sind dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung zu übergeben.

1.2 Die Lutherische Synode

Artikel 76

(1) Mitglieder der Synode A. B. sind:

1. der Bischof;
2. der Landeskurator;
3. die Superintendenten und die Superintendentialkuratoren;
4. die von den Superintendentialversammlungen gewählten Abgeordneten;
5. bis zu drei von der Synode mit einfacher Mehrheit gewählte weitere Abgeordnete;
6. ein von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren, außerordentlichen Universitätsprofessoren und Vertragsprofessoren der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;
7. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter nichtordinierter Abgeordneter A. B.;
8. ein Vertreter der Diakonie Österreich.

Insgesamt darf die Zahl der geistlichen Amtsträger die der weltlichen nicht übersteigen.

(2) Von den Superintendentialversammlungen sind je zwei Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes zu wählen. Superintendenzen, die mehr als 50.000 Seelen zählen, entsenden für je angefangene 20.000 Seelen je einen weiteren Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes. Grundlage ist der vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in dem der Konstituierung der Synode vorangegangenen Jahr verlautbarte Seelenstandsbericht.

(3) Wählbar zu Abgeordneten geistlichen Standes sind bestellte bzw. zugeteilte Pfarrer der Superintendenz, zu Abgeordneten weltlichen Standes wahlfähige Glieder der Evangelischen Kirche A. B., die einem Presbyterium angehören oder mindestens eine Funktionsperiode angehört haben.

(4) Die Nominierung der Vertreter gemäß Abs. 1 Z. 7 erfolgt durch eine von den gemäß Art. 53 Abs. 1 Z. 7 bestellten Vertretern vorgenommene Wahl.

Artikel 77

(1) Zu den Aufgaben der Lutherischen Synode gehört ferner

1. die Wahl bzw. Abberufung des Bischofs, des Landeskurators, seines Stellvertreters und der Oberkirchenräte A. B.,
2. Aussprache über den Bericht des Bischofs,
3. die in Art. 74 bestimmten Aufgaben.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:

1. bei der Wahl des Bischofs und des Landeskurators;
2. bei der Abberufung des Bischofs, des Landeskurators oder von Oberkirchenräten;
3. bei Beschlüssen gemäß Artikel 74 Abs. 1 Z. 1, 3, 6 und 7.

1.3 Die Reformierte Synode

Artikel 78

(1) Mitglieder der Reformierten Synode (Synode H. B.) sind:

1. alle Pfarrer auf Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte entsprechend der Anzahl der Pfarrstellen wählt;

2. ein von den an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter H. B.;

3. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Religionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter nichtordinierter Abgeordneter H. B.

(2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf von deren Funktionsdauer, wenn ein Pfarrer die Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter aus dem Presbyterium, das ihn wählte, ausscheidet.

Artikel 79

- (1) Zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehört ferner
1. die Wahl des Landessuperintendenten;
 2. die Wahl der sieben Mitglieder der Synode H. B. in der Generalsynode;
 3. Wahl eines Vertreters in den Jugendrat H. B.;
 4. die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden der Kirche H. B. auf Grund eines vom Landessuperintendenten erstatteten Berichtes besonders in Beziehung auf Gottesdienst, Weltmission und Ökumene, Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit, Diakonie und soziale Verantwortung, Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und kulturelle Aktivitäten und die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Gemeinden;
 5. die Beschlussfassung über Anträge der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Synode H. B., falls sie von mindestens drei anwesenden Mitgliedern unterstützt werden;
 6. Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates;
 7. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Kirche und ihren Mitgliedern gewährleisteten Rechte;
 8. die in Art. 74 festgelegten Aufgaben.

(2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich bei der Wahl des Landessuperintendenten und bei Beschlüssen über Bestimmungen der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung gemäß Art. 111 Abs. 1.

(3) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Synode H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

2. Der Synodalausschuss

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 80

(1) Für jedes Mitglied des Synodalausschusses ist von den Synoden ein Stellvertreter in gleicher Weise zu wählen. Dieser Stellvertreter vertritt das gewählte Mitglied des Synodalausschusses im Falle der Verhinderung. Im Fall des Ausscheidens des gewählten Mitgliedes ist für dessen restliche Funktionsdauer eine Nachwahl durchzuführen.

(2) Ist die verfassungsgemäße Zusammensetzung des Synodalausschusses infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr gegeben, so hat der Synodalausschuss eine Zuwahl aus den Mitgliedern der Synode durchzuführen.

(3) Kraft ihres Amtes führen den Vorsitz im Synodalausschuss A. B. und im Synodalausschuss H. B. jeweils der Präsident der Synode. Deren Stellvertreter wählen die Synodalausschüsse aus ihrer Mitte.

(4) Abgeordnete der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien werden dem geistlichen Stand zugezählt.

(5) Der Synodalausschuss verhandelt in der Regel in Sitzungen, er kann aber auch auf schriftlichem Wege Beschluss fassen. Zu außerordentlichen Sitzungen ist er einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern, vom Oberkirchenrat oder vom Kontrollausschuss gemäß Art. 84 verlangt wird.

Artikel 81

(1) Der Synodalausschuss hat im Namen der Synode die ihm von dieser erteilten Aufträge auszuführen. Er hat das Recht und die Pflicht, die ihm zum Wohl der Kirche nötig erscheinenden, in den Wirkungskreis der Synoden oder der Generalsynode fallenden Maßnahmen anzuregen.

(2) Der Synodalausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Oberkirchenrat zur Beratung heranzuziehen.

(3) Die Synode ist über Beschluss des Synodalausschusses zu einer außerordentlichen Tagung (Session) einzuberufen.

2.2 Der Synodalausschuss A. B.

Artikel 82

(1) Dem Synodalausschuss A. B. gehören an:

1. der Präsident der Synode A. B.;
2. der Obmann der Finanzkommission bzw. sein Stellvertreter;
3. je sieben von der Synode A. B. aus ihrer Mitte zu wählende Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes, wobei die Synodalen jeder Superintendenz das Vorschlagsrecht für je einen Abgeordneten geistlichen und einen Abgeordneten weltlichen Standes und für deren Ersatzleute haben.

(2) Insbesondere hat der Synodalausschuss A. B. das Recht, jederzeit die Finanzgebarung seiner Kirche zu überprüfen sowie den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss zu genehmigen (Art. 74 Abs. 1 Z. 10).

(3) Verfügungen mit einstweiliger Geltung (Art. 88 Abs. 1 Z. 3 und Art. 112 Abs. 2) können nur mit seiner Zustimmung erlassen werden. Betreffen diese Verfügungen Bestimmungen der Kirchenverfassung, so ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Synodalausschusses an der Abstimmung teilgenommen haben müssen.

(4) Der Synodalausschuss kann die Gemeinden der Kirche A. B. zur Durchführung der vom Oberkirchenrat A. B. empfohlenen Kirchenkollekten verpflichten.

(5) Der Synodalausschuss entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates.

(6) Der Synodalausschuss A. B. ist insbesondere zur Genehmigung von Beschlüssen des Oberkirchenrates über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, berufen.

(7) Der Synodalausschuss kann beschließen, dass in wichtigen Fällen Anträge vor deren Vorlage an die Synode bzw. die Generalsynode den Presbyterien, in der Kirche A. B. auch den Superintendentialausschüssen mitzuteilen sind.

2.3 Der Synodalausschuss H. B.

Artikel 83

(1) Dem Synodalausschuss H. B. gehören der Präsident der Synode H. B. sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, die die Synode H. B. aus ihrer Mitte

wählt. Diese müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Wählbar zum geistlichen Mitglied des Synodalausschusses ist jeder akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger der Kirche H. B.

(3) Eines der weltlichen Mitglieder soll über Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügen, das andere über solche juristischer Art.

3. Die Kontrollausschüsse

Artikel 84

(1) Die Synoden wählen für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer Kirche in der Regel aus ihrer Mitte Kontrollausschüsse.

(2) In den Kontrollausschuss der Synode A. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Superintendentialausschuss angehören, in den Kontrollausschuss der Synode H. B. können auch Personen gewählt werden, die einem Presbyterium angehören. Der Präsident der Synode H. B. gehört dem Kontrollausschuss der Synode H. B. von Amts wegen an.

(3) Als Mitglied eines Kontrollausschusses ist nur wählbar, wer in der zu prüfenden Periode weder einem Synodalausschuss, noch der Finanzkommission, noch einem Oberkirchenrat angehört hat.

(4) Den Kontrollausschüssen obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung ihrer Kirche sowie ihrer Werke und Einrichtungen auf die Ordnungsmäßigkeit und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie schriftlich der Synode zu berichten. Der Kontrollausschuss A. B. hat dabei den Bericht eines beideten Wirtschaftsprüfers zu berücksichtigen.

(5) Bei Gefahr im Verzug haben die Kontrollausschüsse das Recht, die Einberufung des Synodalausschusses A. B. bzw. der Synode H. B. zu verlangen.

(6) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., alle mit der Vermögensverwaltung der Kirchen befassten Personen sowie die Verantwortlichen der Werke und Einrichtungen haben dem Kontrollausschuss alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Kontrollausschuss H. B. hat das Recht, jederzeit die Finanzgebarung seiner Kirche zu überprüfen. Der Haushaltsplan und der Rechnungsabschluss bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit seiner Genehmigung (Art. 74 Abs. 1 Z. 10).

4. Die Oberkirchenräte A. B. und H. B.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 85

(1) Die Mitglieder des Oberkirchenrates müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Oberkirchenrat in Sitzungen und ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Das Kollegium kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzel-

ner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten. Vereinbarungen mit Personen, die diese Aufgaben entgeltlich wahrnehmen, bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses A. B.

(4) Der Oberkirchenrat und jedes einzelne seiner Mitglieder sind ihrer Synode verantwortlich.

Artikel 86

(1) Ein Mitglied des Oberkirchenrates kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bzw. der Synode H. B. vor Vollendung der Funktionszeit, für die es gewählt wurde, auf seine Funktion verzichten.

(2) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Oberkirchenrates A. B. kann ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B., wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode abberufen werden.

4.2 Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Evangelische Kirche A. B.)

Artikel 87

(1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche in Österreich) obliegt dem Oberkirchenrat A. B. (Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche). Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Oberkirchenrat A. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche als Vorsitzender;
2. der Landeskurator, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter;
3. vier Oberkirchenräte A. B., und zwar zwei geistliche Amtsträger und zwei weltliche.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. vertritt die Evangelische Kirche A. B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche A. B. zu wachen.

Artikel 88

(1) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. B. gehört insbesondere:

1. die Wahrung der Rechte der Kirche A. B. nach außen und des Friedens im Inneren;
2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B.;
3. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. gemäß Art. 82 Abs. 3;
4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode A. B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von

Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;

6. die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes;
7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
8. die Vorlage des gemäß Art. 84 Abs. 4 geprüften und bestätigten Rechnungsabschlusses an den Synodalausschuss A. B.;
9. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Kirche A. B. gemäß den vom Synodalausschuss beschlossenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Kirche A. B. handelt, ist zur Beschlussfassung hierüber der Synodalausschuss A. B. berufen;
10. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
11. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Superintendentenzen;
12. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche A. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;
13. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
14. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
15. die Empfehlung von Kirchenkollekten und Haus-sammlungen sowie die Ausschreibung von Pflichtkollekten mit Zustimmung des Synodalausschusses;
16. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden;
17. die Entscheidung über die Errichtung und Auflö-sung von auf drei Jahre befristeten Pfarrstellen und die zweimalige Verlängerung dieser Befristungen um je drei weitere Jahre, jeweils nach Anhören des zuständigen Superintendenten-ausschusses;
18. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistli-chen Amtsträger und Angestellten der Kirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Ver-sorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen, wofür mit Zustimmung der Synode A. B. ein Solidaritäts-fonds einzurichten ist;
19. mit Ermächtigung durch den Synodalausschuss A. B. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer der Kirche;
20. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theo-logiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu treten;
21. die Verwaltung des Predigerseminars und mit Zustimmung der Synodalausschüsse die Erlassung von Satzungen als Verordnung;
22. die Beauftragung des Leiters der Lektorenarbeit;
23. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Ober-kirchenrat A. B., für das Kirchenamt A. B. und die übrigen Amtsstellen;

24. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche A. B., soweit sie dem Oberkirchenrat A. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
25. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweisen und angemessene Geldbußen) auch über kirchliche Körperschaften und Amtsträger wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch dritte Personen auf Kosten der säumigen Körperschaft und Amtsträger;
26. die Erteilung von Urlauben an Superintendenten; ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger über das gesetzliche Ausmaß.

(2) Hinsichtlich der Synode A. B. obliegen dem Oberkirchenrat A. B. folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Synode A. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und allenfalls durch Bearbeitung der von den Superintendentenversammlungen eingebrachten Anträge sowie deren Vorlage an die Synode A. B.
2. die Einberufung der Synode A. B.;
3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode A. B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
4. die Erteilung aller von der Synode A. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

(3) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

(4) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelisch-Lutherische Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A. B.), Evangelisch-Lutherischer Oberkirchenrat.

(5) In der vom Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. zu erlassenden Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden.

(6) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

(7) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.

5. Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

5.1 Der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Artikel 89

(1) Der Bischof wird von der Synode A. B. mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum Bischof sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 40 Jahre alt sind.

(2) Die Einführung des zum Bischof Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist ohne Verzug durch den Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten durchzuführen.

Artikel 90

(1) Dem Bischof als erstem Pfarrer der Kirche A. B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Leitung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Kirche und ihre Leitung im Großen übt er insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, dass das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er trägt die Sorge dafür, dass die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kirche insgesamt und die einzelnen Gemeinden die Arbeit der christlichen Liebe opferfreudig treiben;
2. das Hirtenamt über alle Amtsträger der Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht; die Einflussnahme auf die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Leitung der theologischen Prüfungen; die geistliche Zurüstung der Pfarrer und aller Amtsträger für ihren Dienst; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen in einer bestimmten Gemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten;
3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Gemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm die Verpflichtung, die Stimme der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

(2) Visitationen durch den Bischof finden nach Maßgabe der Art. 63 Abs. 3, Art. 67 Abs. 5 und Art. 114 Abs. 7 statt.

(3) Dem Bischof ist über seinen Vorschlag vom Synodalausschuss A. B. im Einvernehmen mit dem Superintendentenrat A. B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendentenrat A. B. Wien befindliche Kirche zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers befugt ist.

(4) Der Bischof ist berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten im Einzelfall durch einen Oberkirchenrat, einen Superintendenten oder einen anderen geistlichen Amtsträger vertreten zu lassen; erfolgt die Vertretung nicht durch den örtlich zuständigen Superintendenten, ist dieser zu benachrichtigen. In allen übrigen Fällen kann sich der Bischof durch ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. oder des Präsidiums der Synode A. B. vertreten lassen.

(5) Dem Bischof steht die Superintendentenkonferenz beratend und helfend zur Seite. Sie ist vom Bischof in der Regel dreimal jährlich, außerdem jeweils auf Antrag der Mehrheit der Superintendenten einzuberufen. Der Bischof kann Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates A. u. H. B., fallweise auch andere Personen, dazu einladen.

Artikel 91

(1) Wenn der Bischof an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt ihn der in diesem Amt (dieser Funktion) an Dienstjahren ältere geistliche Oberkirchenrat; wenn auch dieser verhindert ist, vertritt der weitere geistliche Oberkirchenrat. Sind beide Vertreter des Bischofs verhindert, vertritt ihn der Superintendent der Superintendenzen A. B. Wien, der sich während dieser Zeit im Amte als Superintendent vertreten zu lassen hat.

(2) Das Amt des Bischofs wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuss A. B. anzuzeigen ist, wobei Art. 64 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist;
2. mit Ende des Kalenderjahres, in dem er sein 70. Lebensjahr vollendet hat;
3. Ablauf der Funktionsperiode;
4. Beendigung des Dienstverhältnisses und Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(3) Der Bischof kann, wenn das Wohl der Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A. B. abberufen werden. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuss A. B. Die Bestimmungen des Art. 64 Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Während der Erledigung des Bischofsamtes gilt Art. 91 Abs. 1 entsprechend.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs in die Wege zu leiten.

5.2 Der Landeskurator

Artikel 92

(1) Der Landeskurator, der ein wahlfähiges Glied der Evangelischen Kirche A. B. sein muss, verkörpert in seiner Funktion das presbyterial-synodale Prinzip auf der Ebene der Kirche.

(2) Er wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Landeskurators durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Landeskurators ist ein Ehrenamt.

(4) Der Landeskurator führt unbeschadet der Bestimmung des Art. 91 Abs. 1 in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz bei Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

(5) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. kann der Landeskurator, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss der Synode A. B. abberufen werden.

5.3 Die Oberkirchenräte

Artikel 93

(1) Die geistlichen Oberkirchenräte werden von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wählbar zum geistlichen Oberkirchenrat sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichi-

scher Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind. Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(3) Die weltlichen Oberkirchenräte werden von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führen ihr Amt bis zum Amtsantritt neu gewählter weltlicher Oberkirchenräte durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wählbar zum weltlichen Oberkirchenrat sind wahlfähige Glieder der Evangelischen Kirche A. B. österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind und einem Presbyterium angehören oder angehört haben.

Einer dieser Oberkirchenräte soll über Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügen, der andere über solche juristischer Art.

(5) Die weltlichen Oberkirchenräte sind ehrenamtlich tätig.

(6) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates gelten abgesehen vom Zeitablauf der Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19 und bei geistlichen Oberkirchenräten die Amtsniederlegung gemäß Art. 64 Abs. 2 und die Beendigung des Dienstverhältnisses.

Artikel 94

(1) Für den Landeskurator wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer ein Stellvertreter gewählt, der den Landeskurator bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes vertritt. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der dienstälteste Superintendentialkurator.

(2) Ebenso kann ein Stellvertreter für jeden der weltlichen Oberkirchenräte gewählt werden, der diesen bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes vertritt.

6. Das Kirchenamt der Lutherischen Kirche

Artikel 95

(1) Dem Kirchenamt A. B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.; ferner die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates, wenn ihm diese über dessen Beschluss übertragen werden; sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode.

(2) Für das Kirchenamt ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:

1. in welchem Umfang das Kirchenamt A. B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. selbstständig zu erledigen hat;
2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;
3. in welcher Weise die Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode erfolgt.

(3) Im Kirchenamt A. B. sind zwei Stellen für Kirchenräte einzurichten und zwar eine für juristische und eine für wirtschaftliche Angelegenheiten. Diese Stellen sind im Amtsblatt auszuschreiben.

(4) Weitere Mitarbeiter des Kirchenamtes werden auf Grund eines vom Synodalausschuss A. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. eingestellt.

Artikel 96

(1) Der Kirchenrat für juristische Angelegenheiten muss eine juristische Berufsprüfung abgelegt haben (Rechtsanwaltsprüfung, Notariatsprüfung, Prüfung für den höheren rechtskundigen Dienst, Richteramtsprüfung) sowie Berufserfahrung nachweisen.

(2) Der Kirchenrat für wirtschaftliche Angelegenheiten muss in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen ausgebildet sein und über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B.

(4) Die besonderen Aufgaben der Kirchenräte werden in der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. geregelt.

7. Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirche (Evangelische Kirche H. B.)

Artikel 97

(1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche H. B. (Evangelisch-Reformierte Kirche) obliegt dem Oberkirchenrat H. B. (Evangelisch-Reformierter Oberkirchenrat). Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Oberkirchenrat H. B. gehören an:

1. der Landessuperintendent;
2. die geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat;
3. die weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

(3) Bei seiner Konstituierung wählt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. in Sitzungen und ist nach ordnungsmäßiger Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

(4) In seiner Amtsführung sind der Evangelische Oberkirchenrat H. B. und jedes einzelne seiner Mitglieder der Synode H. B. verantwortlich.

(5) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelisch-Reformierte Kirche (Evangelische Kirche H. B.), Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

(6) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

(7) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.

(8) Jedes Mitglied des Oberkirchenrates H. B. führt sein Amt bis zum Amtsantritt des Neugewählten.

(9) Die Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Artikel 98

(1) Der Oberkirchenrat H. B. vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche H. B. zu wachen. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H. B.

(2) Dem Oberkirchenrat H. B. obliegt die Verpflichtung, die Stimme der Evangelischen Kirche H. B. in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

(3) Zum Wirkungsbereich des Oberkirchenrates H. B. gehört insbesondere:

1. die Wahrung der Rechte der Kirche H. B. nach außen und des Friedens im Inneren;
2. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;
3. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Synode H. B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirche H. B. oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Synode H. B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Synode H. B. zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;
4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode H. B. gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
5. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;
6. die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes;
7. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
8. die Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Kontrollausschuss H. B.;
9. Beschlüsse des Oberkirchenrates über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, bedürfen der Genehmigung des Kontrollausschusses;
10. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche H. B. gehören oder dem Oberkirchenrat H. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;
11. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden;
12. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche H. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;

13. die oberste Aufsicht über die Einhebung von Kirchenbeiträgen;
 14. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche H. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;
 15. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden;
 16. die Sorge für angemessene Gehälter, Ruhegehälter bzw. Zuschussleistungen zu Pensionen der geistlichen Amtsträger und Angestellten der Kirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen, Witwer und Waisen;
 17. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer der Evangelischen Kirche H. B.;
 18. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;
 19. die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat H. B., für die Kirchenkanzlei H. B. und die übrigen Amtsstellen;
 20. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche H. B., soweit sie dem Oberkirchenrat H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
 21. die Erteilung von Urlauben an Pfarrer, ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger über das gesetzliche Ausmaß.
 22. Wahl eines weltlichen Mitglieds und dessen Stellvertreters für den Oberkirchenrat A. u. H. B.
- (4) Hinsichtlich der Synode H. B. obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. folgende Aufgaben:
1. die Vorbereitung der Synode H. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und allenfalls durch Bearbeitung der von den Presbyterien eingebrachten Anträge sowie deren Vorlage an die Synode H. B.;
 2. die Einberufung der Synode H. B.;
 3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und der Gemeinden sowie die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode H. B. und über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
 4. die Erteilung aller von der Synode H. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.
- (5) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

7.1 Der Landessuperintendent

Artikel 99

(1) Wählbar zum Landessuperintendenten ist jeder akademisch ausgebildete Pfarrer österreichischer Staatsbürgerschaft der Kirche H. B., der mindestens 35 Jahre alt ist.

(2) Der Landessuperintendent wird von der Synode H. B. mit Zweidrittelmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Einführung des zum Landessuperintendenten Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Vorsitzenden der Synode H. B., bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter durchzuführen.

(4) Das Amt des Landessuperintendenten wird nebenamtlich ausgeübt.

Artikel 100

(1) Dem Landessuperintendenten obliegt die geistliche Leitung der Evangelischen Kirche H. B. gemäß der Verfassung und der Kirchengesetze.

(2) Der Landessuperintendent führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Kirche H. B. Ihm obliegt die Vertretung und Verwaltung der Kirche H. B., soweit hiefür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat H. B. zuständig ist.

(3) Er vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Österreich im Oberkirchenrat A. u. H. B. und in den Prüfungskommissionen.

(4) Der Landessuperintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, an den Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.

(5) Er hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat H. B. zu erstatten. Die Kosten der Visitation trägt die Kirche H. B., wird die Visitation von einer Pfarrgemeinde veranlasst, trägt diese die Kosten.

(6) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landessuperintendenten erfolgt durch einen Stellvertreter.

(7) Zum Wirkungskreis des Landessuperintendenten gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Wahrung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines Wirkungskreises und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Kirche H. B.
2. die Aufsicht über die Amtsführung der kirchlichen Amtsträger im Zusammenwirken mit dem Oberkirchenrat H. B.;
3. die Sorge für die wissenschaftliche und berufliche Fortbildung der Pfarrer;
4. die Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten;
5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen;
6. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes, insbesondere die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;
7. die Beaufsichtigung des Matrikenwesens;
8. der Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern untereinander und anderen Gemeindegliedern;
9. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (*licentia concionandi*) an ausgebildete Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind;

10. die Ordination und die Amtseinführung der geistlichen Amtsträger;
11. die Beurlaubung der Geistlichen und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder während der Erledigung einer Pfarrstelle.

Artikel 101

(1) Im Falle seiner Verhinderung wird der Landessuperintendent entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. durch ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates H. B. vertreten.

(2) Der Landessuperintendent ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern in geistlichen Angelegenheiten durch einen anderen Pfarrer der Kirche H. B. vertreten zu lassen.

(3) In allen übrigen Angelegenheiten wird der Landessuperintendent von den weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates H. B. vertreten bzw. im Einvernehmen mit ihnen von den weltlichen Mitgliedern der Synode H. B. und in besonders begründeten Fällen von jedem Mitglied der Evangelischen Kirche H. B.

Artikel 102

- (1) Das Amt des Landessuperintendenten wird erledigt:
1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die der Synode H. B. anzuzeigen ist und deren Genehmigung bedarf;
 2. durch Ablauf der Amtszeit von sechs Jahren;
 3. durch Beendigung des Dienstverhältnisses;
 4. durch Eintritt von Unvereinbarkeiten gemäß Art. 19.

(2) Wird das Amt des Landessuperintendenten vor dem Ende der Funktionsperiode der Synode H. B. erledigt, so hat der Oberkirchenrat H. B. unverzüglich die Wahl des neuen Landessuperintendenten für die restliche Amtszeit seines Vorgängers einzuleiten.

(3) Bis zur Wahl des neuen Landessuperintendenten vertritt ihn das jeweilige dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrates H. B.

8. Die Kirchenkanzlei der Reformierten Kirche

Artikel 103

(1) Der Kirchenkanzlei H. B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., ferner die kanzleimäßige Unterstützung des Vorsitzenden der Synode H. B., ihrer Ausschüsse und der Ausschüsse der Generalsynode.

(2) Für die Kirchenkanzlei H. B. ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:

1. in welchem Umfang die Kirchenkanzlei H. B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. selbstständig zu erledigen hat;
2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;
3. in welcher Weise die kanzleimäßige Unterstützung des Vorsitzenden der Synode H. B. erfolgt.

(3) In der Kirchenkanzlei H. B. ist die Stelle eines Kirchenrates für die Leitung des Finanz- und Wirtschaftswesens der Kirche H. B. einzurichten.

(4) Weitere Mitarbeiter der Kirchenkanzlei H. B. werden auf Grund eines von der Synode H. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. eingestellt.

Artikel 104

(1) Der Kirchenrat muss in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen ausgebildet sein und über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(2) Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat H. B.

(3) Die besonderen Aufgaben des Kirchenrates werden in der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. geregelt.

XII. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche)

Artikel 105

(1) In der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche) sind die Evangelisch-Lutherische Kirche (Kirche A. B.) und die Evangelisch-Reformierte Kirche (Kirche H. B.) zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zusammengeschlossen.

(2) Die Organe der Landeskirche sind die Generalsynode, die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung und der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B.

1. Die Generalsynode

Artikel 106

(1) Die Funktionsperiode der Generalsynode beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Generalsynode.

(2) Die Generalsynode ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluss der Synodalausschüsse vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Sie ist über ihren Beschluss oder über Beschluss der Synodalausschüsse vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen. Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Generalsynode innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

(4) Für die Mitglieder der Generalsynode gilt die Berichtspflicht gemäß Art. 73 Abs. 8 entsprechend.

Artikel 107

(1) Die Tagung (Session) der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden zu beginnen hat, wird durch den Alterspräsidenten eröffnet.

(2) Unter seinem Vorsitz ist die Wahl des Vorsitzenden der Generalsynode, zweier Stellvertreter, von denen mindestens einer anderen Bekenntnisses sein muss als der Vor-

sitzende, sowie zweier oder mehrerer Schriftführer durchzuführen.

(3) Die Bestimmungen über Arbeitsausschüsse und Protokollführung sind auf die Generalsynode sinngemäß anzuwenden.

Artikel 108

(1) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung, die Wahlordnung (Art. 10 Abs. 8 und 9) und die Geschäftsordnung erforderlich.

(4) Bei Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die Angehörigkeit zu einer der beiden Bekenntnissynoden maßgebend.

Artikel 109

(1) Der Generalsynode gehören an:

1. die Mitglieder der Synode A. B.;
2. sieben Mitglieder der Synode H. B., die diese aus ihrer Mitte wählt;
3. fünf Vertreter von Arbeitszweigen der Landeskirche.

(2) Arbeitszweige gemäß Abs. 1 Z. 3 sind jedenfalls die Evangelische Jugend Österreichs, die Frauenarbeit, die Diakonie Österreich und die Weltmission, unbeschadet von ihrer rechtlichen Stellung.

(3) Jeweils für eine Legislaturperiode der Generalsynode wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse ein weiterer Arbeitszweig bestimmt, der zur Entsendung eines Vertreters in die Generalsynode berechtigt ist. Dieser Arbeitszweig ist gleichzeitig mit der Verständigung über seine Benennung zur Wahl eines Vertreters in die Generalsynode und zur Bekanntgabe von dessen Namen zu beauftragen. Im Fall des Ausscheidens des entsandten Vertreters ist für dessen restliche Funktionsdauer eine Nachwahl durchzuführen.

Artikel 110

(1) Zum Wirkungsbereich der Generalsynode gehört in Wahrnehmung der gemeinsamen Belange beider Kirchen insbesondere

1. Beschluss der Geschäftsordnung der Generalsynode;
2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung sowie die Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
3. die Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Revisionsrates (Art. 117 Abs. 3);
4. die Beratung des Berichts des Oberkirchenrates A. u. H. B. über den Zustand der Landeskirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Generalsynode sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;
5. Bestellung des Datenschutzbeauftragten der Landeskirche;
6. die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;

7. die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche. Diese Aufgaben werden über Auftrag der Generalsynode von den Synodalausschüssen wahrgenommen;
8. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche, insbesondere für das Kirchenbeitragswesen und hinsichtlich der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwendungen für landeskirchliche Bedürfnisse;
9. die Zulassung von Gesangbüchern für den Gebrauch in beiden Kirchen;
10. die Beschlussfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlussfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 70);
11. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Oberkirchenrat A. u. H. B. oder dessen Mitglieder.

(2) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis einer der beiden Kirchen zu ändern.

(3) Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder von Kirchengesetzen, die nur eine der beiden Kirchen betreffen, werden von der Synode dieser Kirche beraten und beschlossen.

Artikel 111

(1) Übereinstimmende Beschlüsse der Synoden über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder über Kirchengesetze haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode, sofern sie mit den für Beschlüsse der Generalsynode geltenden Erfordernissen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit gefasst worden sind.

(2) Verlangt während der Beratungen über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze eine Mehrheit der Vertreter einer der beiden Kirchen in der Generalsynode, darüber gesondert in der Synode A. B. und der Synode H. B. zu beraten und zu beschließen, ist die Beratung über diesen Tagesordnungspunkt zunächst auszusetzen und vom Präsidenten der Generalsynode den Synodalausschüssen (Art. 112) zu weiteren Beratungen zuzuweisen.

(3) Kommen in den Beratungen der Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung über diese Bestimmung der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze einvernehmliche, jedoch getrennt abzustimmende Beschlüsse der beiden Synodalausschüsse über einen Antrag an die Generalsynode betreffend dieser gesetzlichen Bestimmungen inklusive Kirchenverfassung zu Stande, hat über diese Anträge die Generalsynode wiederum zu beraten und zu beschließen. Bei diesen neuerlichen Beratungen über diese Anträge der Synodalausschüsse kann ein Verlangen nach Abs. 2 nicht mehr gestellt werden.

(4) Kommen in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse jedoch über die in Beratung stehenden Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze keine übereinstimmenden Beschlüsse in Richtung Antragstellung an die Generalsynode zu Stande, so ist dann jede

Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung oder in dem entsprechenden Kirchengesetz nebeneinander aufzunehmen.

(5) Ausgenommen von Abs. 4 sind jedoch Bestimmungen, die zur Wahrung gemeinsamer Belange eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Regelungen betreffend die Landeskirche.

(6) Werden von einer Kirche Regelungen getroffen, die die andere Kirche mit Beschluss ihres Synodalausschusses als Bestimmung sieht, die gemeinsame Belange betrifft, hat das Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 stattzufinden. Bis zu einer Beschlussfassung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 ist die Geltung der betroffenen Regelung auszusetzen und diese nicht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung

Artikel 112

(1) In gemeinsamen Angelegenheiten treten die Synodalausschüsse zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der Vorsitzende des Synodalausschusses A. B. Als sein Stellvertreter fungiert der Vorsitzende des Synodalausschusses H. B. Die Abstimmung erfolgt sinngemäß nach Art. 111 KV. Insbesondere obliegt den Synodalausschüssen:

1. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger;
2. Beschluss der zu leistenden Amtsgelöbnisse;
3. die Bestimmung kirchlicher Feiertage;
4. die Regelung des Kircheneintritts.

(2) Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, und die ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Mitglieder nicht bis zum Zusammenritt der Generalsynode aufgeschoben werden können, sind den Synodalausschüssen zur Zustimmung vorzulegen; solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.

(3) Die Synodalausschüsse sind gemäß Art. 111 mit dem Verlangen über gesonderte Beratung von Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der Kirchengesetze in der Synode A. B. und der Synode H. B. zu befassen und haben darüber getrennt abzustimmen.

(4) Die Synodalausschüsse beschließen gemäß Art. 115 Abs. 2 über den Übergang der Zuständigkeit auf Verlangen eines Mitglieds des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(5) Den Synodalausschüssen obliegt die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarbehörden.

(6) Die Synodalausschüsse haben das Recht, die Finanzgebarung der Landeskirche zu überprüfen. Im Auftrag der Generalsynode haben sie die Genehmigung der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche zu beschließen.

(7) Die Synodalausschüsse sind zur Beschlussfassung über Vermögen der Landeskirche, dessen Veräußerung oder dingliche Belastung berufen.

(8) Die Synodalausschüsse entscheiden über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates A. u. H. B.

3. Die Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung

Artikel 113

(1) Die Kontrollausschüsse gemäß Art. 84 treten zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode A. B. Als sein Stellvertreter fungiert der Vorsitzende des Kontrollausschusses der Synode H. B.

(2) Die Bestimmungen des Art. 84 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Präsident der Synode H. B. den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung nicht angehört.

4. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Artikel 114

(1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Landeskirche obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. In seine Zuständigkeit fallen alle gemeinsamen Angelegenheiten. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gehören an:

1. der Bischof der Kirche A. B.;
2. der Landeskurator, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter;
3. die Oberkirchenräte A. B.;
4. der Landessuperintendent, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter;
5. ein weltlicher Oberkirchenrat H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. führt der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. B., in seiner Vertretung der Vorsitzende des Oberkirchenrates H. B.

(5) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. u. H. B. der Generalsynode verantwortlich.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. vertritt die Landeskirche und hat gemäß Abs. 1 über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu wachen. Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. u. H. B. gehört insbesondere:

1. die Wahrung der Rechte und Vertretung der Landeskirche nach außen;
2. Vertretung der Landeskirche im Weltrat der Kirchen und gegenüber der Europäischen Union;
3. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen mit Zustimmung der Synodalausschüsse und dem entsprechende Beauftragung bzw. Delegation von Vertretern;

4. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, der sonst von der Generalsynode gefassten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;
 5. die Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerlässlich ist;
 6. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung der Synodalausschüsse;
 7. die Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche A. u. H. B.;
 8. die Festsetzung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Synodalausschüsse;
 9. der Verkehr mit den Zentralstellen des Bundes;
 10. die Begutachtung von Gesetzesentwürfen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union sowie Gutachten, Vorschläge und Berichte über Angelegenheiten, welche die Kirchen und Religionsgesellschaften im Allgemeinen oder den Wirkungsbereich der Evangelischen Kirche im Besonderen berühren;
 11. mit Ermächtigung durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. der Abschluss von Vereinbarungen und Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen bzw. mit der Mitarbeitervertretung zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer in Werken und Einrichtungen der Kirche;
 12. die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes der Kirche A. u. H. B. und ihrer Einrichtungen;
 13. die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Kirche A. u. H. B. übernommenen Zahlungsverpflichtungen;
 14. die Vorlage der geprüften und bestätigten Rechnungsabschlüsse der Kirche A. u. H. B., ihrer Werke und Einrichtungen mit den Berichten beeideter Wirtschaftsprüfer an die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung;
 15. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche nach den Richtlinien der Synodalausschüsse;
 16. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. u. H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;
 17. die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen für besondere landeskirchliche Aufgaben und die Errichtung der Ordnungen dafür (Art. 23 Abs. 4 bis 6);
 18. die Ordnung aller Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungsanstalten;
 19. Führung der Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht;
 20. Festsetzung der Vorschriften über Befähigung und Erteilung der Ermächtigung der Religionslehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen aller Art;
 21. Festsetzung der Vorschriften zur Prüfung der Religionslehrer an Pflichtschulen;
 22. Beschluss über die Lehrpläne für den Religionsunterricht und die Zulassung von Religionslehrbüchern und anderen Unterrichtsmitteln dafür unter Anhörung der Superintendenten, des Landessuperintendenten und von Sachverständigen;
 23. die Bestellung der in den Kirchengesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;
 24. die Bestellung der Fachinspektoren für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit den Superintendenten und dem Landessuperintendenten;
 25. die Führung von Einrichtungen der Landeskirche zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für Gemeindepädagogen und Religionslehrern;
 26. die Führung und Verwaltung des Heimes für Studierende „Dr.-Wilhelm-Dantine-Haus“ und der Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung;
 27. die Entscheidung über die Zulassung als Kandidat und die Erfassung aller für den kirchlichen Dienst relevanten Daten der Kandidaten;
 28. die Ordnung des Matrikenwesens;
 29. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
 30. die Führung der Bibliothek der Landeskirche;
 31. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;
 32. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche, soweit sie dem Oberkirchenrat A. u. H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;
 33. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Pfarrgemeinden, die verschiedenen Kirchen angehören;
 34. die Bestellung der Militärseelsorger und der Zivildienstbeauftragten im Einvernehmen mit den betroffenen Superintendenten bzw. mit dem Landessuperintendenten;
 35. die Präsentation des Leiters des evangelischen Militärseelsorgeamtes im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen.
- (7) Die Visitation der Evangelischen Militärseelsorge und der Hochschulgemeinden obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B. durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Militärsuperintendenten und der bzw. der betroffenen Superintendenten.
- (8) Hinsichtlich der dem Oberkirchenrat A. u. H. B. obliegenden Aufgaben betreffend die Generalsynode sind die Bestimmungen des Art. 88 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
- (9) Das Kollegium kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten. Vereinbarungen mit Personen, die diese Aufgaben entgeltlich wahrnehmen, bedürfen der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.
- (10) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. u. H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze geregelt.

Artikel 115

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verhandelt in der Regel in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf die Synodalausschüsse über. Zur Entscheidung darüber bedarf es der übereinstimmenden Beschlussfassung beider Synodalausschüsse.

Artikel 116

(1) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

(2) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

(3) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.

(4) Die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. obliegt dem Kirchenamt A. B. Die Kirche H. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem von den Synodalausschüssen einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

XIII. Der Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

1. Einrichtung

Artikel 117

(1) Der Revisionsenat besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern) sowie sechs Ersatzmitgliedern. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen (oder besessen haben). Je die Hälfte der Mitglieder des Revisionsenates und die Ersatzmitglieder müssen zum geistlichen Amt, die andere Hälfte zu einem juristischen Beruf voll befähigt (gewesen) sein. Sie müssen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören und dürfen vom Stimmrecht in diesen Kirchen nicht ausgeschlossen sein.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionsenates dürfen weder Mitglieder oder Stellvertreter von Abgeordneten der Synode A. B., der Synode H. B. oder der Generalsynode, noch Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein und dürfen auch keinem Superintendentialausschuss angehören.

(3) Die Generalsynode wählt den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Revisionsenates. Der Revisionsenat kann Wahlvorschläge erstatten.

(4) Die Mitglieder des Revisionsenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(5) Bei Antritt ihres Amtes legen sie ein Gelöbnis ab.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Revisionsenates ist ehrenamtlich. Sie erhalten Barauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Taggelder vergütet.

Artikel 118

(1) Die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionsenates berufenen Personen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn in ihren persönlichen Verhältnissen eine derartige Änderung eintritt, dass die Voraussetzungen für ihre Bestellung oder die Möglichkeit ihres Wirkens nicht mehr gegeben sind, spätestens aber mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(2) Ferner scheiden die zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Revisionsenates berufenen Personen aus ihrem Amt durch rechtskräftiges auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis sowie durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Präsidenten der Generalsynode schriftlich bekannt zu geben ist, aus. Ebenso wird die Stelle eines Mitglieds oder Ersatzmitgliedes des Revisionsenates durch Tod erledigt.

(3) Die näheren Bestimmungen für die Absätze 1 und 2 sind in der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu regeln.

2. Aufgabenkreis

Artikel 119

(1) Der Revisionsenat erkennt:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen den verfassungsmäßigen Stellen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Evangelischen Kirche A. u. H. B.;
2. über die Verfassungswidrigkeit von Kirchengesetzen und Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
3. über die Verfassungs- und Gesetzswidrigkeit von Vereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgesellschaften, Kirchenbünden und Vereinigungen von Kirchen;
4. ob bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden;
5. über Gesetzswidrigkeiten von Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Anordnungen kirchlicher Stellen;
6. über Beschwerden durch die Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen behaupteter Gesetzswidrigkeit angefochten werden. Eine Gesetzswidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens entschieden haben;
7. über Beschwerden gegen Bescheide und Maßnahmen, soweit der Beschwerdeführer behauptet, durch den Bescheid oder die Maßnahme in einem durch die Kirchenverfassung und kirchliche Gesetze gewährleisteten Recht verletzt zu sein;
8. über die Verletzung der Entscheidungspflicht verfassungsmäßiger Stellen nach Erschöpfung des Instanzenzuges und sofern die Verzögerung nicht vom Antragsteller zu verantworten ist.

(2) Der Revisionsssenat erkennt auch über Verfassungs- und Gesetzwidrigkeiten anlässlich eines anhängigen Verfahrens von Amts wegen.

(3) Der Revisionsssenat erkennt über die Anfechtung einer Wahl.

(4) Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Revisionsssenates sind Disziplinar- und Kirchenbeitragsangelegenheiten.

(5) Der Revisionsssenat kann Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen abgeben.

Artikel 120

Der Revisionsssenat erstattet den Synoden und der Generalsynode über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Revisionsssenat aus aktuellem Anlass jederzeit einer Synode bzw. der Generalsynode berichten und Vorschläge für die Regelung von Rechtsfragen vorlegen.

Artikel 121

(1) Zur Stellung eines Antrages bzw. Einbringung einer Beschwerde sind berechtigt:

1. in Kompetenzkonflikten zwischen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. die Organe der Superintendenz, der Kirchen A. B. und H. B. und der Landeskirchengemeinde;
2. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 2 bis 4 die Organe der Kirche A. B., der Kirche H. B., der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sowie die in den Art. 70 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die kirchlichen Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne dass ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist;
3. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 5 bis 7 der Antragsteller im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen und Körperschaften der Kirchen, deren Rechte betroffen sind oder wären;
4. in den Fällen des Art. 119 Abs. 1 Z. 8 die Bescheidadressaten;
5. In den Fällen des Art. 119 Abs. 3 jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber und jede übergeordnete Stelle, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen.

(2) Für das Verfahren vor dem Revisionsssenat sind, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, sinngemäß die Vorschriften der kirchlichen Verwaltungsordnung anzuwenden.

(3) Schriftsätze sind mit so vielen Gleichschriften einzubringen, dass allen Beteiligten eine Gleichschrift zugestellt werden kann.

(4) Die Tätigkeit des Revisionsssenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Revisionsssenat erlässt und die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren ist.

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 122

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Kirchenverfassung sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu erlassen. Betreffend Durchführungsbestimmungen nur die Kirche A. B. sind sie vom Oberkirchenrat der Kirche A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. zu erlassen. Durchführungsbestimmungen für die Kirche H. B. erlässt der Oberkirchenrat H. B.

(2) Verweise auf Bestimmungen der Kirchenverfassung und auf solche, die aus ihr ausgegliedert wurden, sind in den Kirchengesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften vom Oberkirchenrat A. u. H. B. amtswegig zu berichtigen.

Artikel 123

(1) Die Verfassung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung tritt die Verfassung der evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 7/1949, in ihrer letztgeltenden Fassung (ABl. Nr. 81/2005 und 86/2005) außer Kraft.

(2) Die Festsetzung gemäß Art. 53 (§ 137 Abs. 2 KV^{alt}) für die Periode ab 1. Jänner 2006 hat im Laufe des Jahres 2005 zu erfolgen.

Gegenüberstellungstabelle

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
1	(1)		Art. 2	(1)
1	(2)		Art. 2	(1)
1	(3)		Art. 3	(1)
1	(3)		§ 1 MitgO	(1)
1	(5)		§ 3 MitgO	
2	(1)		§ 1 MitgO	(2)
2	(2)		§ 1 MitgO	(3)
2	(3)		§ 2 MitgO	(1)
2	(4)		§ 1 MitgO	(4)
3	(1) + (2)		§ 8 MitgO	(1) + (2)
3	(4)		Art. 3	(2)
3	(4)		§ 9 MitgO	(1)
3 a			§ 4 MitgO	
4			Art. 25	
5	(1)		Art. 1	(7)
5	(2)		Art. 13	(1)
5	(3)		Art. 105	
6	(1)		Art. 13	(2)
6	(1)	3.	Art. 73	(3)
6	(2)		Art. 105	(2)
7			Art. 14	(1)
8			Art. 31	(1) + (2)
10	(1)		Art. 15	
10	(2)		§ 16 KVO 2005	(1) 2. Teil
10	(3)		§ 16 KVO 2005	(2) 2. Teil

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
10	(4)		§ 16 KVO 2005	(3) 2. Teil
10	(5)		§ 16 KVO 2005	(4) 2. Teil
11	(1)		§ 17 KVO 2005	2. Teil
11	(2)		§ 18 KVO 2005	2. Teil
12	(1)		Art. 10	(1)
12	(2)		Art. 10	(2)
12	(3)		Art. 10	(3)
12	(4) + (5)		Art. 10	(5)
12	(6)		Art. 10	(7)
12	(7)		Art. 10	(10)
12	(8)		Art. 11	(2)
12	(8)		Art. 11	(3)
12	a		Art. 10	(6)
13	(1)		Art. 16	(11)
13	(4)		Art. 20	(8)
14	(1)		Art. 16	(8)
14	(2)		Art. 16	(9)
14	(3)		Art. 16	(10)
15			Art. 11	(4)
16			Art. 12	(4)
17	(1)		Art. 12	(1)
17	(2)		Art. 12	(2)
17	(3)		Art. 12	(3)
17	(4)		Art. 12	(5)
18	(1)		Art. 11	(5)
18	(2)		Art. 11	(5)
21			Art. 16	(3)
22			Art. 2	(2)
22			Art. 3	(4)
22	(1)		§ 2 KVO 2005	(1) 1. Teil
22	(2)		§ 2 KVO 2005	(2) 1. Teil
22	(3)		§ 2 KVO 2005	(3) 1. Teil
22	(4)		§ 2 KVO 2005	(4) 1. Teil
23	(1)		Art. 16	(1)
23	(2)		Art. 16	(2)
23			Art. 38	(3)
24	(1)		Art. 17	(2)
24	(2)		Art. 17	(3)
24	(3)		Art. 17	(4)
24	(4)		Art. 17	(1)
24	(5)		Art. 18	(1)
25	(1)		Art. 19	(1)
25	(2)		Art. 19	(2)
25	(3)		Art. 19	(3)
26	(1)		Art. 16	(5) + (6)
26	(2)		Art. 16	(7)
27	(1) + (2)		Art. 10	(8)
27	(3)		Art. 10	(9)
28	(1)		§ 13 KVO 2005	(1) 1. Teil
28	(2)		§ 13 KVO 2005	(2) 1. Teil
28	(3)		§ 13 KVO 2005	(3) 1. Teil
28	(4)		§ 13 KVO 2005	(4) 1. Teil

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
29			§ 14 KVO 2005	1. Teil
30	(1)		Art. 21	(1)
30	(2)		Art. 21	(2)
47			Art. 27	(1)
48	(1)		Art. 27	(2)
48	(2)		Art. 27	(3)
48	(3)		Art. 27	(4)
49	(1)		Art. 27	(5)
49	(2)		Art. 27	(6)
49	(3)		Art. 27	(7)
49	(4)		Art. 27	(8)
50			Art. 27	(9)
51	(1)		Art. 24	(2)
51	(2)		Art. 26	(1)
51	(3)		Art. 26	(2)
51	(4)		Art. 25	
51	(5)		Art. 26	(3)
52			Art. 26	(4)
53			Art. 26	(5)
54			Art. 24	(3)
55	(1)		Art. 26	(6)
55	(2)		Art. 26	(6)
56			Art. 30	(1)
57	(1)		Art. 30	(2)
57	(2)		Art. 30	(3)
57	(3)		Art. 30	(4)
59	(1)		Art. 48	(1)
59	(2)		Art. 48	(2)
60	(1)		Art. 31	(1) + (2)
60	(2)		Art. 31	(3)
60	(3)		Art. 31	(4)
61	(1)		Art. 29	(1)
61	(2)		Art. 29	(2)
62	(1)		Art. 32	(1)
62	(2)		Art. 32	(2)
63	(1)		Art. 32	(3)
63	(1) a		Art. 32	(4)
63	(2)		Art. 32	(5)
63	(3)		Art. 30	(6)
63	(4)		Art. 30	(7)
63	(5)		Art. 32	(6)
64	(1)		Art. 33	
64	(2)		Art. 34	(2)
64	(3)		Art. 34	(3)
64	(4)		Art. 34	(4)
65	(1)		Art. 34	(1)
65	(2)		Art. 34	(5)
65	b		Art. 34	(6)
66	(1)		Art. 35	(1)
66	(2)		Art. 35	(2)
67	(1)		Art. 36	(1)
67	(2)		Art. 36	(2)

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
67 a			Art. 37	
68			Art. 38	(1)
69			Art. 38	(2)
70 (1)			Art. 39	(1)
70 (2)			Art. 39	(2)
70 (4)			Art. 39	(3) + (4)
70 (5)			Art. 39	(5)
70 (6)			Art. 39	(6)
70 (7)			Art. 39	(7)
71 (1)			Art. 40	(1)
71 (2)			Art. 40	(2)
71 (3)			Art. 40	(3)
71 (4)			Art. 40	(4)
72 (1)			Art. 41	(1)
72 (2)			Art. 41	(2)
72 (3)			Art. 41	(3)
81 (1)			Art. 42	(2)
81 (2)			Art. 42	(3)
82 (1)			Art. 42	(4)
82 (2)			Art. 42	(5)
82 (3)			Art. 42	(6)
83			Art. 42	(1)
84			Art. 44	(3)
84 a(1)			Art. 44	(1)
84 a(2)			Art. 44	(2)
85			Art. 42	(1)
86 (1)			Art. 45	(1)
86 (2)			Art. 45	(2)
86 (3)			Art. 45	(3)
86 a			Art. 42	(7)
86 b			Art. 42	(8)
87			Art. 30	(5)
88 (1)			Art. 43	(1)
88 (2)			Art. 43	(2)
88 (3)			Art. 43	(3)
89			Art. 45	(4)
90			Art. 46	(1)
90 (2)	15.		Art. 88	(1) 6., 7., 8.
90 (2)	15.		Art. 98	(3) 6., 7., 8.
90 (2)	15.		Art. 114	(6) 12.,13.,14.
91			Art. 46	(4)
92			Art. 16	(4)
92			Art. 46	(5)
93 (1)			Art. 47	(1)
93 (2)			Art. 47	(2)
93 (3)			Art. 47	(3)
93 (4)			Art. 47	(4)
94 (1)			Art. 49	(1)
94 (2)			Art. 49	(2)
94 (3)			Art. 49	(3)
95			Art. 49	(4)
96			Art. 49	(5)

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
97			Art. 49	(6)
99			Art. 22	(1)
100 (1)			Art. 22	(2)
100 (1)	5.		§ 40 OdgA	(4)
101			Art. 22	(5)
102 (1)			§ 40 OdgA	(3)
103 (1)			Art. 3	(3)
104			§ 41 OdgA	(1)
106 (1)			§ 29 OdgA	(1)
106 (1)			§ 29 OdgA	(2)
106 (2)			§ 29 OdgA	(3)
106 (3)			§ 22 OdgA	(3)
106 (3)			§ 33 OdgA	(4)
107			§ 6 OdgA	(7)
108			§ 6 OdgA	(7)
109 (4)			Art. 17	(5)
110			Art. 10	(1)
111 (1)			Art. 20	(1)
111 (2)			Art. 20	(7)
111 (3)			Art. 20	(2)
112 (1)			Art. 20	(3)
112 (2)			Art. 20	(4)
112 (3)			Art. 20	(5)
114			Art. 20	(6)
116 (1)			§ 20 OdgA	(1)
116 (1) a			§ 20 OdgA	(2)
116 (1) b			§ 20 OdgA	(3)
116 (1) c			§ 20 OdgA	(4)
116 (2)			§ 20 OdgA	(5)
116 (3)			§ 20 OdgA	(6)
116 (4)			§ 21 OdgA	(1)
116 (5)			§ 21 OdgA	(2)
116 (5) a			§ 21 OdgA	(3)
116 (6)			§ 21 OdgA	(4) + (5)
117 (1)			§ 22 OdgA	(1)
117 (2)			§ 22 OdgA	(1)
117 (2) a			§ 22 OdgA	(2)
117 (2) b			§ 23 OdgA	(1)
117 (3)			§ 23 OdgA	(2)
117 (3)			§ 23 OdgA	(3)
117 (4)			§ 23 OdgA	(4)
117 (5)			§ 27 OdgA	(1)
117 (6)			§ 27 OdgA	(2)
117 (7)			§ 27 OdgA	(3)
117 (7)			§ 27 OdgA	(4)
119			Art. 10	(9)
119 (2)			§ 23 OdgA	(5)
120 (1)			§ 26 OdgA	(1)
120 (2)			§ 26 OdgA	(2)
120 (3)			§ 26 OdgA	(3)
121 (3)			§ 24 OdgA	(2)
121 (4)			§ 24 OdgA	(1)

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
123	(1)		§ 24 OdgA	(3)
123	(2)		§ 25 OdgA	(1)
123	(3)		§ 25 OdgA	(2)
123	(4)		§ 25 OdgA	(3)
124			§ 24 OdgA	(4)
125	(1)		§ 28 OdgA	(1)
125	(2)		§ 28 OdgA	(2)
126			§ 31 OdgA	(1)
127			§ 31 OdgA	(2)
130a	(1)		Art. 23	(1)
130a	(2)		Art. 23	(2)
130a	(3)		Art. 23	(3)
130a	(4)		Art. 23	(4)
130a	(5)		Art. 23	(5)
130a	(6)		Art. 23	(6)
130a	(7)		Art. 23	(3)
130a	(8)		§ 32 OdgA	(2)
131			§ 36 OdgA	(1)
133	(2)		Art. 50	(1)
133	(3)		Art. 50	(2)
133	(4)		Art. 50	(3)
135	(1)		Art. 51	(1)
135	(2)		Art. 51	(2)
136	(1)		Art. 52	(1)
136	(2)		Art. 52	(2)
137	(1)		Art. 53	(1)
137	(2)		Art. 53	(4)
137	(3)		Art. 54	
137	(4)		Art. 53	(3)
137	(5)		Art. 53	(5)
137	(6)		Art. 53	(6)
137	(7)		Art. 53	(7)
138			Art. 55	(1)
138		2.	Art. 58	(1)
139	(1)		Art. 56	(3)
139	(3)		Art. 56	(3)
139	(4)		Art. 56	(2)
140	(1)		Art. 56	(1)
140	(2)		Art. 57	(4)
140	(3)		Art. 57	(2)
141	(1)		Art. 16	(5) + (6)
141	(2)		Art. 57	(3)
142	(1)		Art. 57	(1)
142	(2)		Art. 58	(1)
142	(2)		Art. 58	(2)
142	(3)		Art. 55	(3)
143	(3)		Art. 61	(1)
144	(1)		Art. 60	(1)
144	(1) a		Art. 18	(2)
144	(2)		§ 32 WahlO	(4)
144	(3)		Art. 59	(1)
144	(4)		Art. 60	(2)

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
145	(1)		§ 31 a WahlO	
145	(3)		§ 32 a WahlO	
145	(4)		Art. 59	(1)
146	(1)		Art. 60	(3)
146	(2)		Art. 60	(4)
147	(1)		Art. 61	(2)
147	(1)	c	Art. 61	(2) c
147	(1)	d	Art. 61	(2) d
147	(2)		Art. 112	(8)
148	(1)		Art. 62	(1)
148	(2)		Art. 62	(2)
148	(3)		Art. 62	(3)
149	(1)		Art. 68	(1)
149	(2)		Art. 68	(2)
150			Art. 65	(1)
151	(1)	17.	Art. 67	(1)
151	(2)		Art. 67	(2)
151	(2)		Art. 65	(2)
151	(3)		Art. 67	(3)
151	(4)		Art. 67	(4)
153	(1)		Art. 65	(3)
153	(2)		Art. 65	(4)
154			Art. 67	(5)
155	(1)		Art. 63	(1)
155	(2)		Art. 63	(2)
155	(3)		Art. 63	(3)
155	(4)		Art. 63	(4)
157	(1)		Art. 64	(1)
157	(2)		Art. 64	(2)
157	(3)		Art. 64	(3)
158	(1)		Art. 66	(1)
158	(2)		Art. 66	(2)
159	(1)		Art. 73	(1)
159	(2)		Art. 73	(2)
160	(1)		Art. 76	(1)
160	(1)	4.	Art. 76	(2)
160	(1)	4.	Art. 76	(3)
160	(1)	7.	Art. 76	(4)
160	(2)		Art. 78	(1)
160	(3)		Art. 73	(6)
160	(4)		Art. 73	(7)
160	(5)		Art. 73	(8)
160a	(1)		Art. 73	(9)
160a	(2)		Art. 78	(2)
161	(1)		Art. 74	(1)
161	(1)		Art. 77	(1)
161	(1)		Art. 79	(1)
161	(1)	12 a	Art. 74	(2)
161	(2)	4.	Art. 79	(3)
161	(3)		Art. 74	(3)
161	(4)		Art. 74	(4)
162	(1)	1.	Art. 73	(5)

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
162	(1)	2.	Art. 73	(4)
166	(3)		Art. 77	(2)
166	(3)	1.	Art. 99	(2)
167	(2)	1. + 2.	Art. 75	(2) + (3)
168	(1)		Art. 84	(1)
168	(1)		Art. 84	(2)
168	(2)		Art. 84	(3)
168	(3)		Art. 84	(4)
168	(4)		Art. 84	(5)
168	(5)		Art. 84	(6)
168	(6)		Art. 84	(7)
169	(1)		Art. 82	(1)
169	(2)		Art. 83	(1)
169	(2)		Art. 83	(3)
169	(3)		Art. 80	(1)
169	(4)		Art. 80	(2)
169	(5)		Art. 80	(3)
169	(6)		Art. 80	(4)
170	(1)		Art. 80	(5)
170	(2)		Art. 112	(1)
171	(1)		Art. 81	(1)
171	(2)		Art. 82	(2)
171	(2)		Art. 112	(6)
171	(3)		Art. 82	(3)
171	(3) a		Art. 82	(5)
171	(4)	1.	Art. 81	(3)
171	(4)	2.	Art. 82	(7)
171	(5)		Art. 81	(2)
171	(6)		Art. 82	(4)
171	(7)		Art. 82	(6)
172			Art. 75	(4)
173	(1)		Art. 87	(1)
173	(2)		Art. 87	(2)
173	(2) a		Art. 18	(3)
173	(3)		Art. 85	(1)
173	(4)		Art. 85	(2)
173	(5)		Art. 88	(5)
173	(5) a		Art. 85	(3)
173	(6)		Art. 85	(4)
174	(1)		Art. 87	(3)
174	(2)		Art. 88	(1)
174	(3)		Art. 88	(2)
174	(4)		Art. 88	(3)
175	(1)		Art. 88	(4)
175	(2)		Art. 88	(6)
175	(3)		Art. 88	(7)
176	(1)		Art. 90	(1)
176	(2)		Art. 89	(1)
177			Art. 90	(5)
178			Art. 90	(3)
179			Art. 91	(1)
180			Art. 90	(4)

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
181			Art. 90	(2)
183	(1)		Art. 91	(2)
183	(2)		Art. 91	(3)
183	(4)		Art. 91	(4)
183	(5)		Art. 91	(5)
184			Art. 89	(2)
185	(1)		Art. 93	(1)
185	(2)		Art. 93	(2)
185	(3)		Art. 93	(3)
185	(4)		Art. 93	(4)
185	(5)		Art. 93	(5)
185	(6)		Art. 93	(6)
185	(7)		Art. 86	(1)
185	(8)		Art. 86	(2)
186	(1)		Art. 92	(1)
186	(2)		Art. 92	(2)
186	(3)		Art. 92	(3)
186	(4)		Art. 92	(4)
186	(5)		Art. 92	(5)
187	(1)		Art. 94	(1)
187	(2)		Art. 94	(2)
188	(1)		Art. 95	(1)
188	(2)		Art. 95	(2)
188	(3)		Art. 95	(3)
188	(4)		Art. 95	(4)
189	(1)		Art. 96	(1) + (2)
189	(2)		Art. 96	(3)
189	(3)		Art. 96	(4)
190	(1)		Art. 97	(1)
190	(2)		Art. 97	(2)
190	(2) a		Art. 18	(4)
190	(3)		Art. 85	(1)
190	(3) a		Art. 83	(2)
190	(4)		Art. 97	(3)
190	(5)		Art. 97	(4)
190	(6)		Art. 97	(5)
190	(7)		Art. 97	(6)
190	(8)		Art. 97	(7)
190	(9)		Art. 97	(8)
190	(10)		Art. 97	(9)
190a	(1)		Art. 98	(1)
190a	(2)		Art. 98	(3)
190a	(3)		Art. 98	(4)
190a	(4)		Art. 98	(5)
191	(1)		Art. 100	(1)
191	(2)		Art. 100	(2)
191	(2) a		Art. 98	(2)
191	(3)		Art. 100	(3)
191	(4)		Art. 100	(4)
191	(5)		Art. 100	(5)
191	(6)		Art. 100	(5)
191	(7)		Art. 100	(6)

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
191	(8)		Art. 99	(4)
191a			Art. 100	(7)
192			Art. 79	(2)
192	(1)		Art. 99	(1)
192	(2)		Art. 99	(2)
192	(3)		Art. 99	(3)
193			Art. 102	(1)
194	(1)	1.	Art. 101	(1)
194	(1)	2.	Art. 101	(2)
194	(1)	3.	Art. 101	(3)
194	(2)	1.	Art. 102	(2)
194	(2)	2.	Art. 102	(3)
194a	(1)		Art. 103	(1)
194a	(2)		Art. 103	(2)
194a	(3)		Art. 103	(3)
194a	(4)		Art. 103	(4)
194b	(1)		Art. 104	(1)
194b	(2)		Art. 104	(2)
194b	(3)		Art. 104	(3)
196	(1)		Art. 109	(1)
196	(2)		Art. 105	(1)
196	(2)		Art. 110	(1)
196	(2)		Art. 110	(1) 6.
196	(3)		Art. 110	(2)
196	(4)		Art. 110	(3)
197			§ 1 GO GSy 2005(1) + (2)	
197	(1)		Art. 106	(1)
197	(2)		Art. 106	(2)
197	(3)		Art. 106	(3)
197	(2) + (3)		§ 1 GO GSy 2005(3)	
197	(4)		Art. 106	(4)
198			§ 3 GO GSy 2005	(4)
198	(1)		Art. 107	(1)
198	(2)		Art. 107	(2)
198	(3)		Art. 107	(3)
199	(1)		Art. 108	(1)
199	(2)		Art. 108	(2)
199	(3)		Art. 108	(3)
199	(4)		Art. 108	(4)
200	(1)		Art. 111	(1)
200	(2)		Art. 111	(2)
200	(3)		Art. 111	(3)
200	(4)		Art. 111	(4)
200	(5)		Art. 111	(5)
200	(6)		Art. 111	(6)
201	(1)		Art. 113	(1)
201	(2)		Art. 113	(2)
202			Art. 114	(1)
203	(1)		Art. 114	(2)
203	(2)		Art. 114	(3)
203	(4)		Art. 114	(5)
204	(1)		Art. 115	(1)

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
204	(2)		Art. 115	(2)
205	(1)		Art. 114	(6)
205	(2)	5.	Art. 112	(7)
205	(2)	13.	Art. 112	(2)
205	(3)		Art. 114	(7)
205	(4)		Art. 114	(8)
205	(4) a		Art. 114	(9)
205	(5)		Art. 114	(10)
206	(1)		Art. 116	(1)
206	(2)		Art. 116	(2)
206	(3)		Art. 116	(3)
207			Art. 116	(4)
208			§ 1 ABl-G	
209			§ 5 ABl-G	
210			Art. 6	(2)
211			Art. 6	(1)
212			RU-O 2005	
213			RU-O 2005	
214			RU-O 2005	
215			RU-O 2005	
216			RU-O 2005	
217	(1)		Art. 5	(1)
217	(2)		Art. 5	(1)
217	(3)		Art. 5	(2)
217a	(1)		Art. 7	(1)
217a	(2)		Art. 7	(2)
218			Art. 69	(1)
219	(1)		Art. 70	(1)
219	(2)		Art. 70	(2)
219	(2) a		Art. 70	(3)
219	(3)		Art. 70	(4)
219	(4)		Art. 70	(5)
219	(5)		Art. 70	(6)
219	(6)		Art. 70	(7)
219	(7)		Art. 70	(8)
219	(8)		Art. 70	(9)
220	(1)		Art. 71	(1)
220	(2)		Art. 71	(2)
220	(3)		Art. 71	(3)
220	(3) a		Art. 71	(4)
220	(4)		Art. 71	(5)
220	(5)		Art. 71	(6)
221	(1)		Art. 72	(1)
221	(2)		Art. 72	(2)
222	(1)		Art. 72	(3)
222	(2)		Art. 72	(4)
223			Art. 4	(1)
223a	(1)		Art. 4	(2)
223a	(2)		Art. 4	(3)
224	(1)		Art. 4	(4)
224	(2)		Art. 4	(4)
224	(3)		Art. 4	(5)

§	KV alt		Totalredaktion	
	Abs.	Zif.	KV bzw. Gesetz	Abs.
225			Art. 8	
225a			Art. 9	
226 (1)			Art. 117	(1)
226 (2)			Art. 117	(2)
227			Art. 117	(3)
228 (1)			Art. 117	(4)
228 (2)			Art. 117	(5)
228 (3)			Art. 117	(6)
228a(1)			Art. 118	(1)
228a(2)			Art. 118	(2)
228a(3)			Art. 118	(3)
229 (1)			Art. 119	(1)
229 (2)			Art. 119	(2)
229 (3)			Art. 119	(3)
229 (4)			Art. 119	(5)
229a			Art. 120	
230			Art. 119	(4)
231			Art. 121	(1)
232			Art. 121	(2)
233			Art. 121	(4)
234 (1)			§ 43 KVO 2005	(1) 3. Teil
234 (2)			§ 43 KVO 2005	(2) 3. Teil
234 (3)			§ 43 KVO 2005	(3) 3. Teil
235			Art. 121	(3)
236 (1)			§ 44 KVO 2005	(1) 3. Teil
236 (2)			§ 44 KVO 2005	(2) 3. Teil
236 (3)			§ 44 KVO 2005	(3) 3. Teil
236 (4)			§ 44 KVO 2005	(4) 3. Teil
236 (5)			§ 44 KVO 2005	(5) 3. Teil
236 (6)			§ 44 KVO 2005	(6) 3. Teil
236 (7)			§ 44 KVO 2005	(7) 3. Teil
237			§ 45 KVO 2005	(1) 3. Teil
238			§ 45 KVO 2005	(2) 3. Teil
239 (1)			§ 45 KVO 2005	(3) 3. Teil
239 (2)			§ 45 KVO 2005	(4) 3. Teil
239 (3)			§ 45 KVO 2005	(5) 3. Teil
239 (4)			§ 45 KVO 2005	(7) 3. Teil
240 (1)			§ 46 KVO 2005	(1) 3. Teil
240 (2)			§ 46 KVO 2005	(2) 3. Teil
240 (3)			§ 46 KVO 2005	(3) 3. Teil
240 (4)			§ 46 KVO 2005	(4) 3. Teil
240 (5)			§ 46 KVO 2005	(5) 3. Teil
240 (6)			§ 46 KVO 2005	(6) 3. Teil
241			§ 45 KVO 2005	(6) 3. Teil
242 (1)			§ 47 KVO 2005	(1) 3. Teil
242 (2)			§ 47 KVO 2005	(2) 3. Teil
243 (1)			§ 47 KVO 2005	(3) 3. Teil
243 (2)			§ 47 KVO 2005	(4) 3. Teil
244			§ 48 KVO 2005	3. Teil
246			Art. 122	(1)

137. Zl. SYN 12; 2060/2005 vom 23. Juni 2005

Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2005

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode am 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung der Generalsynode beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 177)

Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 2005 (GO GSyn 2005)

Abschnitt I:

§ 1: (1) Die Funktionsdauer der Generalsynode beginnt mit ihrer Konstituierung (§ 3 GO). Diese soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Wahlen der Mitglieder in die Synoden erfolgen. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat für die rechtzeitige Bestellung der Mitglieder gemäß Art. 109 Abs. 3 KV Sorge zu tragen.

(2) Die Funktionsdauer der Generalsynode und ihrer Ausschüsse umfasst den Zeitraum, für den die Mitglieder gewählt sind (Art. 106 KV). Sie endet jedenfalls erst mit der Konstituierung der neu gewählten Generalsynode.

(3) Die Generalsynode wird während ihrer Funktionsperiode zu ordentlichen Sessionen einberufen (Art. 106 Abs. 3).

(4) Innerhalb der Session tritt die Generalsynode nach Bedarf zu einzelnen Sitzungen zusammen. Das Präsidium setzt nach Erfordernis der Tagesordnung (§ 6 GO) Anzahl und Dauer der Sitzungen innerhalb der Session fest.

§ 2: (1) Die Stellung und die Aufgaben des Oberkirchenrates A. u. H. B. gegenüber der Generalsynode werden durch die Kirchenverfassung und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. u. H. B. haben an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können zu allen Verhandlungsgegenständen ohne die Beschränkung des § 17 Abs. 3 S. 1 GO das Wort ergreifen. Überdies kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Schluss der Rednerliste oder nach Schluss der Debatte und vor Beschlussfassung über einen Antrag eine Erklärung durch eines seiner Mitglieder abgeben. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so gilt die Rednerliste nicht als abgeschlossen, und der Beschluss über Schluss der Debatte gilt als aufgehoben.

(3) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. ist berechtigt, auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, das Wort zu ergreifen. In diesem Falle hat dies der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. u. H. B. vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten der Generalsynode bekannt zu geben; dieser teilt es der Generalsynode mit und setzt den Zeitpunkt der Wortergreifung fest. Werden gegen die Entscheidung des Präsidenten Einwände erhoben, entscheidet die Generalsynode ohne Debatte.

Abschnitt II:

Einberufung, Konstituierung

§ 3: (1) Über Beschluss der Synodalausschüsse A. B. und H. B. beruft der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Generalsynode ein, bestimmt Ort und Zeit der Session und veranlasst die Einladung der Mitglieder durch das Kirchenamt.

(2) Die Generalsynode tritt in der Regel in Wien zusammen; über einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der vorhergehenden Generalsynode (Session) oder der Synodalausschüsse A. B. und H. B. sowie in besonderen Situationen kann die Einberufung an jeden Ort Österreichs erfolgen.

(3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der von den Synodalausschüssen erstellten Tagesordnung (§ 6) zu erfolgen. Sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Session zu ergehen. Die entsprechenden Materialien (Vorlagen, Anträge, Berichte) sind den Mitgliedern mit der Einladung zuzusenden.

(4) Die Generalsynode wird nach vorangegangenem Gottesdienst durch das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet, das den Vorsitz übernimmt; der Gottesdienst kann durch eine Andacht ersetzt werden.

(5) Der Alterspräsident stellt durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit der Generalsynode fest.

(6) In seine Hand legen jene Mitglieder der Generalsynode, welche in der Synode A. B. oder H. B. kein Gelöbnis geleistet haben, folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Generalsynode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche in Österreich nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(7) Sodann übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Hierauf ist die Wahl des Präsidenten, des ersten und des zweiten Vizepräsidenten sowie von drei Schriftführern durchzuführen.

(8) Die Gewählten übernehmen nach dem Abschluss dieser Wahl ihre Ämter.

(9) Alle Wahlen gelten für die ganze Funktionsperiode. Auf sie finden die Bestimmungen der Wahlordnung Anwendung.

Abschnitt III:

Weitere Sessionen

§ 4: (1) Für die weiteren Sessionen innerhalb der Funktionsperiode sind die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 3 des § 3 Geschäftsordnung anzuwenden.

(2) Die Session wird mit einem Gottesdienst eingeleitet.

(3) Nach der Eröffnung der Session durch den Vorsitzenden und der Feststellung der Beschlussfähigkeit mittels Namensaufruf legen jene Mitglieder, die in dieser Funktionsperiode noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis entsprechend § 3 Abs. 6 Geschäftsordnung in die Hand des Vorsitzenden ab.

(4) Während der Session neu eintretende Mitglieder (Stellvertreter) leisten das Gelöbnis bei ihrem Eintritt.

§ 5: (1) Bei Verhinderung von Mitgliedern treten an ihre Stelle die für sie gewählten Stellvertreter.

(2) . . .

Abschnitt X:

Schlussbestimmungen

§ 22: Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen gemäß Art. 108 KV der Zweidrittelmehrheit.

Inkrafttreten

Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

138. Zl. G 14; 2086/2005 vom 27. Juni 2005

Ordnung des geistlichen Amtes

Die Ordnung des geistlichen Amtes wurde auf der 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode von der Synode A. B. und der Generalsynode am 17. bzw. 18. Mai 2005 in der folgenden Form beschlossen und mit Verfügung mit einstweiliger Geltung * durch die Synodalausschüsse A. B. und H. B. am 29. Juni 2005 wie folgt ergänzt.

(Motivenberichte siehe Seite 178)

Ordnung des geistlichen Amtes

I. Das geistliche Amt

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Die Verkündigung des Evangeliums ist der ganzen Gemeinde aufgetragen. Sie nimmt diese Verantwortung in ihrem Bekenntnis und durch vielfältige Ämter und Dienst wahr.

(2) Die öffentliche, evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, geistlicher Führung der Gemeinde und Seelsorge, ist ohne zeitliche und örtliche Begrenzung jenen Gliedern der Kirche vorbehalten, denen das geistliche Amt durch die Ordination übertragen wurde.

(3) Das geistliche Amt wird durch die dafür zuständigen kirchlichen Organe übertragen.

(4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Glied der Kirche einzelne Aufgaben des geistlichen Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen kirchlichen Bestätigung.

2. Berufsvoraussetzungen

§ 2: (1) Wer eine Anstellung als geistlicher Amtsträger in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. anstrebt oder ausübt, muss:

1. Glied einer dieser Kirchen oder einer mit diesen in Kirchengemeinschaft stehenden Evangelischen Kirche sein;
2. die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben;
3. für das Amt geistig und körperlich geeignet sein;
4. wenn er oder sie verheiratet ist, einen Ehepartner haben, der einer der Kirchen gemäß Z. 1 angehört. In besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Oberkirchenrat von dieser Berufsvoraussetzung absehen.

(2) Mit dem Verlust einer der Berufsvoraussetzungen für das Amt tritt auch der Verlust des Amtes ein (Art. 10 Abs. 10)

§ 3: Fällt die Berufsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Z. 4 weg, kann der zuständige Oberkirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung des Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten des betroffenen geistlichen Amtsträgers mit Bescheid den durch den Verlust der Berufsvoraussetzung eingetretenen Verlust des Amtes befristet oder unbefristet aussetzen, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche oder des Amtes nicht zu befürchten ist, oder den geistlichen Amtsträger in den Wartestand versetzen.

§ 4: Wenn in diesem Kirchengesetz für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese bei Innehabung der Funktion durch Frauen bzw. Männer in der geschlechtsspezifischen Form.

3. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt

§ 5: (1) Wer sich dem Diplomstudium der fachtheologischen Studienrichtung an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder einem als gleichwertig anerkannten Theologiestudium an einer anderen Lehranstalt mit der Absicht widmet, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, soll dies dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt geben.

(2) Wer die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als Kandidatenprüfung anerkannte Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat, kann um die Zulassung als Kandidat ansuchen.

(3) Als Erfordernis für die Abschlussprüfung gelten grundsätzlich die im Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie festgesetzten Anforderungen.

(4) Dem Ansuchen um Zulassung als Kandidat sind beizulegen:

1. die Geburtsurkunde und der Taufschein;
2. die Konfirmationsbescheinigung oder bei später Eingetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die Evangelische Kirche A. B. in Österreich, die Evangelische Kirche H. B. in Österreich oder in eine mit diesen Kirchen in voller gegenseitiger Anerkennung stehende Kirche bzw. Glaubensgemeinschaft;
3. das Zeugnis über die zweite Diplomprüfung des fachtheologischen Studiums der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien oder ein diesem gleichzuhaltendes Zeugnis;
4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
5. ein Strafregisterauszug und ein ärztliches Zeugnis eines kirchlichen Vertrauensarztes, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf;
6. die Bescheinigung über die Ableistung von Praktika, welche Arbeit in der Diakonie, Tätigkeit in der Jugendarbeit und ein Gemeindepraktikum im Gesamtausmaß von zwölf Wochen umfassen; aus wichtigen Gründen kann von der Vorlage einer solchen Bescheinigung abgesehen werden;
7. eine eigenhändig geschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:
„Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. zu verkündigen und im Gottesdienst und der Sakramentsverwaltung die liturgische Ordnung der Kirche einzuhalten. Ebenso verpflichte ich mich, die kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu achten und einzuhalten.“

(5) Vom Oberkirchenrat A. u. H. B. können Auskünfte von im gegenseitigen Einverständnis zu bestimmenden Personen eingeholt werden. Diese sind vom Aufnahmewerber zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

(6) Über die Anerkennung und Anrechnung ausländischer Studien entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Berücksichtigung der durch die zuständige staatliche Stelle festgestellten Gleichwertigkeit, vorbehaltlich der in den Abs. 7 und 8 getroffenen Regelungen.

(7) Bewerber, die ihr Studium nicht mit der vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als Kandidatenprüfung anerkannten Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen haben bzw. die die Gottesdienst- und Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann unter Fristsetzung eine weitere Ausbildung aufgetragen werden und zwar gegebenenfalls nach gutächtlicher Stellungnahme des dafür zuständigen Organs der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien.

(8) Bewerber, die ihr Studium nicht an einer Universität oder einer dieser gleichzuhaltenden Lehranstalt abgeschlossen haben, können unter Vorlage der in Abs. 4 genannten Unterlagen um die Zulassung als Kandidat ansuchen, sofern sie ein Kolloquium vor der vom Oberkirchenrat zu bestellenden Prüfungskommission erfolgreich abgelegt haben.

Diese Kandidaten können nicht zum Bischof, Landesuperintendenten, Superintendenten, Oberkirchenrat und zum Senior gewählt werden.

Über ihre Wählbarkeit auf Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen verbunden sind, entscheidet der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., wobei insbesondere auf die Bewerbungen akademisch gebildeter Theologen Bedacht zu nehmen ist.

4. Die Ausbildung zum geistlichen Amt

§ 6: (1) Die Ausbildung zum geistlichen Amt erfolgt im Lehrvikariat und als Pfarramtskandidat. Während des Lehrvikariats ist das Predigerseminar zu besuchen.

(2) Dem Ausbildungsdienstverhältnis hat ein Einstellungsgespräch voranzugehen.

(3) Über die Zulassung, die Ablehnung der Zulassung oder den Widerruf der Zulassung entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Ablehnung bzw. der Widerruf sind zu begründen.

(4) Auf die als Kandidaten Zugelassenen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(5) Die Zulassung als Kandidat ist Voraussetzung für:

1. die Verwendung als Lehrvikar und Pfarramtskandidat;
2. die Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen in der Zeit der Tätigkeit als Lehrvikar oder Pfarramtskandidat.

(6) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind berechtigt, das Amtskleid geistlicher Amtsträger zu tragen.

(7) Zur Einführung in die praktische Pfarramtsarbeit können hiezu besonders befähigten Pfarrern Lehrvikare und Pfarramtskandidaten zugeteilt werden.

Lehrvikare und Pfarramtskandidaten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers, dem sie zugeteilt sind und der die Verantwortung für ihre Amtsführung trägt.

§ 7: (1) Das Lehrvikariat beginnt jeweils am 1. September eines jeden Jahres. Kandidaten, auf die bereits vor diesem Zeitpunkt die für die Aufnahme in das Lehrvikariat erforderlichen Voraussetzungen zutreffen, können auch zu einem früheren Zeitpunkt, jedoch ohne Anrechnung des vor dem 1. September gelegenen Zeitraumes auf die Ausbildungszeit (Abs. 2) in ein provisorisches Dienstverhältnis (§ 9 Abs. 1) aufgenommen werden. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine ver-

spätete Aufnahme im Ausmaß von höchstens zwei Monaten gestatten.

(2) Das Lehrvikariat dauert 24 Monate, wobei die gesetzlichen Urlaube auf diese Zeit anzurechnen sind. Eine Verkürzung um höchstens zwei Monate kann durch den Oberkirchenrat A. u. H. B., insbesondere bei späterer Aufnahme in das Lehrvikariat (Abs. 1), bewilligt werden.

(3) Das erste Jahr des Lehrvikariats dient der Einführung in die Gemeindearbeit und den Religionsunterricht. Das zweite Lehrvikariatsjahr dient vor allem der Ausbildung im Predigerseminar sowie der weiteren Einführung in alle Formen der kirchlichen Arbeit. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.

(4) Der Lehrvikar ist für die Dauer des Lehrvikariates möglichst nur einem Lehrpfarrer zuzuteilen. Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung des einzelnen Lehrvikars regelt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat unter Berücksichtigung der seitens des Lehrpfarrers und des Rektors des Predigerseminars erstellten Beurteilungen, der Stellungnahme des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten und nach Anhören des Lehrvikars festzustellen, ob das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen wurde oder ob es teilweise oder zur Gänze zu wiederholen ist.

(6) Die Wiederholung des Lehrvikariates oder des Besuches des Predigerseminars ist nur einmal zulässig. Bleibt auch die Wiederholung ohne Erfolg, ist das Dienstverhältnis zu beenden und die Zulassung als Kandidat zu widerrufen.

§ 8: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann in begründeten Fällen die Ausbildungszeit für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten um höchstens ein Jahr verkürzen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. entscheidet jeweils im Einzelfall, welcher Teil der Ausbildung entfallen kann.

§ 9: (1) Der Lehrvikar und der Pfarramtskandidat stehen während der Ausbildung in einem provisorischen und befristeten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von jedem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 15. oder Letzten eines jeden Monats gelöst werden.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis endet, wenn es nicht schon vorher aufgelöst wurde, mit dem 30. Juni jenes Jahres, in dem die Amtsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

(4) Das befristete Dienstverhältnis kann durch Verlängerung der Gesamtausbildungszeit höchstens bis zu drei Jahren verlängert werden und aus anderen Gründen bis zu höchstens sechs Monaten.

Das Predigerseminar

§ 10: (1) Die Verwaltung des Predigerseminars obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B., dem zur Unterstützung ein aus höchstens elf Mitgliedern bestehendes Kuratorium beigegeben ist. Für das Kuratorium sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse Satzungen als Verordnung zu erlassen.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat durch Verordnung festzusetzen, welcher Teil des Gehaltes der Kandidaten während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar für Unterkunft und Verpflegung einzubehalten und welcher Betrag allenfalls während des Lehrvikariates für Wohnung und Verpflegung zu leisten ist.

§ 11: (1) Nach Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Lehrvikariates durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. setzt der Kandidat seine Ausbildung als Pfarramtskandidat fort. Diese dauert zwölf Monate, wobei die gesetzlichen Urlaube auf diese Zeit anzurechnen sind.

(2) Der Pfarramtskandidat ist einem geistlichen Amtsträger zur Dienstleistung in einer Gemeinde oder einem übergemeindlichen Dienst zuzuteilen. Der geistliche Amtsträger hat den Pfarramtskandidaten im Rahmen der Ausbildung zu begleiten. Eine Fortsetzung der Ausbildung des Pfarramtskandidaten in der Pfarrgemeinde, in der das Lehrvikariat absolviert wurde, ist unzulässig.

(3) Die Zeit als Pfarramtskandidat dient der Hinführung zur selbstständigen Arbeit eines geistlichen Amtsträgers. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.

(4) Den jeweiligen Gang der praktischen Ausbildung des einzelnen Pfarramtskandidaten regelt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B.

5. Die Amtsprüfung

§ 12: (1) Um Zulassung zur Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ist vom Pfarramtskandidaten beim Oberkirchenrat A. u. H. B. im Dienstweg anzusuchen. Bei Ablehnung des Ansuchens ist das Ausbildungsdienstverhältnis zu beenden.

(2) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Ausbildungszeit vor einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen. In der Amtsprüfung soll der Kandidat die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung erlassen.

(3) Über das Ergebnis der Amtsprüfung ist vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ein Zeugnis auszustellen. In diesem Zeugnis sind die Einschränkungen gemäß § 5 Abs. 8 OgdA zu vermerken.

(4) Wird die Amtsprüfung nicht bestanden, kann der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Ausbildungsdienstverhältnis zweimal um insgesamt höchstens ein Jahr zu verlängern.

(5) Durch die erfolgreiche Ablegung der Amtsprüfung erlangt der Kandidat die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes und ist berechtigt, um die Ordination anzusuchen.

§ 13: (1) Für Personen, die ihre Ausbildung nicht nach dieser Ordnung absolviert haben und die in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich treten wollen, regelt der Oberkirchenrat A. u. H. B. in einer Verordnung, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf, welche Nachweise und/oder Ergänzungen ihrer Ausbildung sie vor Erlangung der Wahlfähigkeit zu erbringen haben.

(2) Vor Erbringung der Nachweise und/oder Ergänzung der Ausbildung kann ein provisorisches und befristetes Dienstverhältnis begründet werden.

6. Die Ordination

§ 14: (1) Mit der Ordination beruft die Kirche die zur Ordination Zugelassenen in das geistliche Amt. Diese Berufung ist ihrem Wesen nach widerruflich. Mit der Ordination wird kein Rechtsanspruch auf Anstellung begründet.

(2) Sie verleiht keinen unverlierbaren Charakter.

(3) Die Ordination ist Voraussetzung für das geistliche Amt.

(4) Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination ist unter Beifügung einer Beurteilung des geistlichen Amtsträgers, bei dem der Ordinand zuletzt zugeteilt war, und einer Stellungnahme des vom Ordinanden vorgeschlagenen Ordinator an den Oberkirchenrat A. B. bzw. Oberkirchenrat H. B. zu richten; der zuständige Superintendent ist zu verständigen.

(5) Geeignete und in der Gemeindegottesdienstarbeit bewährte Frauen und Männer können von einer kirchlichen Stelle (Art. 13 Abs. 2 Z. 1 bis 3 KV) beim Oberkirchenrat A. B. für die Ordination ins Ehrenamt vorgeschlagen werden. Diesem Vorschlag ist eine Beurteilung des zuständigen Superintendenten und des vorgesehenen Ordinator sowie eine Zustimmung- und Verpflichtungserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.

Die genauen Voraussetzungen für die Ordination ins Ehrenamt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen hat der Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung, die der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bedarf, zu regeln.

(6) Die Ordination erfolgt in einem Gemeindegottesdienst unter Mitwirkung mindestens zweier geistlicher Amtsträger; in der Kirche A. B. durch den Bischof oder einen Superintendenten; in der Kirche H. B. durch den Landessuperintendenten; in Ausnahmefällen durch einen dazu gesondert ermächtigten geistlichen Amtsträger als Vertreter.

(7) Ordinierte sind berechtigt, das Amtskleid geistlicher Amtsträger zu tragen. Über die Ordination ist dem Ordinierten vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. eine Urkunde auszustellen.

(8) Die Rechte aus der Ordination ruhen:

- a) für die Zeit der Bewerbung um ein politisches Mandat (Art. 19 Abs. 2 KV)
- b) für die Zeit einer psychisch begründeten Berufsunfähigkeit.

(9) Die erfolgte Ordination sowie der Verzicht und das Ruhen der Rechte aus der Ordination sind im Amtsblatt kundzumachen.

7. Beginn und Ende des Dienstverhältnisses

§ 15: (1) Das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger nach dem Ausbildungsdienstverhältnis ist ein neues Dienstverhältnis, dem ein Einstellungsgespräch voranzugehen hat.

(2) Es beginnt mit dem im ersten Amtsauftrag festgelegten Tag.

(3) Für geistliche Amtsträger, deren Ausbildung vor dem 1. Juni 1988 begonnen hat, gilt der bestandenen Amtsprüfung folgende Monatserste als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung.

(4) Für alle übrigen geistlichen Amtsträger gilt als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung der 1. Juli des der bestandenen Amtsprüfung vorausgehenden Jahres.

(5) Die Dienstzeitberechnung ist so durchzuführen, dass zwei Jahre Ausbildungszeit nicht einzurechnen sind.

(6) Für die Einstufung und für die Vorrückung in höhere Bezüge sind anzurechnen:

1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit oder der in Österreich abgeleistete gesetzliche Zivildienst;
2. die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer in Österreich;
3. die Dienstzeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. der Anstellung durch eine Gebietskörperschaft als geistlicher Amtsträger der Kirche.

(7) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:

1. die Dienstzeit in einer evangelischen Kirche;
2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;
3. die im Lehramt an einer Theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;
4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;
5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit;
6. alle übrigen Beschäftigungszeiten zur Hälfte.

§ 16:* (1) Unter folgenden Voraussetzungen wird das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger definitiv und kann von der Kirche als Arbeitgeber nur auf Grund eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens beendet werden:

a) In der Evangelischen Kirche A. B.:

auf Antrag des geistlichen Amtsträgers nach einer Dienstzeit von fünf Jahren im provisorischen Dienstverhältnis, sofern die für die Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind;

b) In der Evangelischen Kirche H. B.:

auf Antrag des geistlichen Amtsträgers, sofern die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.

(2) Für die Kirche A. B. sind die Definitivstellungserfordernisse in einer Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. festzulegen, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bedarf.

(3) Verfahren gemäß Abs. 1 sind:

1. Versetzung in den Wartestand;
2. Erkenntnis der Disziplinarbehörde auf Beendigung des Dienstverhältnisses oder Amtsverlust;
3. Feststellung des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung;
4. Feststellung der Berufsunfähigkeit;
5. Zustimmung des Personalsenats zu Anträgen des kirchlichen Dienstgebers auf Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. der Versetzung in den Wartestand.

§ 17:* (1) Der Personalsenat besteht aus dem Obmann bzw. seinem Stellvertreter und zwei oder vier Beisitzern.

(2) Der Obmann bzw. sein Stellvertreter werden von der Generalsynode gewählt, sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen oder besessen haben.

Sie dürfen weder Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein und dürfen weder einem Synodalausschuss noch einem Superintendentialausschuss angehören. Die Regelung des Art. 118 KV gilt für sie entsprechend.

(3) Ein oder zwei Beisitzer sind jeweils von der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung, die gleiche Zahl vom Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. zu entsenden, wobei wenigstens jeweils einer der Beisitzer geistlicher Amtsträger zu sein hat. Falls der Vorsitzende des Oberkirchenrates seinem Entsendungsrecht nicht nachkommt, geht dieses auf den Vorsitzenden des Synodalausschusses A. B. bzw. H. B. über.

(4) Die Mitglieder des Personalsenates sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen, sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich sein.

(5) Der Personalsenat tritt zusammen und verfährt nach der Kirchlichen Verfahrensordnung in einem nichtöffentlichen Verfahren. Die Entscheidung des Personalsenates ergeht als Bescheid, der beim Revisionsenat angefochten werden kann.

(6) Der kirchliche Dienstgeber ist an die Entscheidung des Personalsenates gebunden.

§ 18:* (1) Der Auflösung des definitiven Dienstverhältnisses darf der Personalsenat nur zustimmen, wenn

1. der geistliche Amtsträger unfähig wird, den durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Dienst zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem kirchlichen Dienstgeber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch den geistlichen Amtsträger, zu deren Verrichtung sich dieser bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann;
2. der geistliche Amtsträger die durch die Kirchengesetze festgelegten und im Amtsauftrag vereinbarten Pflichten beharrlich verletzt und dem kirchlichen Dienstgeber die Weiterbeschäftigung deshalb nicht zugemutet werden kann;
3. der kirchliche Dienstgeber den Nachweis erbringt, dass er den geistlichen Amtsträger trotz dessen Verlangens an einer anderen Pfarrstelle nicht weiterbeschäftigen kann;
4. wenn Entlassungstatbestände vorliegen.

(2) Der Betroffene bzw. die ihn vertretende freiwillige Berufsvereinigung kann bei Versetzung in den Wartestand binnen vier Wochen ab Einlangen des Bescheides darüber den Antrag auf Überprüfung durch den Personalsenat stellen, ausgenommen in den Fällen des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung, der Versetzung auf eigenen Antrag, in den Fällen der Art. 64, Art. 91 Abs. 2 bis 5, Art. 93 Abs. 1 bis 6 und Art. 86 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung und falls

* lt. Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Juni 2005

* lt. Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Juni 2005

ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis dem zu Grunde liegt. Dieser Antrag ist an den zuständigen Oberkirchenrat zu richten und setzt die Maßnahme bis zur Entscheidung des Personalsenates außer Kraft.

II. Pfarrstellen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 19: (1) Die ordnungsgemäße Übertragung einer Pfarrstelle erfolgt entweder durch eine Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (Art. 10 Abs. 7 KV, § 20 OdgA) oder im Wege der Bestellung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. (§ 26 Abs. 3 OdgA).

(2) Die Übertragung einer Pfarrstelle, die seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen sowie die Übertragung einer Pfarrstelle für besondere Aufgaben der Superintendenz, der Kirche A. B. bzw. H. B. oder Landeskirche, regelt die für einen solchen Fall zu errichtende Ordnung (Art. 32 KV).

(3) Zu haupt- oder nebenamtlichen Hochschulpfarrern sind ausschließlich akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger zu bestellen.

§ 20: (1) Zum Pfarrer können bestellt werden:

1. Alle dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden geistlichen Amtsträger, wenn sie die Pfarramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und zum Pfarramt wählbar sind;
2. alle ordinierten und dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie.

In allen Fällen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

(2) Die Wahlfähigkeit von Ordinierten ist nicht mehr gegeben, wenn sie seit ihrer Ordination mehr als sechs Jahre kein Dienstverhältnis als geistliche Amtsträger eingegangen sind und ihnen die Wählbarkeit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen zugesichert worden ist.

(3) Nicht wahlfähigen Ordinierten kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. die Wahlfähigkeit wieder zuerkannt werden. Dafür kann ein wenigstens einjähriges befristetes Dienstverhältnis als geistlicher Amtsträger und/oder die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung gemäß § 21 Abs. 1 aufgetragen werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Wiederzuerkennung der Wahlfähigkeit besteht nicht.

(5) Bei der erstmaligen Bestellung zum Pfarrer in der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich darf ein Lebensalter von 40 Jahren nicht überschritten sein.

(6) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 5 kann nachgesehen werden, wenn die Bedeckung der sozialversicherungs- bzw. pensionsrechtlichen Ansprüche

1. durch einen Vertrag oder ein Abkommen gesichert ist;
2. ein sozialversicherungsrechtliches Überweisungsverfahren durchgeführt wurde oder
3. diese Bedeckung auf andere Weise erfolgt bzw. sichergestellt ist.

§ 21: (1) Für geistliche Amtsträger, die ihre Kandidaten- bzw. Pfarramtsprüfung nicht in Österreich abgelegt haben, oder deren Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist, regelt der Oberkirchenrat A. u. H. B. in einer Verordnung, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf, welche Nachweise und/oder Ergänzung ihrer Ausbildung sie vor Erlangung der Wahlfähigkeit zu erbringen haben. Vor Erlangung der Wahlfähigkeit können sie durch den zuständigen Oberkirchenrat auf eine Pfarrstelle zur einstweiligen Verwendung zugeteilt werden.

(2) In den Gemeinden A. u. H. B. sind geistliche Amtsträger ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis bestellbar. Wenn ein geistlicher Amtsträger nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Liturgie und Katechese zu respektieren.

(3) In den Gemeinden A. B. sind geistliche Amtsträger ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis bestellbar. Wenn ein geistlicher Amtsträger nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Liturgie und Katechese zu respektieren.

(4) Ordinierte geistliche Amtsträger, die in einem aufrechten, wenn auch allenfalls karenzierten Dienstverhältnis zu einer ausländischen evangelischen Landeskirche stehen und für einen zeitlich befristeten Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich freigestellt sind, können zeitlich befristet zum Pfarrer auf eine freie Pfarrstelle, die nicht zeitlich befristet ist, bestellt werden.

(5) Der zuständige Oberkirchenrat hat während des Bestellvorganges (§§ 22 f.) im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Wahlfähigkeit der betreffenden Person bzw. im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Besetzung (§ 24 Abs. 1) der betreffenden Gemeinde mitzuteilen, dass diese Person nur zeitlich befristet zum Pfarrer bestellt werden kann.

2. Besetzung von Pfarrstellen

§ 22: (1) Eine freie Pfarrstelle soll möglichst bald besetzt werden. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in der Regel durch Wahl der Gemeinde, in der Kirche A. B. für eine Amtsperiode von zwölf Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist.

[Übergangsregelung:

Für geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B., die nach Inkrafttreten der Regelungen gemäß § 20 Abs. 1 OdgA bzw. § 117 Abs. 2 KV^{alt} und § 35 Abs. 1 Z. 6 OdgA bzw. § 131 Abs. 1 Z. 6 KV^{alt}, längstens bis zum 30. Juni 2000 erklärt haben, dass ihre erste Amtsperiode mit ihrer Wahl bzw. Bestellung auf die zur Zeit innegehabte Stelle beginnen soll, gilt dieser Termin als Beginn ihrer ersten Amtsperiode. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, beginnt die erste Amtsperiode mit dem Inkrafttreten der angeführten Bestimmungen.]

(2) Auf Gemeindepfarrstellen der Evangelischen Kirche A. B. endet für geistliche Amtsträger, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, die Amtsperiode erst mit ihrer Pensionierung.

(3) Sind Pfarrer vorübergehend außerstande, ihre gesamten Amtspflichten allein zu erfüllen, so können in der Kirche A. B. über Antrag des Presbyteriums im Einverneh-

men mit dem Superintendentialausschuss auf die Dauer des Bedarfes geistliche Amtsträger zugeteilt werden.

§ 23: (1) In der Kirche A. B. ist jede Pfarrstelle vor Ausschreibung im Zusammenwirken von Presbyterium, Superintendentialausschuss und Oberkirchenrat A. B. zu evaluieren. Die Richtlinien dafür sind vom Oberkirchenrat A. B. als Verordnung zu erlassen, die der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bedarf.

(2) Dem Pfarrgemeindepresbyterium obliegt die Vorbereitung für die Besetzung einer Pfarrstelle, insbesondere auch die Erstellung eines Vorschlages für die Ausschreibung. Dabei führt der Kurator oder der gewählte weltliche Vorsitzende den Vorsitz.

(3) In der Ausschreibung von Pfarrstellen, die mit einer nebenamtlichen Tätigkeit verbunden sind oder werden sollen, ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Besetzung einer Pfarrstelle hat erst nach Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt zu erfolgen. Eine Ausschreibung ist frühestens zulässig, wenn der Zeitpunkt der Erledigung der Pfarrstelle bekannt ist (§ 36 OdgA), nicht jedoch früher als ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtsperiode. Von einer Ausschreibung kann bei Besetzung durch den zuständigen Oberkirchenrat abgesehen werden, wenn diese innerhalb von sechs Monaten nach der dritten erfolglosen Ausschreibung erfolgt.

(5) Der zuständige Oberkirchenrat hat zu prüfen, ob der Vorgang der Wahlhandlung den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprochen hat.

§ 24: (1) Erfolgt die Besetzung durch den Oberkirchenrat, sind die Namen der in Aussicht genommenen geistlichen Amtsträger dem Presbyterium bekannt zu geben und der Gemeindevertretung Gelegenheit zu geben, zur Person des in Aussicht genommenen geistlichen Amtsträgers Stellung zu nehmen. Die Bestellung kann nur mit Zustimmung des geistlichen Amtsträgers und der Gemeindevertretung erfolgen.

(2) Außerdem kann der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen Pfarrer bestellen, wenn eine bestehende Pfarrstelle, aus welchen Gründen immer, durch wenigstens sechs Monate unbesetzt ist.

(3) Ist das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstelle abgeschlossen, erstellt der zuständige Oberkirchenrat den Amtsauftrag auf Grund eines Entwurfes des Presbyteriums. Nach Unterfertigung desselben durch den geistlichen Amtsträger erfolgt die Bestellung. Die Urkunde über die Bestellung und der Amtsauftrag sind dem bestellten Pfarrer und dem Presbyterium zu übersenden.

(4) Nach erfolgter Bestellung hat der Superintendent bzw. der Landessuperintendent den Bestellten ohne Verzug in sein Amt einzuführen. Bei der Amtseinführung ist der Bestellte an sein Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

Über die vollzogene Amtseinführung ist dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten.

§ 25: (1) In der Kirche A. B. tritt nach zwölf Jahren der Amtsauftrag außer Kraft, sofern er nicht vorher im Zusammenwirken von Presbyterium, geistlichem Amtsträger, Superintendentialausschuss und Oberkirchenrat überprüft und bestätigt worden ist.

(2) In der Kirche A. B. kann der Amtsauftrag bei geänderten Voraussetzungen jederzeit geändert werden. Ände-

rungen können vom Presbyterium, geistlichen Amtsträger, Superintendentialausschuss oder Oberkirchenrat beantragt werden und sind von allen Beteiligten einvernehmlich zu regeln.

(3) Kommt kein Einvernehmen über den Amtsauftrag zu Stande, ist er vom Superintendenten durch einen Amtsauftrag zu ersetzen, der bis zum erzielten Einvernehmen gilt.

[Übergangsregelung:

Sofern sie nicht vorher überprüft worden sind, treten außer Kraft:

vor dem 1. Jänner 1988 erstellte Amtsaufträge mit 31. August 2000,

vor dem 1. Jänner 1994 erstellte Amtsaufträge mit 31. August 2002 und

vor dem 1. Jänner 1998 erstellte Amtsaufträge mit 31. August 2003.]

§ 26: (1) Ist auf die Ausschreibung keine Bewerbung erfolgt, wurde eine solche wieder zurückgezogen oder vom Oberkirchenrat kein Bewerber für wahlfähig erklärt, hat innerhalb eines Jahres eine weitere Ausschreibung zu erfolgen. Die Bewerbungsfrist kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

(2) Führt auch diese Ausschreibung nicht zur Besetzung der Pfarrstelle, entscheidet der zuständige Oberkirchenrat nach Anhören des Presbyteriums und des Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten, ob eine weitere Ausschreibung zu erfolgen hat oder eine Zuteilung erfolgt.

(3) Nach dreimaliger erfolgloser Ausschreibung der Pfarrstelle oder im Falle eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle in der Kirche A. B. durch den Oberkirchenrat A. B.

§ 27: (1) Der Oberkirchenrat A. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. und des zuständigen Superintendentialausschusses nach Anhören des Presbyteriums der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, dass von der Wiederbesetzung einer freien Pfarrstelle auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stelle zur Besetzung auszusprechen.

(2) Bei erfolgloser Ausschreibung kann neuerlich nach § 26 Abs. 1 vorgegangen werden.

(3) Der Oberkirchenrat H. B. kann unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. über Antrag des Landessuperintendenten und nach Anhören der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, dass von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarrgemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist über Antrag der betroffenen Pfarrgemeinde mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen.

(4) Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat H. B. neuerlich mit Bescheid die Pfarrstelle für die Dauer bis zu drei Jahren für nicht wiederbesetzbar erklären.

§ 28: (1) Wer sich um die Stelle eines Pfarrers bewirbt und auf diese Stelle bestellt worden ist, muss auf dieser Stelle mindestens fünf Jahre hindurch verbleiben.

(2) Eine Ablehnung oder ein Verlassen der Pfarrstelle vor Ablauf dieser Frist ist ausnahmsweise mit Zustimmung

des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. möglich.

§ 29: (1) Für die Errichtung, Veränderung bzw. Umwandlung und Auflassung von Stellen für geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen der Art. 61 Abs. 2 lit. c KV.

(2) Davon abweichend kann in der Kirche A. B. der Oberkirchenrat, um die Versorgung von Gemeinden oder übergemeindlichen Diensten sicherzustellen, mit Zustimmung des Synodalausschusses eine jeweils festzusetzende Zahl von Stellen für geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis errichten.

(3) Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium und mit dem Superintendentialausschuss.

§ 30: (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob bei der Übertragung der Pfarrstelle durch eine Pfarrgemeinde die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden und, falls dies zutrifft, die Bestätigung auszusprechen.

(2) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 ist für geistliche Amtsträger, deren Ausbildung gemäß § 21 Abs. 1 der Ergänzung bedarf, erst nach vollständiger Erfüllung aller Voraussetzungen auszusprechen.

(3) Geistliche Amtsträger werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten bzw. den Landessuperintendenten feierlich in ihr Amt als geistliche Amtsträger auf dieser Pfarrstelle eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

3. Zuteilung von geistlichen Amtsträgern

§ 31: (1) Der Oberkirchenrat A. B. kann einen geistlichen Amtsträger mit dessen Zustimmung, mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten und der Gemeindevertretung, für einen Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreiten darf, zur Versorgung einer Pfarrstelle zuteilen. Der Oberkirchenrat hat die Amtspflichten des zuteilten Pfarrers nach Anhörung des Presbyteriums festzulegen.

(2) Die Zuteilung von geistlichen Amtsträgern erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und dem Presbyterium durch den Oberkirchenrat.

(3) Zuteilte geistliche Amtsträger werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten bzw. den Landessuperintendenten feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

4. Übergemeindliche Stellen

§ 32: (1) Pfarrstellen für übergemeindliche Aufgaben werden der jeweils geltenden Ordnung entsprechend besetzt.

(2) Diese Pfarrstellen können befristet besetzt werden. Nach Ablauf der Frist hat sich der bisherige Inhaber der Pfarrstelle um eine freie Pfarrstelle zu bewerben, sofern in der Ordnung nicht die Möglichkeit einer Bewerbung für eine weitere Dienstzeit vorgesehen ist.

(3) Bezüglich der Kirchenbuchführung gelten die Bestimmungen der Matrikenordnung.

5. Provisorisches Dienstverhältnis

§ 33: (1) Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle führt der in einem nicht definitiven kirchlichen Dienstverhältnis stehende geistliche Amtsträger die Amtsbezeichnung „Pfarrer“.

(2) Ist zu erwarten, dass der Ordinierte innerhalb von sechs Monaten auf eine freie Stelle bestellt wird, kann er für die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Presbyteriums in seiner bisherigen Verwendung belassen werden.

(3) Geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis, die nicht auf eine Pfarrstelle gewählt oder bestellt worden sind, können mit ihrer Zustimmung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Presbyteriums, bei Gemeindeverbänden und übergemeindlichen Stellen des dafür zuständigen Organs auf eine Pfarrstelle zugeteilt werden. Falls sie keiner Zuteilung zustimmen, ist das Dienstverhältnis zu beenden.

(4) Einem zugeteilten geistlichen Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis obliegen alle Aufgaben gemäß Art. 22 KV bzw. alle, die in der Gemeindeordnung für diese Stelle festgelegt sind.

(5) Das Dienstverhältnis der geistlichen Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. oder vom geistlichen Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis durch schriftliche Kündigung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jederzeit gelöst werden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 34: (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 können Bewerber, die die Anstellungserfordernisse nicht oder nicht vollständig erfüllen, vom Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. unter der Auflage in ein provisorisches und befristetes Dienstverhältnis aufgenommen werden, dass sie binnen einer festgesetzten Frist die Erfüllung der fehlenden Erfordernisse nachweisen.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der zuständige Oberkirchenrat die festgesetzte Frist verlängern.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. sind berechtigt, mit ordinierten geistlichen Amtsträgern, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einer ausländischen evangelischen Kirche stehen und die zeitlich befristet für einen Dienst der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gegen Entfall der Bezüge karenziert sind, zeitlich befristete Dienstverträge abzuschließen, die ohne Kündigung durch Ablauf der vereinbarten Zeit enden. In diesem Fall ist auch die Übertragung einer Pfarrstelle zulässig, ohne dass dadurch ein definitives Dienstverhältnis begründet wird.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. sind ermächtigt, ordinierte geistliche Amtsträger, die mit einer ausländischen evangelischen Kirche in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen und bei Bezahlung ihres Gehaltes durch diese Kirche für einen Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich freigestellt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchenverfassung eine Pfarrstelle zu übertragen, wenn die betreffenden Amtsträger ausdrücklich

erklären, sich während ihres Dienstes in der Evangelischen Kirche in Österreich den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Ordnung des geistlichen Amtes zu unterwerfen.

(5) Die Amtseinführung dieser Bewerber ist erst nach Erfüllung aller Auflagen zulässig.

6. Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses

§ 35:* (1) Geistliche Amtsträger im definitiven Dienstverhältnis sind grundsätzlich unversetzbar.

(2) In der Kirche A. B. kann der geistliche Amtsträger ausnahmsweise versetzt bzw. zugeteilt werden

1. über eigenes Ansuchen;
2. über Antrag des für das Arbeitsgebiet verantwortlichen geschäftsführenden Organs (Presbyterium, Verbandsausschuss, Kuratorium);
3. von Amts wegen:
 - 3.1 wenn die bisherige Stelle aufgehoben wird;
 - 3.2 wenn der Amtsträger wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung des Dienstes erheblich behindert sind;
4. wenn ein Abberufungsantrag der Gemeinde vorliegt;
5. nach Rechtskraft eines Disziplinarerkenntnisses auf Verlust der Amtsstelle, wobei die Verwendung in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort nicht ausgeschlossen ist.

(3) Über die Umstände, die Anlass zur Versetzung, bzw. Zuteilung sind, ist in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 bis 5 ein Verfahren durchzuführen, in dem jedenfalls der Betroffene, die freiwillige Berufsvereinigung, der er angehört, der Superintendent bzw. Landessuperintendent und das für das Arbeitsgebiet des Pfarrers verantwortliche geschäftsführende Organ zu hören sind.

(4) Über die Versetzung bzw. Zuteilung ist mit Bescheid zu erkennen.

7. Das Freiwerden einer Pfarrstelle

§ 36: (1) Die Stelle eines Pfarrers wird frei durch:

1. Aufkündigung seines Amtsauftrages beim Presbyterium, nachdem der geistliche Amtsträger auf eine andere Pfarrstelle bestellt wurde, wobei für die Kündigung die Fristen des Angestelltengesetzes gelten;
2. Beendigung des Dienstverhältnisses;
3. Fristenablauf (§§ 32, 34 Abs. 3);
4. Übernahme eines nicht ehrenamtlichen politischen Mandats;
5. Ablauf der dreijährigen Befristung einer befristet errichteten Pfarrstelle, sofern die Befristung nicht verlängert wurde;
6. in der Kirche A. B. durch Ablauf der Amtsperiode gemäß § 22 Abs. 1;
7. Beendigung des Dienstverhältnisses zur Kirche auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses und
8. in den Fällen des Art. 10 Abs. 10 KV.

* lt. Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Juni 2005

III. Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 37: (1) Die geistlichen Amtsträger haben die Lehre der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis ihrer Kirche zu verkündigen, die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalten, die liturgische Ordnung ihrer Kirche zu wahren, die ihnen anvertraute Jugend im Evangelium zu unterweisen und allen Gliedern ihrer Gemeinde in Hirtentreue nachzugehen. Sie haben darauf zu achten, dass der durch die Verkündigung geweckte Glaube in der Liebe tätig werde und dass das Werk der Liebe Bezeugung und Verwirklichung des Glaubens sei.

(2) In ihrem persönlichen Leben haben die geistlichen Amtsträger alles zu vermeiden, was der Gemeinde zu berechtigtem Anstoß werden könnte.

(3) Es ist Pflicht der geistlichen Amtsträger, die ihnen dargebotenen Mittel zu ihrer Fortbildung und Berufsbegleitung gewissenhaft zu benützen, an den von der Kirche für diese Fortbildung vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere an den Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten der Superintendenz und ihrer Kirche, über Aufforderung zu persönlichen Aussprachen über ihre Amtstätigkeit beim Bischof, Landessuperintendenten oder Superintendenten zu erscheinen und sich bei Visitationen über ihre Amtsführung auszuweisen.

(4) Im Interesse eines ungestörten Vertrauens der Gemeindeglieder zu ihrem Seelsorger hat der geistliche Amtsträger jedes öffentliche Auftreten als Anhänger einer politischen Partei oder einer Organisation mit parteipolitischen Zielsetzung zu unterlassen. Will ein geistlicher Amtsträger sich als Kandidat einer politischen Partei aufstellen lassen, so hat er vorher um seine Beurlaubung anzusuchen. Im Falle der Übernahme eines nicht ehrenamtlichen Mandates tritt für die Dauer der Ausübung des Mandates Ruhe der Bezüge ein. Mit der Übernahme des Mandates wird die vom Amtsträger bisher innegehabte Stelle frei.

§ 38: (1) Geistliche Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht, sind unter Rücksichtnahme auf ihre Hauptaufgabe auch zur Mitarbeit an anderen kirchlichen Aufgaben verpflichtet. Der Amtsauftrag hat den Umfang des Religionsunterrichtes und die anderen Aufgaben festzulegen.

(2) Geistliche Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht und die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft übernommen wurden bzw. ausschließlich durch eine Gebietskörperschaft angestellt worden sind, arbeiten nach freier Vereinbarung an anderen kirchlichen Aufgaben mit. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.

§ 39: Geistliche Amtsträger, die nicht im Dienstverhältnis zur Kirche stehen, können im Rahmen einer Vereinbarung an anderen kirchlichen Aufgaben mitarbeiten. Vereinbarungen, die von Pfarrgemeinden abgeschlossen werden, bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H. B.

§ 40: (1) Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer Gemeinde ist an die ordnungsgemäße Bestellung gebunden und erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Lehrvikare und Pfarramtskandidaten üben die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Auftrag des Pfarrers aus.

(2) Alle geistlichen Amtsträger haben zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der eigenen Gemeinde die Ermächtigung des zuständigen Pfarrers in jedem einzelnen Falle einzuholen.

(3) Jeder Pfarrer kann sich bei einzelnen Amtshandlungen durch einen zu ihrer Vornahme befähigten Geistlichen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(4) Der amtsführende Pfarrer ist verantwortlich für die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs-, Sterbe-, Konfirmanden-, Eintritts- und Austrittsbücher) und die Ausstellung von Auszügen aus solchen.

§ 41: (1) Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde obliegt dem Pfarrer auch auf Anordnung des Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten, andere Pfarrer in ihren geistlichen Amtshandlungen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Erledigung einer Pfarrstelle und der Dienstbehinderung eines Pfarrers durch Krankheit.

(2) Vertretung in einer anderen Superintendentenz kann nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten bzw. auf dessen Ersuchen angeordnet werden.

§ 42: (1) Geistliche Amtsträger haben sich jeder außerberuflichen Tätigkeit, die gegen die Würde des Amtes verstößt oder Versäumnisse und Störungen in der Ausübung des Dienstes mit sich bringt, zu enthalten.

(2) Die Übernahme jeder nichtkirchlichen nebenberuflichen Tätigkeit, gleichviel ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder Gewinnbeteiligung erfolgt, ist an die Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten gebunden. Superintendenten bedürfen zur Übernahme einer solchen Tätigkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B., Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bzw. H. B. Die Zustimmung kann, wenn es notwendig erscheint, mit Bescheid widerrufen werden.

(3) Falls die Führung eines kirchlichen Nebenamtes zur Vernachlässigung der Amtspflichten führt, muss das Nebenamt auf Anordnung der übergeordneten kirchlichen Stellen niedergelegt werden.

§ 43: (1) Geistliche Amtsträger im Dienstverhältnis zur Kirche A. B. oder zur Kirche H. B. sind verpflichtet, am Sitz ihrer Gemeinde ihren Wohnsitz zu nehmen.

(2) Über Ausnahmen entscheidet nach Anhören des Presbyteriums der zuständige Superintendentenausschuss A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B., in der Kirche A. B. mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B.

§ 44: (1) Jeder geistliche Amtsträger hat Anspruch auf einen freien Tag pro Woche, welcher jeweils nur einmal wöchentlich konsumiert werden kann. Der freie Tag ist dem Kurator mitzuteilen.

(2) Aus wichtigen Gründen können geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger bis zu drei Tage pro Jahr mit Zustimmung des dienstlichen Vorgesetzten ihrer Dienststelle/ihrem Dienst fernbleiben, sofern es die Amtsgeschäfte zulassen. Pfarrer haben davon auch den Kurator in Kenntnis zu setzen. Sie tragen auch während des Fernbleibens die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Amtsgeschäfte.

(3) Geistliche Amtsträger, die ohne Zustimmung und schuldhaft von ihrer Dienststelle fernbleiben, verlieren unbeschadet disziplinarer Ahndung für die Dauer ihres Fernbleibens den Anspruch auf Gehalt. Dies ist vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid festzustellen.

§ 45: (1) Alle geistlichen Amtsträger haben über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt wurden und deren Geheimhaltung ihrer Art nach erforderlich ist oder die von einer hierzu berufenen Stelle ausdrücklich als vertraulich erklärt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch dann, wenn das Amt nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Bischof bzw. der Landessuperintendent entbinden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses bleibt jedoch stets gewahrt.

(3) Alle geistlichen Amtsträger haben Anspruch auf den Schutz der Kirche bei ihren amtlichen Verrichtungen und in ihrer amtlichen Stellung.

§ 46: (1) Geistliche Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, haben nach den Bestimmungen der Gehaltsordnung gegenüber ihrer Kirche Anspruch auf:

1. Gehalt oder Wartestandsbezug;
2. Zulagen;
3. Urlaubsentgelt;

sowie gegenüber ihrer Gemeinde bzw. ihrem Verband auf:

4. Dienstwohnung;
5. Übersiedlungskosten und Reisegebühren;
6. sonstige Bezüge.

(2) Geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger, die auf Grund oder im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich Religionsunterricht erteilen, haben so früh wie möglich den Abschluss eines Vertrages mit der betreffenden Gebietskörperschaft bzw. dem betreffenden Schulerhalter zu beantragen, sofern von ihrem Superintendenten bzw. dem Landessuperintendenten nichts anderes angeordnet wird.

(3) Gehälter oder sonstige Bezüge und Abfertigungen geistlicher Amtsträger, die auf Grund oder im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich Religionsunterricht erteilen, sind an die Evangelische Kirche A. B. in Österreich bzw. die Evangelische Kirche H. B. in Österreich abzuführen, ebenso Pensionen nach dem ASVG auf Grund des Dienstverhältnisses zur Kirche A. B. bzw. zur Kirche H. B.

(5) Die Gehaltsordnung gemäß Abs. 1 kann in der Form eines zwischen der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A. B., Evangelischer Oberkirchenrat H. B., Evan-

gelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.) und der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages errichtet werden. Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Kollektivvertrag sowie jede Änderung desselben auf Seiten der Kirchenleitung der Zustimmung des jeweils zuständigen Synodalausschusses bzw. für den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. der Synodalausschüsse.

(6) Wird die Gehaltsordnung in der Form eines zwischen der Kirchenleitung und der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages errichtet, können in diesem Kollektivvertrag die Zusatzkrankenfürsorge (§ 79) sowie Zuschüsse und Leistungen zu der Pensionsversicherung (Zusatzpension) geregelt werden (§ 80).

§ 47: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat alle für den kirchlichen Dienst relevanten Daten der Kandidaten und der geistlichen Amtsträger zu erfassen.

(2) Jedem Kandidaten bzw. geistlichen Amtsträger ist auf sein Verlangen vollständige Auskunft darüber zu erteilen, welche Daten von ihm erfasst sind.

(3) Den verfassungsmäßigen Stellen der Kirche A. B., der Kirche H. B. und der Kirche A. u. H. B. ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wer zum Zeitpunkt der Anfrage als Kandidat zugelassen bzw. zum Pfarramt wählbar ist.

2. Ehe und Familie

§ 48: Der geistliche Amtsträger ist auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

§ 49: Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger, sich zu verheiraten, hat er dies dem zuständigen Oberkirchenrat vor der beabsichtigten Eheschließung schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Angaben zur Person des künftigen Ehepartners, insbesondere zu dessen Konfessionszugehörigkeit zu machen. Gleichzeitig ist um ein Vorstellungsgespräch anzusuchen, welches vom Bischof bzw. Landessuperintendenten oder einem anderen geistlichen Mitglied des zuständigen Oberkirchenrates zu führen ist. Gegebenenfalls ist ein Beschluss nach § 2 Abs. 1 Z. 4 zu fassen.

§ 50: Entsteht in der Ehe eines geistlichen Amtsträgers eine ehegefährdende Krise oder ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mehr als einem halben Jahr aufgehoben, ist dies in der Kirche A. B. dem zuständigen Superintendenten und dem Bischof, in der Kirche H. B. dem Landessuperintendenten mitzuteilen.

§ 51: (1) Beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger, die gerichtliche Scheidung seiner Ehe zu beantragen, so hat er dies möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Superintendenten bzw. dem Landessuperintendenten und dem Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mitzuteilen.

(2) Diese Mitteilungspflicht besteht sinngemäß auch dann, wenn der Ehepartner des geistlichen Amtsträgers auf Scheidung klagt oder die Scheidung im Einvernehmen begehrt wird.

(3) Im Falle der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens kann der geistliche Amtsträger nach seiner Anhörung für die Dauer des Verfahrens vorläufig seiner Amtsstelle entho-

ben werden; es kann ihm während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden.

(4) Der zuständige Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten, insbesondere auf Antrag des zuständigen Presbyteriums, beschließen, dass diese Folge vorläufig nicht eintritt.

§ 52: (1) Mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung auf Ehescheidung tritt als Rechtsfolge der Verlust der Pfarrstelle ein.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat kann auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten nach Anhören des Betroffenen beschließen, dass diese Rechtsfolge nicht eintritt, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche und des Amtes nicht zu erwarten ist.

§ 53: Ist die Auflösung der Ehe über die persönlichen Anlässe hinaus Ursache strafgerichtlicher Verfahren, sind am Scheitern der Ehe Angehörige der eigenen Pfarrgemeinde oder Mitglieder kirchlicher Körperschaften beteiligt, entsteht öffentliches Ärgernis oder ergibt sich im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe ein in der Disziplinarordnung genanntes Disziplinarvergehen, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

§ 54: Im Falle eines Verfahrens wegen Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe gelten die Bestimmungen der §§ 50 bis 52 sinngemäß.

3. Urlaub und Dienstfreistellungen

§ 55: (1) Der Urlaub wird von der übergeordneten kirchlichen Stelle über Ansuchen des geistlichen Amtsträgers erteilt. Im Urlaubsansuchen sind die Urlaubsanschrift und der Name des Vertreters anzugeben.

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist von der übergeordneten kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Amtsträger unter Rücksichtnahme auf gemeindliche und übergemeindliche Erfordernisse des Amtes sowie die Erholungsmöglichkeit des Amtsträgers festzusetzen. Diese Festsetzung hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann. Der Urlaub geistlicher Mitglieder des Oberkirchenrates bedarf der Bewilligung durch das Kollegium des Oberkirchenrates.

(3) Der Pfarrer hat nach vorangegangener Anzeige an das Presbyterium und den Superintendenten bzw. Landessuperintendenten für seine Vertretung Sorge während seinesurlaubes zu tragen. Ist ihm dies nicht möglich, sorgt für die Vertretung der Superintendent bzw. der Landessuperintendent im Einvernehmen mit dem Presbyterium, insbesondere bei einer längeren Abwesenheit aus amtlicher Veranlassung oder während einer Erkrankung.

§ 56: (1) Geistliche Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Das Ausmaß beträgt:

bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 6 Wochen,
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 7 Wochen.

(2) Ein darüber hinausgehender Erholungsurlaub kann in besonders begründeten Einzelfällen vom zuständigen Oberkirchenrat bewilligt werden.

(3) Nicht verbrauchte Urlaubszeiten verfallen mit Ende des folgenden Kalenderjahres.

§ 57: (1) Geistliche Amtsträger haben Anspruch auf Freistellung vom Dienst wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

(2) Die Pflegefreistellung erteilt die zuständige übergeordnete kirchliche Stelle. In besonders begründeten Einzelfällen kann diese die Pflegefreistellung ohne Anrechnung auf den Urlaub verlängern.

§ 58: (1) Die geistliche Amtsträgerin/der geistliche Amtsträger hat in Ansehung des Dienstverhältnisses alle seine Person, das Dienstverhältnis und das Entgelt betreffenden Umstände unverzüglich der Superintendentur und direkt dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. sowie dem Kurator ihrer/seiner Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Meldung der in einem neuen Schuljahr von der Amtsträgerin/dem Amtsträger zu leistenden Religionsunterrichtsstunden ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Beginn des Schuljahres der Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zu erstatten. Nach Genehmigung durch den Superintendentialausschuss ist die Meldung an das Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

(3) Fernbleiben vom Dienst gemäß § 44 Abs. 2 oder aus anderen Gründen, wie Ableistung freiwilliger Waffenübungen und dgl., ist gemäß Abs. 1 anzuzeigen.

(4) Eine durch Krankheit verursachte vorübergehende Dienstunfähigkeit ist sofort gemäß Abs. 1 anzuzeigen sowie von jenen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die Religionsunterricht erteilen, auch der Schulleitung bzw. den Schulleitungen. Übersteigt die Krankheitsdauer drei Tage, ist dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. ein ärztliches Attest für den gesamten Krankenstand vorzulegen.

(5) Unfälle, die die geistliche Amtsträgerin/der geistliche Amtsträger erleidet, sind sofort nach Kenntnis vom Kurator/der Kuratorin der Pfarrgemeinde bzw. von der Superintendentur dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu melden.

(6) Urlaube und Dienstfreistellungen gemäß § 56 bzw. § 57 sind nach Genehmigung gemäß Abs. 1 anzuzeigen.

(7) Personenstandsänderungen, die den geistlichen Amtsträger oder seine Familie betreffen, sind, sofern sie bezugsrelevant sind, gemäß Abs. 1 anzuzeigen. Werden solche Änderungen unzumutbar verspätet angezeigt, werden sie erst mit dem auf die Anzeige folgenden Monat wirksam.

(8) Einberufungen (Zuweisungen) zum Präsenz(Zivil) dienst sind unverzüglich nach Zustellung des Einberufungsbefehls, nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder nach Zustellung des Zuweisungsbescheides gemäß Abs. 1 mitzuteilen. Jede Veränderung des bei Antritt des Präsenz(Zivil)dienstes bekannten Zeitausmaßes des Präsenz(Zivil)dienstes ist ebenfalls unverzüglich gemäß Abs. 1 bekannt zu geben. Das gleiche gilt bei Entfall des Präsenz(Zivil)dienstes.

(9) Wer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, an einer Mitteilung, Bekanntgabe oder Anzeige gehindert ist, hat dies nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 59: (1) Auf weibliche geistliche Amtsträger findet das Mutterschutzrecht Anwendung. Im Übrigen gilt das Elternkarenzurlaubsgesetz sinngemäß.

(2) Geistliche Amtsträger, die vorhaben, Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Elternkarenzurlaubsgesetz in Anspruch zu nehmen, haben dies so rechtzeitig zu melden, dass für ihre Vertretung, insbesondere zur Betreuung der Gemeinde wie auch im Religionsunterricht, gesorgt werden kann.

§ 60: (1) Der Anspruch geistlicher Amtsträger auf Kinderbetreuungsgeld und dgl. richtet sich nach den jeweils geltenden staatlichen Gesetzen.

(2) Die Dauer des Karenzurlaubes ist in die dreijährige Frist gemäß § 69 Abs. 3 einzurechnen.

§ 61: (1) Geistliche Amtsträger können zu Fortbildungszwecken oder für in kirchlichem Zusammenhang stehende oder kirchlichem Interesse dienende Tätigkeiten vom Dienst freigestellt werden.

(2) Die Dienstfreistellungen können bis zur Dauer von zwei Wochen innerhalb eines Jahres vom zuständigen Superintendenten bzw. vom Landessuperintendenten unter Verständigung des Presbyteriums bewilligt werden.

(3) Dienstfreistellungen für die Dauer von mehr als zwei Wochen können vom zuständigen Oberkirchenrat nach Anhören des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten und Presbyteriums bis zur Höchstdauer von drei Jahren unter Fortdauer des Dienstverhältnisses bewilligt werden.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann der zuständige Oberkirchenrat die Dauer der Dienstfreistellung auch über die in Abs. 3 festgelegte Dauer hinaus bewilligen.

(5) Im Fall der Dienstfreistellung von mehr als vier Wochen ist die Zahlung des Gehalts einzustellen. Der zuständige Oberkirchenrat kann — im Fall der Dienstfreistellungen für mehr als drei Monate mit Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses — die Weiterzahlung des ganzen Gehalts oder eines Teiles desselben oder die Erbringung sonstiger finanzieller Leistungen während dieser Zeit bewilligen.

(6) Regelungen über die Sabbathzeit, wonach geistlichen Amtsträgern auf Antrag eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung bewilligt werden kann, sind in Bezug auf die dienstrechtlichen Bestimmungen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in einer Verordnung zu treffen, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf, hinsichtlich der Leistungen in dem mit der freiwilligen Berufsvereinigung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger abgeschlossenen Kollektivvertrag.

(7) Ob und inwieweit Zeiträume nach Abs. 3 bis 5 auf das Dienstalder und die Vorrückung angerechnet werden, entscheidet der zuständige Oberkirchenrat im Einzelfall mit Bescheid. Wurde die Anrechnung nicht mit Bescheid angeordnet, ist dieser Zeitraum nicht anzurechnen.

§ 62: (1) Neu in kirchenleitende Ämter gewählte geistliche Amtsträger haben beginnend ab ihrer Wahl bis längs-

tens 2 Jahre nach Amtsantritt Anspruch auf Freistellung vom Dienst um Aus- bzw. Fort- und Weiterbildungen für die Leitungsfunktion, in die sie gewählt worden sind, zu absolvieren.

(2) Der Anspruch auf Gehalt und Dienstwohnung bleibt während der Dienstfreistellung gemäß Abs. 1 gewahrt.

§ 63: Mit den Bestimmungen der §§ 55 bis 61 ist die Freistellung von der Erteilung des Religionsunterrichtes nicht geregelt.

4. Die Dienstwohnung

§ 64: (1) Geistliche Amtsträger, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B., einem kirchlichen Werk oder Verein stehen, haben gegenüber ihrer Gemeinde, ihrem Gemeindeverband, Werk oder Verein Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung und zwar unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung.

(2) Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger haben diesen Anspruch gemeinsam, sofern sie in derselben Gemeinde bzw. demselben Gemeindeverband, Werk oder Verein tätig sind. Im Falle der Trennung bzw. Scheidung (§ 51) entscheidet im Fall, dass beide geistliche Amtsträger weiterhin in einer Pfarrgemeinde arbeiten, der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium über die Benützung.

(3) Für geistliche Amtsträger, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Gemeinde, dem Gemeindeverband, dem Werk oder Verein, die bzw. der die Dienstwohnung beistellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein Beitrag dazu zu leisten, der dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entspricht.

(4) Der geistliche Amtsträger hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben bekannt zu geben.

(5) Zur baulichen Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit der Liegenschaft verbundenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (analog Mietrechtsgesetz) ist die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband, das Werk oder der Verein verpflichtet. Der geistliche Amtsträger haftet für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen.

(6) Jede gänzliche oder teilweise Weitergabe von Räumen der Dienstwohnung oder des Pfarrgartens ist unzulässig.

(7) Stirbt ein geistlicher Amtsträger im aktiven Dienst, ist die Dienstwohnung von der Verlassenschaft/den Erben längstens binnen sechs Monaten zu räumen. Im Pensionsfall und im Wartestandsfall beträgt die Räumungsfrist einen Monat.

(8) Die Mindestanfordernisse für Dienstwohnungen sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Richtlinien festzulegen.

(9) Die Nutznießung am Pfarrgarten kommt dem im Amte stehenden Pfarrer zu. Sind in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird die Nutznießung durch die Amtsaufträge geregelt.

§ 65: Geistliche Amtsträger, die nicht im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen oder nicht Amtsträger dieser Kirche sind und denen von der Gemeinde/dem Gemeindeverband eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, haben dafür einen Beitrag zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds zu leisten, dessen Höhe vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung festgelegt wird.

5. Die Übersiedlungskosten und die Reisegebühren

§ 66: (1) Ein Pfarrer hat im Falle eines Amtswechsels gegenüber der Gemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für seine Wohnungseinrichtung und der Fahrtauslagen für sich und den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder.

(2) Geistliche Amtsträger im provisorischen Dienstverhältnis haben im Falle einer Versetzung in gleicher Weise Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten und Fahrtauslagen. Diese Kosten werden zu gleichen Teilen vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. und von der Gemeinde, in der das Amt angetreten wird, getragen. Dies gilt auch für geistliche Amtsträger, die zum Dienst zugeteilt werden, sofern zwischen der Gemeinde und dem Oberkirchenrat nichts anderes vereinbart worden ist.

(3) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten erhalten die entsprechenden Auslagensätze vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B.

§ 67: (1) Für Dienstreisen hat der geistliche Amtsträger gegenüber seiner Gemeinde folgende Ansprüche:

1. wenn und soweit für die Reise ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, die durch dessen Benützung entstandenen Fahrtauslagen, wobei für Bahnfahrten der Preis der zweiten Klasse zu Grunde zu legen ist;
2. soweit ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht, auf ein Kilometergeld, welches den jeweiligen staatlichen Sätzen entspricht, sofern der zurückzulegende Weg in einer Richtung länger als drei Kilometer ist;
3. wenn eine Hauptmahlzeit außer Haus eingenommen werden muss, auf ein Taggeld;
4. wenn eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig ist, auf ein Nächtigungsgeld;

(2) Wenn ortsüblicherweise ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, so entfällt die Vergütung nach Abs. 1 Z. 1 und 2.

(3) Die Fahrtauslagen, Weggelder und Taggelder, die aus der Erteilung des Religionsunterrichtes entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie nicht aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden.

(4) Die Höhe der Tag- und Nächtigungsgelder wird von den Superintendentialausschüssen bzw. vom Oberkirchenrat H. B. festgesetzt.

(5) Solange eine Pfarrstelle unbesetzt ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß für die zur aushilfsweisen Vertretung herangezogenen geistlichen Amtsträger. In diesem Falle trägt der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. die notwendigen Kosten, in der Kirche A. B. nicht jedoch jene, die innerhalb des Gemeindegebietes anfallen.

6. Die sonstigen Bezüge

§ 68: Von jener Pfarrgemeinde, in der ein verheirateter Pfarrer, getrennt von seiner Familie, länger als einen Monat sein Amt zu führen hat, weil eine Übersiedlung der Familie aus dem Grund nicht möglich ist, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder die Dienstwohnung an andere vermietet wurde, ist die ihm zustehende Trennungszulage der gehaltsauszahlenden Stelle zu refundieren.

7. Der Wartestand

§ 69: (1) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt,

1. wenn eine Pfarrstelle aufgelassen wird und der Inhaber dieser Stelle keine andere Verwendung als geistlicher Amtsträger findet;
2. im Falle des § 35 Abs. 2 Z. 4;
3. wenn ein geistlicher Amtsträger seine Pfarrstelle nach § 73 niederlegt, bis zum Zeitpunkt seiner Wiederverwendung;
4. in den Fällen der Art. 64 Abs. 2, Art. 91 Abs. 2 Z. 1 und Art. 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung;
5. wenn in der Evangelischen Kirche A. B. ein geistlicher Amtsträger nach Ablauf seiner Amtsperiode (§ 22 Abs. 2) keine andere Verwendung als geistlicher Amtsträger findet.

(2) Die Versetzung in den Wartestand kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des geistlichen Amtsträgers oder von Amts wegen erfolgen. Die Versetzung in den Wartestand hat mit Bescheid zu erfolgen.*

(3) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger kann auf seinen Antrag bis zur Dauer von drei Jahren ohne Wartestandsbezüge in den Wartestand versetzt werden, wenn er mit seinem Kind unter sechs Jahren oder mit zwei Kindern oder adoptierten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und die Kinder auch tatsächlich betreut. Karenzzeiträume nach dem staatlichen Recht sind in diese Zeiträume einzurechnen.

(4) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. durch den Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid. Mit Rechtskraft der Versetzung in den Wartestand ist das definitive Dienstverhältnis für die Wartestandszeit aufgehoben.*

§ 70: (1) Der geistliche Amtsträger im Wartestand bleibt im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

(2) Er kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit einer Gemeinde zur Aushilfe in der Pfarramtsarbeit zugeteilt werden, ohne dass damit eine Erhöhung seines Wartestandsbezuges verbunden wäre. Verweigert er eine solche Arbeit, so geht er unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens seiner Bezüge verlustig. Dies gilt nicht für eine nach § 69 Abs. 3 in den Wartestand versetzte weibliche geistliche Amtsträgerin.

(3) Die Wartestandszeit ist im Fall des § 69 Abs. 1 Z. 1 und Z. 5 vom Oberkirchenrat A. B. bzw. vom Oberkirchenrat H. B. in die Dienstzeit einzurechnen; in den Fällen des § 69 Abs. 1 Z. 3 ist sie nicht einzurechnen.

(4) Der Wartestand und damit das Dienstverhältnis enden außer im Fall von § 69 Abs. 3 nach Ablauf von zwei* Jahren nach Rechtskraft der Versetzung in den Wartestand.

(5) In den Fällen von § 69 Abs. 1 Z. 4 und Z. 5 (Art. 64 Abs. 2, Art. 91 Abs. 2 Z. 1 und Art. 93 Abs. 6 KV) kann der Oberkirchenrat die Wartestandszeit um höchstens zwei weitere Jahre verlängern.

(6) Beträge, die ein im Wartestand befindlicher Amtsträger aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit verdient, oder als Pension, Rente oder sonstige Leistung von jemandem Dritten erhält, sind auf Wartestandsbezüge anzurechnen.

8. Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 71: Für geistliche Amtsträger, die vor der Amtsniederlegung gemäß § 73 Abs. 2 die Gleitpension in Anspruch nehmen wollen, ist ein Jahr vor Einbringung des Antrages auf Gleitpension unter Verständigung des zuständigen Oberkirchenrates das Einvernehmen mit dem Pfarrgemeindepresbyterium über die Umwandlung ihrer Pfarrstelle in eine Teilstelle herzustellen.

IV. Ende des Dienstverhältnisses zur Kirche

§ 72: (1) Das Dienstverhältnis zur Kirche endet insbesondere durch:

1. Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bzw. eine ausschließliche Anstellung durch eine Gebietskörperschaft;
2. wenn im Falle die nach § 21 Abs. 1 erforderlichen Nachweise und/oder Ergänzungen der Ausbildung nicht oder nicht in der festgesetzten Frist erbracht worden sind;
3. Niederlegung einer Pfarrstelle gemäß § 73 Abs. 2;
4. Ablauf des Wartestandes;
5. Vereinbarung;
6. Wegfall einer Berufsvoraussetzung;
7. Verlust des geistlichen Amtes;
8. Berufsunfähigkeit;
9. Pension.

(2) Mit Ablauf des 31. August, der bei einem geistlichen Amtsträger der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, endet das Dienstverhältnis, sofern es nicht gemäß § 75 verlängert worden ist.

(3) Die Auflösung des Dienstverhältnisses kann ausgesprochen werden, wenn dies für den Fall gröblicher und nachhaltiger Missachtung eines zwischen der Kirchenleitung und der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages in diesem vorgesehen ist.

1. Niederlegung oder Verlust einer Pfarrstelle

§ 73: (1) Die Niederlegung einer Pfarrstelle bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B., um die im Wege des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten anzusuchen ist. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der geistliche Amtsträger in seinen Amtsgeschäften keinen Rückstand hinterlässt.

* lt. Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Juni 2005

* lt. Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Juni 2005

(2) Erfolgt die Niederlegung einer Pfarrstelle in der Absicht, aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auszuseiden, so verliert der geistliche Amtsträger die Wählbarkeit auf eine Pfarrstelle. Auf Ansuchen des geistlichen Amtsträgers kann davon abgesehen werden, wenn er

1. eine andere kirchliche Aufgabe übernimmt, insbesondere gemäß § 39;
2. in den Dienst einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft in oder außerhalb von Österreich tritt, mit der die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. in voller gegenseitiger Anerkennung steht;
3. an eine Evangelisch-theologische Fakultät berufen wird;
4. in einer anderen Form als geistlicher Amtsträger in der Kirche bzw. einer ihrer Einrichtungen mitarbeitet;
5. als geistlicher Amtsträger nach Ablauf der Karenzzeit aus dem Dienstverhältnis durch Niederlegung einer Pfarrstelle ausscheidet;
6. durch besonders berücksichtigungswürdige familiäre oder gesundheitliche Umstände das Amt nicht weiter ausüben konnte.

(3) Geistliche Amtsträger, die die Pfarrstelle niedergelegt haben, behalten unter Beachtung der in § 40 Abs. 2 getroffenen Regelung das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und das Amtskleid zu tragen.

(4) Der Verlust der Pfarrstelle tritt auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Pfarrstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses ein.

2. Pension

§ 74: Der geistliche Amtsträger der Kirche A. B. kann um Beendigung des Dienstverhältnisses ansuchen, wenn der Anspruch auf die normale Alterspension nach dem ASVG oder einer der Fälle der vorzeitigen Alterspension nach dem ASVG vorliegt.

3. Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 75: (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann das Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger mit deren Zustimmung in der Kirche A. B. nach Anhören des zuständigen Superintendenten zweimal, in der Kirche H. B. fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.

(2) Betrifft die Verlängerung den Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, ist dazu ein Antrag des Presbyteriums und in der Kirche A. B. die Anhörung des Superintendenten erforderlich.

(3) Betrifft die Verlängerung einen Superintendenten A. B., ist dazu ein Antrag des Superintendentialausschusses, betrifft sie ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrates A. B., ein Beschluss des Synodalausschusses A. B. erforderlich.

4. Wiederaufnahme in den Dienst

§ 76: (1) Geistliche Amtsträger des Ruhestandes können unter Beachtung der Altersgrenze gemäß § 75 Abs. 1 mit Bescheid des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. wieder in den Dienststand aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die Dienstfähigkeit gegeben ist und dazu ein ausführlich begründeter Antrag der Gemeinde bzw. Einrichtung vorliegt, in der der Dienst ausgeübt werden soll.

(3) Geistlichen Amtsträgern des Ruhestandes, die wieder in den Dienststand treten, gebührt die besoldungsrechtliche Stellung, die sie im Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand innegehabt haben.

§ 77: (1) Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) zu führen. Auf sie findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(2) Ihnen kann vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des bzw. der Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten zeitlich befristet die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben, die Betreuung einzelner diakonischer Einrichtungen, von Pensionisten- oder Seniorenheimen und dgl. übertragen werden.

(3) Jede Beauftragung ist schriftlich auszufertigen und hat festzulegen, wer dem Beauftragten die aus der Wahrnehmung des Auftrages entstehenden notwendigen Reisekosten und der sonstigen Barauslagen zu ersetzen hat. Die Beauftragung begründet weder ein Dienstverhältnis noch eine Mitgliedschaft in den kirchlichen Vertretungskörpern.

5. Verlust des geistlichen Amtes

§ 78: (1) Der Verlust des geistlichen Amtes tritt ein:

1. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;
2. durch ein rechtskräftiges, auf Verlust des geistlichen Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis.

(2) Mit dem Verlust des geistlichen Amtes erlischt der Anspruch auf Gehalt oder Wartestandsbezug und auf Zuschüsse zu Leistungen der Krankenkasse und der Pensionsversicherung sowie das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen, weiters das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen oder das Amtskleid zu tragen.

(3) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter von ihm festzusetzenden Bedingungen außerordentliche Zuwendungen, Hinterbliebenenversorgung und Krankenfürsorge gewähren.

(4) Der Verlust der in Abs. 2 angeführten Ansprüche und Rechte tritt unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens auch dann ein, wenn sich ein geistlicher Amtsträger ohne erforderliche Bewilligung länger als einen Monat schuldhaft von seinem Amte ferngehalten hat. Einer Aufforderung zur Rückkehr bedarf es nicht.

(5) Der Verlust des geistlichen Amtes ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren.

V. Die Zusatzkrankenfürsorge

§ 79: (1) Die „Zusatzkrankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ ist eine kirchliche Einrichtung. Sie wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. verwaltet.

(2) Die Gebarung des Zusatzkrankenfürsorgefonds ist gesondert auszuweisen, wobei die Vorschriften über den Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Die von der Zusatzkrankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu erbringenden Leistungen werden durch die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung zu erlassenden Richtlinien geregelt.

(4) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in Angelegenheiten der Zusatzkrankenfürsorge durch Bescheid zu erkennen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Gehaltsordnung in Form eines zwischen der Kirchenleitung und der gemäß § 83 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages (§ 46 Abs. 5) erlassen wurde.

VI. Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds

§ 80: (1) Von der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. wird jeweils ein „Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds“ eingerichtet.

(2) Dieser Fonds dient

1. zur Erfüllung der Ansprüche auf Zuschüsse und Leistungen der Pensionsversicherung gemäß den Bestimmungen der Gehaltsordnung;
2. für außerordentliche Zuwendungen.

(3) Die Gebarung dieses Fonds ist gesondert auszuweisen, wobei die Vorschriften über den Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z. 1 sind durch die Gehaltsordnung geregelt.

§ 81: (1) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. bzw. des Synodalausschusses H. B. Witwen oder Witwern geistlicher Amtsträger bei besonderer Bedürftigkeit eine außerordentliche Zuwendung einmal oder wiederkehrend befristet oder unbefristet bewilligen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist sinngemäß auf eine Person, deren Ehe mit einem geistlichen Amtsträger geschieden wurde, anzuwenden.

§ 82: Für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die im Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, zu evangelisch-kirchlichen Vereinen oder zu kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, ist der Beitrag, den die Evangelische Kirche A. B. bzw. die Evangelische Kirche H. B. zur Zusatzkrankenfürsorge bzw. den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds leistet, von der dienstgebenden Stelle an die betreffenden Fonds zu leisten.

VII. Freiwillige Berufsvereinigungen

§ 83: (1) Geistliche Amtsträger und Kandidaten können sich zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und aus der Fürsorge für den Einzelnen ergeben, zu einer freiwilligen Berufsvereinigung zusammenschließen.

(2) Entwürfe von Kirchengesetzen und Verordnungen, die allgemeine Regelungen enthalten, die das Dienstverhältnis, die Besoldung und Versorgung, die sozialen Belange sowie die Aus- und Fortbildung geistlicher Amtsträger betreffen, sind der Berufsvereinigung nach Abs. 1 rechtzeitig mit Festsetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die Berufsvereinigung hat das Recht, ihre Stellungnahme durch einen persönlichen Vertreter im beschlussfassenden Organ vorzutragen.

(4) Die Berufsvereinigung kann den zuständigen Organen Vorschläge für allgemeine Regelungen gemäß Abs. 2 erstatten. Zur Beratung dieser Vorschläge ist ein Vertreter der Berufsvereinigung beizuziehen bzw. zu laden.

(5) Die Berufsvereinigung ist mit schriftlichem Einverständnis der einzelnen geistlichen Amtsträgerin oder des einzelnen geistlichen Amtsträgers berechtigt, in die Unterlagen Einblick zu nehmen, die zur Berechnung der Bezüge geführt werden. Das Einverständnis kann auch in Form einer generellen schriftlichen Bevollmächtigung gegeben werden.

(6) Ebenso ist vom Personalreferenten über bestimmte, ausdrücklich zu nennende Inhalte des Personalaktes Auskunft zu erteilen, ausgenommen persönliche Aktenvermerke und Schreiben und Protokollauszüge nichtöffentlicher Sitzungen sowie in Disziplinarangelegenheiten, sofern nicht eine zugelassene oder bestellte Vertretung gemäß § 44 Abs. 1 und 2 der Disziplinarordnung gegeben ist.

(7) Die Berufsvereinigung hat die Einhaltung des geltenden Kollektivvertrages und sonstiger dienstrechtlicher Vereinbarungen und Vorschriften zu überwachen.

(8) Die Berufsvereinigung hat das Recht,

1. in allen Angelegenheiten, die Interessen der Amtsträgerinnen und Amtsträger berühren, sich bei der jeweils zuständigen Stelle zu informieren und entsprechende Maßnahmen zu beantragen;
2. in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vom zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates über die Personalsituation informiert zu werden.

VIII. Inkrafttreten

Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

139. Zl. G 15; 2061/2005 vom 23. Juni 2005

Verfahrensordnung (KVO) — Novelle 2005

(Motivenberichte siehe Seite 179)

Einzufügen in:

1. Teil

Das Verfahren kirchlicher Vertretungskörper

§ 2 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, der Superintendentenversammlung, der Synoden und der Generalsynoden sind nach Maßgabe des Abs. 2 öffentlich, alle anderen Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss bei der Behandlung bestimmter Gegenstände ausgeschlossen werden.

(3) Sitzungen von nicht öffentlich beratenden Vertretungskörpern können mit Beschluss bei der Behandlung bestimmter Gegenstände oder für eine bestimmte Sitzung öffentlich durchgeführt werden.

(4) Personaldebatten sind jedenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.

Anzuführen:

§ 13

(1) Alle von einem kirchlichen Vertretungskörper ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzendem und dessen Stellvertreter sowie im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen. In Pfarrgemeinden kann eine andere Form der Kollektivfertigung durch Organe der Gemeinde in der Gemeindeordnung vorgesehen sein.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweier anderer Mitglieder des Vertretungskörpers sowie der Beisetzung des Amtssiegels.

(3) Zeichnungsberechtigungen sind durch die übergeordnete Stelle unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

(4) Für die Oberkirchenräte A. B., H. B. sowie A. u. H. B. gelten die Bestimmungen der Art^{em} 88 Abs. 6 und 7, 97 Abs. 6 und 7 und 116 Abs. 2 und 3 KV.

§ 14

Beschlüsse kirchlicher Vertretungskörper sind durch den Vorsitzenden oder den sonst mit der Durchführung Betrauten nach Eintritt der Rechtskraft oder nach Einlangen der etwa vorgeschriebenen Genehmigung einer übergeordneten kirchlichen oder anderen Stelle ohne Verzug durchzuführen.

2. Teil

Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten

1. Anwendungsbereich

§ 15

(1) Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

(2) Ausgenommen sind Angelegenheiten, auf die die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Anwendung findet.

§ 16 Der Dienstweg

(1) Die Pfarrgemeinden der Kirche A. B. und ihre Organe sind in allen dienstlichen Angelegenheiten an die Superintendenten gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A. B. ist nach beiden Richtungen nicht zulässig, sofern nicht durch Kirchengesetz andere Regelungen getroffen sind.

(2) In der Kirche H. B. sind die Pfarrgemeinden und ihre Organe in allen dienstlichen Angelegenheiten an den Oberkirchenrat H. B. gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bzw. dem Oberkirchenrat A. B. ist nach beiden Richtungen nicht zulässig, sofern nicht durch Kirchengesetz andere Regelungen getroffen sind.

(3) Dies gilt auch für den dienstlichen Verkehr mit kirchlichen Stellen des Auslandes.

(4) Kirchliche Körperschaften haben rechtzeitig vor Rechtsmittelverfahren bei Höchstgerichten den zuständigen Oberkirchenrat zu informieren.

§ 17

Die Kanzleiführung sowie die Abfassung und Aufbewahrung der Amtsschriften werden durch Verordnungen des jeweils zuständigen Oberkirchenrates geregelt.

§ 18

Haushaltspläne haben Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten. Den Rechnungsabschlüssen sind Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen.

3. Teil

Das Verfahren vor dem Revisionsenat

§ 43

(1) Beschwerden nach Art. 119 Abs. 1 Z. 6 KV sind binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der letzten Instanz beim Revisionsenat einzubringen. In Fällen, in denen eine schriftliche Entscheidung nicht ergangen ist, beginnt der Lauf der Frist zu jenem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer hinreichend genaue Kenntnis der maßgebenden Umstände erlangt hat.

(2) Anfechtungen nach Art. 119 Abs. 3 KV sind binnen vierzehn Tagen nach Abschluss des Wahlverfahrens beim Revisionsenat einzubringen.

(3) Beschwerden und Anfechtungen (Art. 119 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 3 KV) kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Dasselbe gilt für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist. Der Präsident des Revisionsenates hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers oder der die Wahl Anfechtenden die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil entstände, der bei Stattgebung seiner Beschwerde irreversibel wäre.

§ 44

(1) Anträge nach Art. 119 Abs. 1 Z. 2 bis 5 KV haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der angefochtenen Rechtsvorschrift;
2. die Gründe, auf die sich die behauptete Verfassungswidrigkeit oder Gesetzeswidrigkeit stützt.

(2) Beschwerden nach Art. 119 Abs. 1 Z. 6 und 7 KV haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. den Sachverhalt;
3. die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet.

(3) Beschwerden nach Art. 119 Abs. 1 Z. 8 KV haben insbesondere zu enthalten:

1. den Antrag mit dem Nachweis der Einbringung;
2. Nachweise über die fristgerechte Einbringung aller dazu verlangten Unterlagen;
3. gegebenenfalls Nachweise darüber, wann und von welcher höheren Instanz die Entscheidung begehrt wurde.

(4) Anfechtungen nach Art. 119 Abs. 3 KV haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlvorganges;
2. die Bezeichnung der kirchlichen Rechtsvorschrift, die nach Behauptung des Anfechtenden durch den Wahlvorgang verletzt wurde.

(5) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen haben ein bestimmtes Begehren zu enthalten.

(6) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder offenbar verspätet eingebracht wurden oder unzulässig sind, sind ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss zurückzuweisen.

(7) Offensichtlich unbegründete Anträge können mit einer kurzen Begründung abgewiesen werden.

§ 45

(1) Nach Einlangen der Anträge, Beschwerden und Anfechtungen bestimmt der Präsident des Revisionssenates einen Berichterstatter. Dieser lässt die Gleichschriften den Beteiligten mit der Aufforderung zustellen, binnen vier Wochen eine Gegenäußerung zu erstatten.

(2) Nach Ablauf dieser Frist lässt der Berichterstatter die Geschäftsstücke beschaffen, auf die sich die Beteiligten bezogen haben oder die er sonst für erforderlich hält, und legt dem Präsidenten den Akt zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor.

(3) Der Präsident leitet die Verhandlung und trifft alle zu ihrem ordnungsgemäßen Ablauf erforderlichen Anordnungen.

(4) Der Berichterstatter stellt den Sachverhalt und die Aktenlage dar.

(5) Daraufhin erhalten die Beteiligten das Wort zu kurzen Darstellungen ihres Rechtsstandpunktes und zur Stellung von Anträgen. Der Revisionssenat beschließt sodann über die Aufnahme von Beweisen. Nach Durchführung eines allfälligen Beweisverfahrens tritt der Revisionssenat in die Beratung ein.

(6) Wird im Zuge des Verfahrens offenbar, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einho-

lung seiner Äußerung die Beschwerde mit Beschluss ohne mündliche Verhandlung als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird. Ein derartiger Beschluss kann in einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senat, von denen eines zum geistlichen Amt befähigt sein muss, gefasst werden.

(7) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 46

(1) Der Revisionssenat entscheidet mit Erkenntnis.

(2) Anträge sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist die angefochtene Rechtsvorschrift oder ein Teil derselben als verfassungs- oder gesetzwidrig aufzuheben. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat binnen vier Wochen nach Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses dasselbe im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(3) Das Erkenntnis hat die Beschwerde entweder als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Durch die Aufhebung tritt die Sache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat.

(4) Anfechtungen sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist der Wahlvorgang ganz oder teilweise aufzuheben.

(5) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses beschließen, dass eine Gemeindevertretung bzw. ein Presbyterium, deren Wahl aufgehoben worden ist, bis zur ehest durchzuführenden Neuwahl im Amt verbleiben.

(6) Beschlüsse von Gemeindevertretungen bzw. Presbyterien, deren Wahl angefochten worden ist, bedürfen bis zur Entscheidung darüber zur Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse der Bestätigung durch den Superintendentialausschuss bzw. durch den Oberkirchenrat H. B.

§ 47

(1) Das Erkenntnis ist in geheimer Beratung zu fällen, sogleich zu verkünden oder der schriftlichen Ausfertigung vorzubehalten. Die schriftliche Ausfertigung ist längstens binnen vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung zustustellen.

(2) Bei der Abstimmung stimmen die Mitglieder des Revisionssenates nach ihrem Alter, das jüngste zuerst, ab. Der Vorsitzende stimmt als letzter ab.

(3) Sowohl über die mündliche Verhandlung als auch über die Abstimmung ist eine Niederschrift von einem hierfür vom Oberkirchenrat AA. u. H. B. beigestellten Schriftführer aufzunehmen.

(4) Die Urschrift des Erkenntnisses und die Niederschriften sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 48

Die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates erfolgt unter Verantwortung des Präsidenten und kann über Beschluss des Revisionssenates dem Kirchenamt A. B. übertragen werden.

4. Teil

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 49

(1) Die Änderungen und Ergänzungen dieses Kirchengesetzes treten zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie jene der Kirchenverfassung im Zuge der KV-Redaktion.

(2) Die Umgliederung von Bestimmungen aus der Kirchenverfassung bzw. ihre Eingliederung in dieses Kirchengesetz hat keine Auswirkungen auf bereits laufende Verfahren.

§ 50

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ermächtigt, nach Beschlussfassung dieses Kirchengesetzes vor Veröffentlichung dessen Bestimmungen fortlaufend zu nummerieren.

**Gegenüberstellungstabelle
Verfahrensordnung (KVO)**

KVO – alt	KVO – neu
1. Teil	1. Teil
§ 1	§ 1
§ 1 a (neu)	§ 2
§ 2	§ 3
§ 3	§ 4
§ 4	§ 5
§ 5	§ 6
§ 6	§ 7
§ 7	§ 8
§ 8	§ 9
§ 9	§ 10
§ 10	§ 11
§ 11	§ 12
§ 12 (neu)	§ 13
§ 13 (neu)	§ 14
2. Teil	2. Teil
§ 1	§ 15
§ 1 a (neu)	§ 16
§ 1 b (neu)	§ 17
§ 1 c (neu)	§ 18
§ 2	§ 19
§ 3	§ 20
§ 4	§ 21
§ 5	§ 22
§ 6	§ 23
§ 7	§ 24
§ 8	§ 25
§ 9	§ 26
§ 10	§ 27
§ 11	§ 28
§ 12	§ 29
§ 13	§ 30

KVO – alt	KVO – neu
§ 14	§ 31
§ 15	§ 32
§ 16	§ 33
§ 17	§ 34
§ 18	§ 35
§ 19	§ 36
§ 20	§ 37
§ 21	§ 38
§ 22	§ 39
§ 23	§ 40
§ 24	§ 41
§ 25	§ 42
3. Teil	3. Teil
zur Gänze neu	§ 43
	§ 44
	§ 45
	§ 46
	§ 47
	§ 48
4. Teil	4. Teil
zur Gänze neu	§ 49
	§ 50

140. Zl. G 10; 1989/2005 vom 20. Juni 2005

Wahlordnung — Novelle 2005

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 17. bzw. 18. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Wahlordnung beschlossen.

Nach § 31 ist folgende Bestimmung einzufügen:

§ 31 a: Die Superintendentenstellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus den akademisch ausgebildeten Pfarrern der Superintendenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Dem § 32 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

(4) Ist der zum Superintendentialkurator Gewählte von einer Pfarrgemeinde in die Superintendentialversammlung gewählt worden, erlischt seine Funktion als Abgeordneter der Pfarrgemeinde mit Annahme der Wahl zum Superintendentialkurator, und es ist unverzüglich eine Nachwahl gemäß Art. 54 Abs. 3 KV durchzuführen.

Nach § 32 ist folgende Bestimmung anzufügen:

§ 32 a: Die Stellvertreter des Superintendentialkurators werden mit einfacher Mehrheit aus den weltlichen Abgeordneten gewählt. Sie behalten ihr Amt, auch wenn sie nicht mehr dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde angehören, bis zur nächsten Superintendentialversammlung, vorausgesetzt, dass sie wahlberechtigte Gemein-

degliedert einer Pfarrgemeinde der Superintendentenz geblieben sind. Wiederwahl ist zulässig.

Inkrafttreten

Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

141. Zl. G 30; 2029/2005 vom 21. Juni 2005

Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (MitgO)

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 17. bzw. 18. Mai 2005 die Mitgliedschaftsordnung beschlossen wie folgt.

(Motivenberichte siehe Seite 179)

Mitgliedschafts-Ordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (MitgO)

Grundsätze

§ 1: (1) Jeder Evangelische, der seinen Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich hat, gehört derjenigen Gemeinde seines Bekenntnisses an, in deren Gebiet sein Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt und ist unter Wahrung seines Bekenntnisses Mitglied der Evangelischen Kirche, der diese Gemeinde angehört (Artikel 3 Abs. 1 KV).

(2) Evangelische, die außerhalb des Gebietes einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder jener Pfarrgemeinde an, in deren Gebiet ihr Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz liegt.

(3) Solchen Glaubensgenossen muss ihr Bekenntnisstand gewahrt bleiben. Um jeden Gewissenszwang zu vermeiden, sind sie berechtigt, ohne besondere Delegation ihres zuständigen Pfarrers den Dienst eines Geistlichen ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. Die vollzogene Amtshandlung ist aber von diesem dem zuständigen Pfarrer zu melden.

(4) Gemeindemitglieder, deren Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz nicht im Gebiet einer Gemeinde ihres Bekenntnisses liegt, können sich durch ausdrückliche Erklärung einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses anschließen und werden dadurch deren Glied. Diese Erklärung ist an beide beteiligten Gemeinden zu richten.

§ 2: (1) Evangelische, die aus einer Kirche kommen, welche eine Unterscheidung nach Augsburgischem (Lutherischem) oder Helvetischem (Reformiertem) Bekenntnis nicht kennt, haben innerhalb von sechs Monaten eine Erklärung abzugeben, welchem Bekenntnis sie angehören wollen. Diese Erklärung ist an die Pfarrgemeinde zu richten, in deren Gebiet ihr Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz liegt. Die nachträgliche Abänderung der Erklärung kann in sinngemäßer Anwendung gemäß § 9 erfolgen.

(2) Evangelische, die sich nur vorübergehend, d. i. längstens bis zu sechs Monaten in Österreich aufhalten,

bleiben Mitglied der Kirche ihres Herkunftslandes, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, der Evangelisch-lutherischen Kirche Österreichs oder der Evangelisch-Reformierten Kirche Österreichs angehören zu wollen.

§ 3: Gemeindemitglieder, die nicht ständig in Österreich leben und die im Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft, zu einem Entwicklungshilfedienst, dem Weltrat der Kirchen, einem der konfessionellen Weltbünde, den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union stehen, oder die in das Europäische Parlament gewählt sind, bleiben Mitglied jener Pfarrgemeinde, der sie zuletzt angehört haben.

§ 4: In Vereinbarungen mit Kirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas (GEKE) kann bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer Gemeinde dieser Kirchen begründet werden kann.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5: Die Mitgliedschaft wird durch die Taufe bzw. den Eintritt erworben. Im Einzelnen werden für die Kirche A. B. die Regelungen für die Taufe durch die Amtshandlungsordnung getroffen (ABl. Nr. 96/96 und 158/98).

§ 6: (1) Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-lutherischen Kirche oder der Evangelisch-Reformierten Kirche Österreichs endet mit dem Tod, in allen anderen Fällen mit dem letzten Tag des Monats, in welchem die Verlegung des Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes aus dem Bereich der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich oder der Austritt aus der Evangelischen Kirche erfolgt ist (§ 10 Abs. 6 KbFaO).

(2) Wer auf Grund der staatlichen Bestimmungen den Austritt aus der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. erklärt hat, ist nicht mehr ihr Mitglied.

[dzt. G zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse v. 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49 und VO v. 19. Jänner 1869, RGBl. Nr. 49.]

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber der Kirche. Etwa noch ausstehende Beitragsforderungen sind davon unberührt.

(4) Für Ausgetretene bleibt ihre Taufe weiterhin gültig und sie sind daher grundsätzlich eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen.

§ 7: (1) Wer sich nach § 6 von der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. getrennt hat, kann auf seinen Wunsch wieder aufgenommen werden. Der Antrag ist in der Regel bei dem nach § 1 zuständigen Pfarramt zu stellen.

(2) Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen.

(3) Die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme soll durch Teilnahme an einem Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl vollzogen werden.

Pfarrgemeinewechsel

§ 8: (1) Wer in das Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde übersiedelt, wird dadurch deren Mitglied und ist verpflichtet, sich bei diesem Pfarramt zu melden.

(2) Übersiedelt ein Gemeindemitglied in das Gebiet einer anderen Gemeinde, so kann es mit Zustimmung der

bisherigen Gemeinde und des Superintendentialausschusses, in der Kirche H. B. des Oberkirchenrates H. B., dann weiterhin Mitglied der bisherigen Pfarrgemeinde bleiben, wenn das Gemeindeglied zu dieser Gemeinde eine erkennbare Bindung hat und von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und den Verkehrsverhältnissen an dem kirchlichen Leben der Gemeinde vollen Anteil nehmen kann. Eine erkennbare Bindung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gemeindeglied Gemeindevorteiler oder Presbyter ist oder in anderer Weise ständig in ihr mitarbeitet.

(3) Wenn es sich dabei um Gemeinden verschiedener Superintendentenzen handelt, tritt an die Stelle des Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat A. B.

(4) Bei Übersiedlung in eine Gemeinde der anderen Kirche tritt an die Stelle des Superintendentialausschusses und des Oberkirchenrates H. B. der Oberkirchenrat A. u. H. B.

Wahlgemeinde

§ 9: (1) Jeder Evangelische hat das Recht, eine andere Gemeinde zu wählen, als die seines Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes. (Artikel 3 Abs. 2 KV)

(2) Hat ein Gemeindeglied eine erkennbare Bindung zu einer anderen Pfarrgemeinde, insbesondere durch ständige Mitarbeit gewonnen, so kann diesem Gemeindeglied die Zugehörigkeit zu einer anderen Pfarrgemeinde zuerkannt werden.

(3) Der Antrag des Gemeindegliedes ist bei jener Gemeinde einzubringen, deren Mitglied es bleiben oder werden will. Wird der Antrag bei einer anderen kirchlichen Stelle eingebracht, ist er unverzüglich an diese Gemeinde weiterzuleiten. Bei Behandlung des Antrages hat die Wahlgemeinde das in der Anlage wiedergegebene Formblatt zu verwenden.

(4) Im Antragsformular sind im gemeinsamen Haushalt lebende evangelische Ehepartner und Minderjährige dann anzuführen, wenn für sie der Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindegliederzugehörigkeit ebenso gelten soll.

(5) Das Antragsformular ist nach der Stellungnahme beider Presbyterien zur Genehmigung an den zuständigen Superintendentialausschuss (sofern es sich um Pfarrgemeinden derselben Superintendentenz handelt) bzw. an den Oberkirchenrat A. B. (bei Pfarrgemeinden verschiedener Superintendentenzen) weiterzuleiten.

(6) Die Feststellung, ob eine erkennbare Bindung vorliegt, obliegt jener Gemeinde, zu der diese Bindung behauptet wird. Mit zustimmendem Beschluss des Presbyteriums ist zugleich diese Bindung als bestätigt anzusehen.

(7) Die Entscheidung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der Presbyterien beider Pfarrgemeinden, oder in der Evangelischen Kirche A. B., falls ein solcher nicht zustande kommt, nach Anhören beider Presbyterien durch den Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat A. B.

(8) Für einen Wechsel der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde der anderen Kirche gilt das entsprechend, wobei an die Stelle des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates A. B. der Oberkirchenrat A. u. H. B. tritt.

§ 10: Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Gemeindegliedes zu einer Pfarrgemeinde erfasst auch im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner und Kinder, sofern sie dem nicht ausdrücklich widersprechen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11: (1) Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten die mit Erlass des k.k. evang. Oberkirchenrates A. und H. B. vom 21. November 1893, Z. 1525, in provisorischer Geltung und auf Grund der Beschlüsse der evang. Generalsynoden A. und H. B. des Jahres 1895 mit Erlass vom 7. November 1896, Z. 1824, in definitiver Geltung verlautbarten „Bestimmungen für die kirchliche Aufnahme von Personen, welche zur evangelischen Kirche A. B., respektive H. B. übertreten.“ außer Kraft.

142. Zl. G 30; 2030/2005 vom 21. Juni 2005

Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften (ABI-G)

Die Generalsynode hat auf ihrer 5. Session der XII. Gesetzgebungsperiode am 18. Mai 2005 das Kirchengesetz über das Amtsblatt beschlossen wie folgt

(Motivenberichte siehe Seite 180)

Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften (ABI-G)

§ 1: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat ein „Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich“ herauszugeben, für das die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich als Medieninhaber fungiert.

(2) Die presserechtliche Verantwortung und der Jahresbezugspreis sind vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. festzulegen.

(3) Das Amtsblatt ist insbesondere bestimmt zur Verlautbarung:

1. von Erklärungen der Generalsynode und der Synoden, von Hirtenbriefen, Botschaften und Aufrufen an die Pfarrgemeinden und an die evangelische Öffentlichkeit in Österreich;
2. der Gesetzesbeschlüsse der Generalsynode und der Synoden;
3. der Verordnungen des Oberkirchenrates A. u. H. B., des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B.;
4. von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
5. der Kundmachung des Oberkirchenrates A. u. H. B. über die Aufhebung verfassungswidriger Kirchengesetze und Verfügungen mit einstweiliger Geltung und gesetzwidriger Verordnungen und sonstiger allgemein verbindlicher Anordnungen kirchlicher Stellen durch Erkenntnis des Revisionssenates (§ 46 KVO 2004);

6. der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;
 7. sonstiger Kundmachungen, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben, insbesondere von Superintendentenordnungen;
 8. von Berichten über den Stand des kirchlichen Lebens;
 9. von Personalangelegenheiten.
- (4) Verlautbarungen gemäß Abs. 3 Z. 1 bis 5 sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer jener verfassungsmäßigen Stelle (Art. 13 KV) zu zeichnen, die den Beschluss gefasst hat. Deren Namen sind bei der Verlautbarung anzugeben.
- (5) Das Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich ist zu beziehen:
1. von allen Presbyterien und Pfarrämtern;
 2. von den Superintendentenausschüssen, Superintendenturen und dem Oberkirchenrat H. B.;
 3. von den Werken und Einrichtungen der Kirche, den kirchlichen Vereinen, Stiftungen und Anstalten.
- (6) Das Amtsblatt hat ferner zuzugehen, sofern es nicht gemäß Abs. 5 zu beziehen ist:
1. den Vorsitzenden der Synoden und ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern der Oberkirchenräte;
 2. den Mitgliedern des Revisionsrates;
 3. den Mitgliedern der Kontrollausschüsse;
 4. den Mitgliedern und den beigezogenen sachkundigen Personen des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode;
 5. dem Referat für Angelegenheiten der Evangelischen Kirche im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
 6. allen Beauftragten und Delegierten, denen generell bzw. längerfristig Vertretungen in kirchlichen, öku-

menischen bzw. internationalen Gremien und Institutionen übertragen wurden und die im Amtsblatt veröffentlicht worden sind, für die Dauer ihrer Beauftragung bzw. Delegation.

§ 2: (1) „Amt und Gemeinde“ wird vom Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich als theologisches Fachblatt monatlich herausgegeben.

(2) Das Redaktionsteam, die presserechtliche Verantwortung und die Bezugsbedingungen werden vom Oberkirchenrat A. B. festgelegt.

§ 3: Als Teil des Kalenders „Glaube und Heimat“ wird jährlich ein Schematismus der Evangelischen Kirche in Österreich herausgegeben, für den die presserechtliche Verantwortung beim Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. liegt.

§ 4: (1) Für Periodika der Kirche gilt der Grundsatz der Kostendeckung durch Einnahmen aus Abonnements und entgeltliche Einschaltungen.

(2) Welche Publikationen bzw. welche Teile daraus jeweils welchem Benutzerkreis über IT angeboten werden, entscheidet der jeweilige Herausgeber.

§ 5: Von allen Druckschriften, Bild- und Tonträgern, die von verfassungsmäßigen Stellen der Kirche (Art. 13 KV), ihren Werken und Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Vereinen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften oder Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, sind, sofern sie das Kirchenwesen betreffen, der Bibliothek der Kirche A. u. H. B. unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei Pflichtstücke zu übermitteln.

§ 6: Inkrafttreten: Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

Kirchengesetz A. B.

143. SYN 01; 1990/2005 vom 20. Juni 2005

Geschäftsordnung der Synode A. B.

Die Synode A. B. hat auf ihrer 5. Session der 12. Gesetzgebungsperiode am 17. Mai 2005 folgende Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung der Synode A. B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 180)

Die Zitate in § 13 Abs. 5 sind wie folgt richtigzustellen bzw. zu ergänzen:

(5) Dem Rechts- und Verfassungsausschuss obliegt insbesondere die Vorberatung von Vorlagen im Umkreis von (§ 161 Abs. 1 Z. 6 und § 174 Abs. 2 Z. 15) Art. 74 Abs. 1 Z. 6, Art. 88 Abs. 1 Z. 3 und von Art. 111 der Kirchenverfassung.

Inkrafttreten

Mit dem einstimmigen Beschluss der Generalsynode vom 17. Mai 2005 über die Totalredaktion der Kirchenverfassung ist als Termin für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2006 festgelegt worden.

Motivenberichte

Totalredaktion der VERFASSUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. u. H. B.

Ein ganzes Bündel von Ursachen hat dazu geführt, dass die geltende Verfassung (KV) unübersichtlich, schwer handhabbar und sogar in sich widersprüchlich geworden ist.

Ausgangspunkt war die Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891 (KV 1891), die noch davon ausgegangen ist, es könnten alle Regelungen, die das Leben der Kirche erfordert, in einem Gesetzeswerk zusammengefasst werden. Doch schon damals war das eine Illusion, wie ein Blick in die damalige Ausgabe zeigt, wo sich neben der Evangelischen Kirchenverfassung „Allgemeine Grundsätze für die Bildung und Prüfung der evangelischen Theologen“ vom 8. 9. 1867 ebenso fanden, wie „Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lesegottesdienste“ und anderes mehr.

Mit der Einführung eines Pfarrerdienstrechtsgesetzes, jetzt „Ordnung des geistlichen Amtes“, und der „Kirchenbeitragsordnung“ hat sich das kirchliche Recht weiter entfaltet. Die Kirchenverfassung von 1949 hat bei einer sehr weit gehenden Umstrukturierung viele Formulierungen aus der KV 1891 übernommen, so z. B. die noch heute verwendete Gelöbnisformel. Nach einer Periode der Stagnation sind dann in der Folge eine ganze Reihe von Aufgabenbereichen in Einzelgesetzen geregelt worden. Mit der Ausgliederung von Verfahrensbestimmungen in die Verfahrensordnung (KVO) oder von Wahlbestimmungen in die Wahlordnung (WahlO), wurde zwar die Zusammenfassung zusammengehöriger Rechtsfragen und deren Ergänzung geschafft, zahlreiche Einzelbestimmungen sind dennoch in der KV verblieben und haben weder die Übersichtlichkeit erhöht, noch die Anwendung erleichtert. Erst jüngst ist mit der Einordnung des § 118 KV in die WahlO eines dieser Probleme bereinigt worden.

Um nun, nach Ausgliederung einer ganzen Reihe von speziellen Materien die Übersichtlichkeit, Verständlichkeit und Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen, hat die General-synode den Auftrag erteilt, eine Redaktion des gesamten Verfassungsbestandes durchzuführen. Diese Arbeit ist Mitte Feber 2004 begonnen worden und hat sich als unerwartet schwierig und sehr zeitaufwändig herausgestellt. Bei der nun vorliegenden redaktionellen Überarbeitung der KV ist von den folgenden Grundsätzen ausgegangen worden.

1.

„Verfassung ist ein durch seine rechtliche Wirkung und die Bedeutung der geregelten Gegenstände im Verhältnis zur übrigen Rechtsordnung ausgezeichnetes Gesetz, das in der Verfassungsurkunde niedergelegt ist. Die Verfassung enthält die grundlegenden Rechtssätze über Organisation und Funktionsweise — in diesem Fall — der Kirche und ihrer Organe und über die Rechtsstellung der Einzelnen. Sie bestimmt und begrenzt durch Recht die Ausübung übertragener Verantwortung“, hier der kirchenleitenden Organe. (So Prof. P. Badura in „Evangelisches Staatslexikon“ Kreuz Verlag Stuttgart, 2e, Sp.2708, ISBN 3-7831-0463-7).

Diesem Ansatz versucht die Redaktion der KV so weit als möglich zu folgen, wobei — wie oben erwähnt — die große Schwierigkeit sich aus der Verfassungsgeschichte unserer Kirchenverfassung ergibt, indem nämlich Grundsatzbestimmungen eng mit durchführenden Regelungen verknüpft sind, ja sogar mit Handlungsanweisungen für einzelne Fälle wie etwa die §§ 28 oder 103 KV beispielhaft zeigen.

Jede einzelne Bestimmung ist daher daraufhin überprüft worden, ob sie verfassungsgesetzlichen Charakter hat, also grundsätzliche organisatorische Regelungen, ein Verfassungsgebot für den kirchlichen Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber enthält, oder ob es sich „nur“ um Bestimmungen handelt, die einen bestimmten Auftrag an die kirchliche Verwaltung zum Gegenstand hatten, oder um eine Rechtsvorschrift, gegen deren Verletzung Betroffene vorgehen konnten oder ob lediglich um reine Ordnungsvorschriften vorlagen, die — so wie der schon erwähnte § 118 KV — relativ leicht in andere oder neu zu schaffende Kirchengesetze umgegliedert werden können. Diese Konzentration sollte zudem der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit dienen.

In jedem Fall ist bei einer Umgliederung bedacht worden, ob dadurch betroffenen Personen oder Gemeinden Nachteile in der Geltendmachung von Rechten oder Rechtsmitteln entstehen könnten. Das war in keinem einzigen Fall die Folge der Umgliederung, weil so wie gegen Bescheide oder Maßnahmen, die auf Grund einer Bestimmung der KV ergehen, Rechtsmittel eingelegt werden können, das auch bei Bescheiden und Maßnahmen auf einfachgesetzlicher Grundlage zulässig ist.

Im Ergebnis war die Umgliederung für eine Reihe von Bestimmungen nicht nur möglich, sondern sinnvoll. Zusammengehörende Bestimmungen konnten so zusammengeführt werden.

Eine Ergänzung zur Amtshandlungsordnung ist in die Beratungen über eine Harmonisierung dieser Verordnung mit der Matrikenordnung eingebracht worden.

Zu ausgegliederten Bestimmungen im Einzelnen:

Wahl-Ordnung: Die §§ 27 Abs. 3 und 119 der KV bestimmen, dass durch Kirchengesetz die näheren Bestimmungen über Wahlen getroffen werden, was jedoch nicht ganz zutrifft. Wichtige Bestimmungen, die keine verfassungsrechtlichen Vorgaben darstellen, sind in der KV verblieben, insbesondere jene, die die Ebene der Superintendenzen betreffen, nämlich § 144 Abs. 2 und § 145 KV. Diese Bestimmungen sind ohne Veränderung in die Wahlordnung umgegliedert worden, wobei hier auf die ungleiche Stellung von Superintendentialkurator (lex Obermeier) und seinen Stellvertretern hingewiesen wird.

Die Bestimmung des § 31 a WahlO hält lediglich die durchwegs praktizierte Vorgangsweise fest, um dem Einwand zu begegnen, Stellvertreter müssten nach den gleichen Regeln wie der zu Vertretende gewählt werden. Aufgefallen ist bei dieser Gelegenheit, dass für die Wahl des Landesuperintendenten keine speziellen Regelungen, außer dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit vorgesehen sind, so dass jedenfalls nach der aktuellen Rechtslage die Bestimmungen des § 31 WahlO nicht anwendbar sind.

Neu und auf der 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. bzw. Generalsynode gesondert zu beraten und zu beschließen waren die Regelungen der Abs. 2 a, 7 a, 12 a und 12 b des § 31 WahlO. Sie übernehmen für die Superintendentenwahl in Abs. 2 a die schon für die Pfarrerwahl geltende Regelung, halten in Abs. 7 a eine klassische Unvereinbarkeit fest und klären in den Abs. 12 a und 12 b die bisher offene Frage, wie rechtlich eine zeitliche Distanz zwischen Wahl und Amtsantritt zu behandeln ist. Ausgelöst wurde dieser Klärungsbedarf durch die letzte Wiener Superintendentenwahl.

Verfahrensordnung: Was bereits für Bestimmungen, die in OdgA, bzw. die WahlO auszugliedern waren, hier ausgeführt wurde, trifft in noch größerem Ausmaß auf reine Verfahrensbestimmungen zu, die sich so gut wie überall in der KV finden.

Sie sind und nur so weit in die Verfahrensordnung übernommen worden, als sie dort im Zusammenhang für die Benützung der KVO hilfreich und sinnvoll waren, Spezialbestimmungen wie etwa die der §§ 175, 190 Abs. 4 bis 8 und 206 KV sind, wiederum aus Gründen der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit belassen worden. Es wurden daher die in den §§ 10, 11, 22, 28 und 29 KV getroffenen Regelungen unverändert in die KVO übernommen.

Übernommen wurden auf Wunsch des Rechts- und Verfassungsausschusses die §§ 234 bis 244 KV, mit denen das Verfahren vor dem Revisionssenat im Detail geregelt wird.

Geschäftsordnungen: Die KV gibt im spät eingefügten § 23 Abs. 2 allgemein eine Verpflichtung vor, für die Synoden Geschäftsordnungen zu erlassen, enthält allerdings eine ganze Reihe von Geschäftsordnungsbestimmungen. Bei der Redaktion der KV war daher wiederum zu prüfen, ob und welche Geschäftsordnungsbestimmungen für die Synoden und die Generalsynode verfassungsgesetzlich abgesicherte Vorgaben und welche reine Ordnungsbestimmungen sind, die der besseren Übersichtlichkeit und leichteren Handhabung wegen in die GO^{en} zu überstellen sind. Dabei haben sich interessante Divergenzen zwischen Bestimmungen der KV und solchen der GO^{en} ergeben, die dringend zu bereinigen waren. Es betraf das z. B. die Konstituierungsregelung in § 162 KV bzw. § 1 GO, wo die KV eine Frist von einem Jahr vorsieht, die GO eine solche von drei Monaten.

Nicht uninteressante Konsequenzen haben sich aus den §§ 22 der GO^{en} ergeben, wird dort doch festgelegt, dass Änderungen, soweit es sich um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen worden sind, Zweidrittelmehrheit erfordern. Es war daher bei der Redaktion der KV u. a. zur Herstellung von Rechtssicherheit erforderlich, für Änderungen der GO^{en} durchwegs Zweidrittelmehrheit vorzusehen.

Ordnung des geistlichen Amtes:

Als außerordentlich schwierig und komplex stellte sich die Aufgabe der Entflechtung bei Bestimmungen der KV dar, die die Besetzung von Pfarrstellen und Aufgaben der Pfarrer bis hin zu einzelnen Handlungsanweisungen zum Gegenstand haben. In praktisch allen Rechtsordnungen Evangelischer Kirchen sind längst alle Bestimmungen über die Ausbildung, Ordination, Berufung, Rechte und Pflich-

ten, Teilzeitbeschäftigung usw. von Pfarrern in eine besondere Rechtsquelle zusammengefasst worden (Vgl. dazu das Pfarrergesetz der VELKD und die Pfarrergesetze deutscher Landeskirchen).

Es ist nun versucht worden, alle Bestimmungen der KV, die die Bestellung, Zuteilung, Rechte und Pflichten der Pfarrer betreffen, in die OdgA umzugliedern.

Nur beispielhaft darf hier darauf hingewiesen werden, dass sich sowohl in der KV wie in der OdgA parallel Bestimmungen über die Bestellung geistlicher Amtsträger, in der KV in § 116, in der OdgA in den §§ 18 bis 22 finden. Zu prüfen war, ob § 116 KV verfassungsrechtlichen Charakter hat und in welchem Verhältnis diese Bestimmung zu jenen der OdgA steht. Wie leicht feststellbar ergänzen beide Bestimmungen einander, 116 KV gibt keinen 18-20 OdgA überschneidenden Anspruch, beide stellen Grundnormen des Pfarrerdienstrechts dar. Es lag daher nahe, 116 KV in die OdgA einzugliedern, was dadurch erleichtert wurde, dass § 17 OdgA totes Recht darstellt und § 19 OdgA aufgehoben worden war. Infolgedessen war es sinnvoll und einfach, die 8 Absätze des § 116 KV systematisch neu geordnet in die OdgA als §§ 19 ff. einzufügen. § 104 KV wiederum stellt sich als Ergänzung der in den §§ 23 ff. OdgA festgehaltenen Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger dar und war daher entsprechend umzugliedern.

Dieselbe Vorgangsweise wurde bei den Regelungen angewendet, die die §§ 100, 102, 104, 106, 117, 119, 120, 121, 123, 124, 125 bis 127, 130 130 a KV betreffen.

Die Problematik der §§ 1 bis 4 KV: Ein besonderes Problem ergab sich bei der Prüfung der §§ 1 bis 4 KV. Diese Paragraphen fassen Regelungen höchst unterschiedlichen Charakters zusammen, solche mit einer theologischen, also vor-rechtlichen Aussage (§ 1 Abs. 1), solche, die rechtsbegründeten Charakter haben (§ 1 Abs. 2 bis § 2 Abs. 2), weiters Ordnungsvorschriften (§ 2 Abs. 3 bis § 3 Abs. 4), die zum Teil verfahrensleitend sind (§ 3 Abs. 4) und eine Regelung, die gleichsam nebenbei eine zusätzliche Möglichkeit der Errichtung von Gemeinden etabliert. Diesen Mix zu entflechten war außerordentlich schwierig und konnte nur so vorgenommen werden, dass ein Teil in die Grundsatzbestimmungen übernommen wurde, davon später, ein anderer zu den Bestimmungen über die Bildung von Gemeinden umgegliedert wurde. Der verfahrensleitende Teil ist, so wie in deutschen Landeskirchen auch, in eine eigenständige Mitgliedschafts-Ordnung ausgegliedert und mit den Bestimmungen der Wahlgemeinde-Verordnung (ABl. Nr. 234/1998) zusammengefasst worden. (Siehe dazu das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. 11. 1976, ABIEKD S. 389.)

Dazu war nicht zuletzt ausschlaggebend, dass diese Verordnung zum Teil gesetzesergänzenden Charakter hat (§ 1 Wahlg-VO!).

Die §§ 208 und 209 KV über das Amtsblatt und andere Publikationen stellen sich als reine Ordnungsvorschriften dar, zu deren Änderung und Ergänzung, etwa über den Bezieherkreis oder in Bezug auch auf elektronische Aufbereitung und Bereitstellung jeweils eine Verfassungsänderung notwendig ist. Für andere kirchliche Publikationen wie „Amt und Gemeinde“ oder den „amtlichen“ Teil von „Glaube und Heimat“ fehlte dafür bisher jede Rechtsgrundlage. Hier war die Ausgliederung in ein Kirchengesetz über das Amtsblatt und andere Publikationen naheliegend.

Andere Bestimmungen wiederum waren so diffus verteilt und in ein Dickicht von Begleitregelungen eingebettet, dass ein Überblick nur mehr — wenn überhaupt — für Spezialisten möglich war. Als Beispiele darf hier auf die „Zuständigkeiten“ für das Schulwesen, die Errichtung und Führung von Schulen und Klassen und die „Pragmatisierung“ von Lehrern verwiesen werden sowie auf die Regelungen in Bezug auf den Religionsunterricht. Hier ist die Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (ABl. Nr. 195/2004) bereits von der Generalsynode auf ihrer 4. Session der XII. Gesetzgebungsperiode beschlossen worden. Eine Zusammenfassung der Regelungen für den Religionsunterricht in einem Kirchengesetz ist dazu in Arbeit.

Bei diesem Vorgang sind auch jeweils die bereits zuvor ausgegliederten Bestimmungen auf ihre Richtigkeit überprüft worden. Dabei hat sich eine interessante Spannung zwischen § 27 KV und § 3 WahlO herausgestellt, die inzwischen durch Beschluss der Generalsynode bereinigt wurde.

Vor dem zweiten Arbeitsgang, nämlich der Einordnung der Bestimmungen der KV in einen plausiblen Zusammenhang, war dieser, also die Architektur der KV zu bedenken.

2.

Für die Entwicklung einer Architektur einer neuen Kirchenverfassung war ein ganzes Bündel von Grundsätzen und von Entwicklungen zu bedenken, geht doch die geltende Kirchenverfassung von 1949 trotz aller inzwischen erfolgten Adaptierungen auf die Struktur der Verfassung von 1891 zurück. So war als erstes zu bedenken, ob das etatistische, aus der Geschichte weitgehend motivierte konsistoriale, also obrigkeitlich verordnete Verfassungskonzept heute so noch tragfähig ist, oder — um den Ansatz des, vor dem Wiener Antisemitismus resignierenden bedeutenden Heidelberger Staatsrechtlers Georg Jelinek aufzunehmen — ob die Geltung des Rechts auf der Überzeugung von seiner Gültigkeit aufruht, also — um den aktuellen Terminus zu bemühen — gesellschaftlich legitimiert ist. Die neueren Verfassungen und Kirchengesetze deutscher Landeskirchen haben dem durch die Aufnahme von Grundrechten, Grundsätzen und Mitbestimmungsregelungen Rechnung getragen. (Vgl. „Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland“ Hrsg. Dieter Kraus, Duncker & Humblot GmbH, Berlin, ISBN 3-428-09893-5, zB S. 588).

Von da her waren nicht nur die schon erwähnten, heute Selbstverständlichkeiten wie die Orientierung am Normadressaten, i. e. Benutzerfreundlichkeit und Übersichtlichkeit klar wie auch, dass eine Redaktion in diesem Sinn sprachkritisch zu erfolgen hat. Es waren daraus die aus der geltenden Verfassung ableitbaren, wenn nicht bereits vorhandenen Grundsätze, Grundrechte und allgemeinen Aufgaben der Kirche voranzustellen. Der gesamte Aufbau war danach neu zu orientieren, es waren die als Appendices der geltenden Verfassung jeweils angefügten Bereiche entsprechend einzugliedern, es war das Allgemeine, was viele betrifft, vor dem zu reihen, was nur wenige Verantwortliche und Spezialisten angeht. Damit wurde versucht, das neu entwickelte umfassende Verständnis von Kirche, ihren Mitgliedern mit Rechten und Pflichten, mit den Werken und ihren Aufgaben aufzunehmen.

Daraus hat sich folgender Aufbau des Arbeitspapiers ergeben:

- I. Grundrechte und Grundsätze
- II. Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten
- III. Besondere kirchliche Aufgaben
- IV. Die kirchlichen Ämter
- V. Gliederung der Kirche und kirchliche Verwaltung
- VI. Die kirchlichen Vertretungskörper
- VII. Ämter und Dienste in der Gemeinde
- VIII. Die Gemeinde
- IX. Die Superintendenzen A. B.
- X. Werke, Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anstalten
- XI. Die Evangelisch-Lutherische Kirche und Die Evangelisch-Reformierte Kirche
- XII. Die Evangelische Kirche A. u. H. B.
- XIII. Der Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
- XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nach den oben erwähnten Grundsätzen erschien es wichtig und richtig, die jetzt, gleichsam im Anhang der KV, nämlich den §§ 210 ff. aufscheinenden besonderen kirchlichen Aufgaben am Anfang anzuordnen und neu zu reihen, hier vom allgemein Bekannten und viele Betreffenden hin zum gleich Wichtigen, aber Speziellen. Daher ist die Diakonie, jetzt §§ 223 ff. KV (!), an den Anfang gestellt worden.

Wegen der Betroffenheit eines großen Personenkreises sind dann nach Bestimmungen über die Gliederung und die Vertretungskörper jene eingefügt worden, die die Mitarbeiter der Kirche betreffen. Und aus ihrer Randlage in den §§ 218 ff. KV sind die Werke usw. in die Mitte zwischen die Bestimmungen über die Superintendenzen und die Kirchen vorgenommen worden, hierher auch deshalb, weil die Verbindung und Einbettung da wie dort gegeben sein kann und gegeben ist.

Jede Redaktion stößt an Grenzen, wenn alte Inhalte aktuell in Sprache umgesetzt werden. Die Redaktion der KV hat versucht, so behutsam wie möglich damit umzugehen. Wie aus dem Text des Aufbaus bereits zu ersehen, springen einige Änderungen ins Auge, deren Begründung im Folgenden zu geben sein wird.

3.

Am Anfang der Verfassung stehen Bestimmungen über Grundsätze und Grundrechte. Für die Redaktoren war dafür nicht nur bestimmend, dass damit die Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich dem Duktus zeitgenössischer Verfassungen und damit auch dem Beitrag der im ÖRKÖ kooperierenden österreichischen Kirchen zur neuen österreichischen Verfassung folgt, vor allem ist es den Redaktoren darum gegangen, für die Mitglieder der Kirchen, die Gemeinden und Werke den neuen Ansatz klar herauszustellen und ihnen damit den Zugang zu erleichtern. Keine der Grundsatzbestimmungen ist neu, sie formulieren Aussagen, die sich aus den Beschlüssen der Synoden ergeben und sollten so außer Streit stehen. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die Formulierungen in Artikel 1 lediglich „neu“ in dem Sinn, dass sie vorher nicht Verfassungstext gewesen sind.

4.

Der Auftrag, eine Totalredaktion vorzunehmen umfasst im Unterschied zu einer Revision keine Ermächtigung, sub-

stantiell Neues in den Text einzufügen. Dem folgen die Redaktion der KV und die Begleitgesetze durchgehend mit einigen wenigen Ausnahmen, auf die hier näher eingegangen werden soll.

Zunächst verwendet die Redaktion der KV nicht die traditionelle Bezeichnung von Bestimmungen durch Paragraphen, sondern die für Verfassungen übliche mit Artikeln.

Als neue Funktionsbezeichnung führt die Redaktion der KV den „Landeskurator“ ein. Hier war die Überlegung, mit einer relativ gelinden Neuformulierung eine wenigstens annähernd richtige Bezeichnung für den Landeskirchenkurator herzustellen.

Bestärkt wurde das durch bereits vorgegebene Bezeichnungen wie den „Landeskantor“ oder vormalig den „Landesjugendpfarrer“. Konsequenterweise wäre der Bischof demnach als „Landesbischof“ zu bezeichnen gewesen, die Verfasser meinen aber, dass der Auftrag zu einer Redaktion zwar beinhalte, offensichtlich Falsches zu bereinigen, nicht aber neues Recht zu schaffen.

Die Redaktion der KV verwendet durchgehend die Bezeichnungen Superintendenz, Evangelische Kirche A. B. und Evangelische Kirche H. B., letztere mit der Beifügung (Evangelisch-Lutherische Kirche) bzw. (Evangelisch-Reformierte Kirche) oder der entsprechenden Kurzformel. Der Grund dafür ist ein mehrfacher. Im öffentlichen und veröffentlichten Sprachgebrauch hat es sich längst eingebürgert von der Evangelisch-Lutherischen oder nur der Lutherischen bzw. der Evangelisch-Reformierten oder nur der Reformierten Kirche zu reden. Der Bischof ist nicht der Bischof A. B., oder der Bischof der Evangelischen Kirche A. B., sondern entweder kurz und falsch der evangelische Bischof oder Bischof der Evangelischen Kirche, oder richtig der Lutherische Bischof oder Bischof der Lutherischen Kirche. Die Belege dafür sind sonder Zahl.

In der immer intensiver werdenden internationalen Kommunikation und Korrespondenz sind die Bezeichnungen „A. B.“ und „H. B.“ mindestens erklärungsbedürftig, wenn nicht überhaupt missverständlich. Auch alle konfessionell einheitlichen deutschen Landeskirchen bezeichnen sich als Evangelisch-Lutherisch oder Evangelisch-Reformiert.

Hier sei auf den Einwand eingegangen, die Änderung der Bezeichnung der Kirchen wäre schwierig, wenn nicht überhaupt unzulässig, weil staatskirchenrechtlich die Bezeichnungen durch das Protestantengesetz festgelegt sind. Dazu darf auf den in der Sammlung der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. enthaltenen Motivenbericht zum Protestantengesetz verwiesen werden, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die staatliche Gesetzgebung bei Behandlung äußerer Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche sich jeweils den künftigen Neuregelungen der inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche anzupassen haben wird — und nicht umgekehrt, darf hinzugefügt werden. Das war übrigens historisch immer so, die Kirchenverfassung von 1891 sprach von der „evangelisch-christlichen Kirche Augsbургischen und Helvetischen Bekenntnisses“ und die Drei-Kirchen-Konstruktion des Jahres 1961 erfolgte über ausdrücklichen Wunsch der Generalsynode.

222 Jahre nach dem Toleranzpatent wird nun die Bezeichnung der Kirchen korrekt hergestellt. Josef II. hatte darauf bestanden, die termini „lutherisch“ und „reformiert“ wären zu vermeiden, um Rückschlüsse auf die und Verbindungen mit den Kirchen in der Schweiz und den deutschen Ländern zu erschweren.

Für den Vorsitz in gemeinsamer Sitzung der Synodalausschüsse trifft die KV in § 170 Abs. 2 die allgemein akzeptierte Regelung, dass ihn der Vorsitzende des Synodalausschusses A. B. wahrzunehmen hat und sein Stellvertreter der Vorsitzende des Synodalausschusses H. B. ist. Diese Regelung ist in Art. 114 Abs. 4 übernommen worden. Damit kann nicht nur ein Wahlgang in der Generalsynode eingespart werden, es können auch Schwierigkeiten vermieden werden, die ein differentes Wahlergebnis bewirken könnte. An der personellen Besetzung entsteht dadurch keine Änderung.

5.

Ein besonderes Problem war bei jenen Bestimmungen zu lösen, die die Funktionen des Oberkirchenrates H. B. und des Synodalausschusses H. B. betreffen. Da diese beiden Gremien praktisch personenident sind, mussten die Zustimmungs- bzw. Genehmigungskompetenzen neu geordnet werden, um Anfechtungsmöglichkeiten auszuschließen. Infolgedessen sind die Genehmigungskompetenzen der Synode H. B. bzw. dem Kontrollausschuss H. B. zugeteilt worden. Zur Verstärkung der Verantwortung der Synode ist der Kontrollausschuss H. B. um den Präsidenten der Synode erweitert worden. Ebenfalls neu mussten wegen der Personenidentität von Synodalausschuss und Oberkirchenrat die Abberufungsregelungen geordnet werden, die nun direkt von der Synode H. B. wahrgenommen werden können.

Insgesamt ist mit diesen Änderungen Punkt 12 der „Grundsatzklärung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich“ umgesetzt worden, wie sie von der 13. Synode H. B. am 14. Oktober 1996 beschlossen worden ist und nach dem Kirchenleitung durch die Synode bzw. in deren Auftrag geschieht.

6.

Redaktionell sind jeweils allgemein geltende Bestimmungen herausgehoben und vorangestellt worden. Damit konnten insbesondere bei den beiden Konfessionssynoden und Oberkirchenräten Dubletten vermieden und eine bessere Übersichtlichkeit erreicht werden.

Dort, wo das leicht durchführbar war, sind Verweise auf andere Bestimmungen durch verbale Formulierungen ersetzt worden, also z. B. „(gemäß § 171 Abs. 6)“ durch „mit Zustimmung des Synodalausschusses“.

Soweit das möglich war, sind Bezeichnungen vereinheitlicht worden. So spricht die Redaktion der KV nur mehr von Geschäftsordnungen.

Damit soll die Unklarheit beseitigt werden, ob denn nun die Superintendentialgemeindeordnung eine Geschäftsordnung ist oder zu ihr eine Geschäftsordnung ergänzend hinzutritt und wie gegebenenfalls ein Konflikt zwischen diesen beiden Ordnungen aufzulösen ist.

Durchgehend wird — wie oben erwähnt — für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung Zweidrittelmehrheit vorgesehen, während für Beschlüsse auf Grund der Geschäftsordnung, also z. B. „Zuweisung an den Ausschuss X“, weiterhin die einfache Mehrheit so wie bisher genügt, sofern nicht — wie in § 17 der GO^{en} — Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist. Damit soll die Rechtsunsicherheit, die sich aus § 22 der Geschäftsordnungen für Synode A. B. und Generalsynode ergibt, bereinigt werden. Nach dieser Bestimmung ist für die Änderung von Vorschriften, die der Kirchenverfassung entnommen sind,

Zweidrittelmehrheit vorgesehen. Es ist aber kaum mehr überblickbar, welche Vorschriften das sind, weil entsprechende Hinweise bei den einzelnen Bestimmungen fehlen.

Rechtsdogmatisch war daher allgemein für eine Änderung der allgemein akzeptierten Verfahrensgrundlage der „magnus consensus“ vorzusehen, nicht zuletzt auch, um aus einer Situation heraus entstehende „Schnellschüsse“ hintan zu halten.

Redaktionell zusammengefasst worden sind die Bestimmungen über Unvereinbarkeiten, um die Information darüber, was und was nicht unvereinbar ist, zu erleichtern. Dem Grundsatz, dass niemand sich selbst kontrollieren kann, ist durch eine Ergänzung in Art. 18 Abs. 3 (dzt. § 173 Abs. 2 a) gefolgt worden, nach der keiner der weltlichen Oberkirchenräte dem Synodalausschuss angehören darf.

Bewusst offen gelassen worden ist die mehrmals vom Präsidenten des Revisionsrates aufgeworfene Frage der Gewaltentrennung, weil damit das Mandat zur redaktionellen Überarbeitung eindeutig überschritten worden wäre. Wie ein Vergleich mit Kirchenverfassungen deutscher Landeskirchen zeigt, ist diese Frage dort durchaus unterschiedlich gelöst worden. Konsequenterweise durchgeführt hätten sich daraus sehr einschneidende Änderungen auf der Ebene der Superintendentenzen und der Gemeinden ergeben. Offen gelassen wurde auch die Frage, ob die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 (§ 99 KV^{alt}) dem Kurator einen öffentlichen kirchlichen Dienst überträgt, der bei den Unvereinbarkeiten des Art. 19 (§ 25 KV^{alt}) zu berücksichtigen wäre.

7.

Im Folgenden wird nur dann zu einzelnen Bestimmungen berichtet, wenn sich aus der redaktionellen Arbeit die Notwendigkeit einer neuen Formulierung ergeben hat, sofern es sich nicht nur um einfache sprachliche Bereinigungen handelt.

Zu den Artikeln 1 und 2

Die Grundsätze in Art. 1 und die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Art. 2 nehmen einerseits Motive aus der Präambel der KV auf, andererseits folgen sie — wie oben ausgeführt — dem Konzept neuerer Kirchenverfassungen. Mit Grundsätzen und Rechten, die an den Anfang gestellt werden, soll ein neues partnerschaftliches Verhältnis deutlich gemacht werden. Abs. 7 des Art. 1 nimmt den Grundsatz „ecclesia semper reformanda“ auf. Abs. 2 des Art. 2 nimmt den berühmten § 22 der KV 1891 in einer zeitgemäßen Aktualisierung auf, wie das schon am 24./25. 9. 1955 in einer Konferenz von Superintendentialkuratoren begehrt worden ist.

Zu Art. 3 Abs. 5

Im Rahmen dieser Redaktion war es zeitlich nicht möglich, auch noch Vorschläge für die rechtliche Durchführung von Kirchenvolks-Begehren auszuarbeiten. So konnte nur der Hinweis darauf und damit ein künftig zu erfüllender Anspruch aufgenommen werden.

Zu Art. 10 Abs. 5

Die Ergänzung musste vorgenommen werden, wäre doch sonst der weitere Einsatz von „Leihpfarrern“, die Mitglied ihrer Kirche bleiben, kirchenverfassungsrechtlich nicht zulässig.

Zu Art. 11

Das in Abs. 1 neu aufgenommene Recht und die Pflicht zur Weiterbildung für alle Amtsträger, bedarf keiner weiteren Begründung, wäre jedoch ohne die ebenfalls aufgenommene Verpflichtung zur Erstellung entsprechender Angebote nudum ius geblieben. Die alte Bestimmung des § 12 Abs. 8 KV ist hinsichtlich der Reformierten Kirche ergänzt worden, um es auch dort zu vermeiden, dass nur im Wege von Disziplinarverfahren eine Klärung erfolgen kann.

Zu Art. 13

Auf dem Hintergrund zahlreicher Kundgebungen der Generalsynode und der Synoden — Diakonie ist Kirche/ Kirche ist Diakonie, Jugendarbeit ist Kirche usw. — erschien es legitim und selbstverständlich, anerkannte Werke in den Kanon der kirchlichen Stellen aufzunehmen. In den Kanon der Organe waren die Gerichte aufzunehmen, weil sie mit ihren Entscheidungen sowohl personell, wie institutionell rechtsgestaltend wirken.

Zu Art. 14

Die neu in die KV aufgenommene Subsidiaritätsklausel ist jener des Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes über den eigenen Wirkungsbereich nachgebildet. Sie wird ergänzt durch die an sich selbstverständlichen, bisher aber nirgends aufscheinenden Mitbestimmungs- und Informationsrechte.

Zu Art. 16 Abs. 5

Die bisher in § 141 Abs. 1 KV für Mitglieder der Superintendentialversammlung festgelegte Verpflichtung ist wegen ihres generellen Charakters in den allgemeinen Teil aufgenommen worden.

Zu Art. 17 Abs. 1

Die Bestimmung musste umformuliert werden, um einen möglichen Widerspruch zur Bestimmung des Art. 35 Abs. 2 auszuschließen. Beide Bestimmungen stellen nun auf die Wählbarkeit ab.

Zu Art. 18 Abs. 3

Die Hinzufügung, dass die Mitgliedschaft von weltlichen Oberkirchenräten unvereinbar mit der im Synodalausschuss ist, trägt dem Grundsatz Rechnung, dass niemand seine Amtsführung selbst kontrollieren soll und darf.

Zu Art. 20 Abs. 8

Der Ersatzanspruch für Ehrenamtliche war allgemein zu formulieren, weil sich sonst eine schwer erklärbare Ungleichbehandlung gegenüber jenen Mitarbeitern ergeben hätte, die z. B. in einem kirchlichen Werk Dienst tun.

Zu Art. 27 Abs. 9

Um die Benützung zu erleichtern, ist die an sich durch Analogie zu erschließende Regelung nun *expressis verbis* eingefügt worden.

Zu Art. 28

Dies gilt auch für Art. 28. Die näheren Modalitäten für einen Wechsel der Kirchenzugehörigkeit werden durch Verordnung gemäß Art. 114 Abs. 6 Z. 4 zu treffen sein.

Zu Art. 34

Die geltende und unverändert übernommene Bestimmung des § 64 Abs. 3 KV sagt nichts über den Zeitpunkt einer späteren Änderung und deren Wirksamkeit. Offen bleibt, ob sich eine „spätere“ Änderung auf den Zeitpunkt der Errichtung der Gemeindeordnung bezieht oder jeweils auf den vor einer aktuellen Wahl oder auf eine Änderung während einer Wahlperiode. Die Formulierung „jede“ würde dafür sprechen, damit aber die Möglichkeit eröffnen, dass auch mehrmals während einer Wahlperiode Änderungen vorgenommen werden können.

Zu Art. 36 Abs. 2

Das nun für Gemeindevertreter vorgesehene Gelöbnis entspricht wörtlich jenem, das nach § 77 der KV 1891 die neugewählten Presbyter in die Hand des Pfarrers zu leisten hatten. Die Redaktoren haben an den Theologischen Ausschuss die Frage gestellt, ob sie heute noch so formuliert werden kann, haben sich aber nicht legitimiert und in der Lage gesehen eine Änderung vorzuschlagen.

Zu Art. 46

Die Aufgaben des Presbyteriums wurden neu geordnet und in geistliche Aufgaben, solche der Vertretung und Verwaltungsaufgaben zusammengefasst. Neu formuliert wurde das in § 90 Abs. 2 Z. 2 KV gefasste Recht und die Pflicht in Bezug auf Amtsführung und Lebenswandel der Geistlichen, die wörtlich auf § 51 Z. 10 der KV 1891 zurückgeht.

Zu Art. 53

Abs. 2 nimmt die durchgehend feststellbare Praxis auf.

Zu Art. 58

Mit Z. 2 des Abs. 1 ist die durchgehend vorgesehene Regelung auch hier festgehalten, wonach Änderungen der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen haben. Wie oben ausgeführt, hat einer Änderung der Verfahrensweise ein magnus consensus zu Grunde zu liegen. Nicht zuletzt erscheint dies zum Schutz von Minderheitsmeinungen sinnvoll.

Zu Art. 69

Mit dem neuen Abs. 2 soll wenigstens kirchenrechtlich eine Schutzbestimmung gegen nicht autorisierte Verwendungen dieser Bezeichnungen etabliert werden.

Zu Art. 75

Abs. 1 fasst die prozeduralen Regelungen mehrerer Stellen der KV zusammen und ergänzt sie mit dem Verweis auf die sekundäre Geltung der Bestimmungen der KVO.

Die Regelung der §§ 22 der GO^m der Synode A. B. bzw. der Generalsynode ist bisher weitgehend unbeachtet geblieben und konnte auch nur schwer berücksichtigt werden, ist doch die erste GO der Synode A. B. am 21. 11. 1955 zwar beschlossen, im Amtsblatt aber nicht publiziert worden. Damals bestimmte § 17: „Änderungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie keine Änderungen der KV beinhalten, jederzeit von der Synode beschlossen werden.“ Mit ABl. Nr. 24 bzw. 32/1967 wurden Neufassungen der GO^m der Synode A. B. bzw. der Generalsynode publiziert, deren § 30 nun lautete: „Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vor-

schriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind, von der Vollversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.“

Dies nimmt der geltende § 22 auf, der nun lautet: „Änderungen dieser Geschäftsordnung können — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.“ Und übernommen wurden und nur mehr mit Zweidrittelmehrheit abzuändern gewesen wären z. B. Bestimmungen über Arbeitsausschüsse u. a. Da nicht mehr nachvollziehbar ist, ob die Regelung des § 30 ex 1967 bzw. 22 der geltenden GO^m eingehalten worden sind, die Basis von GO^m aber jedenfalls der magnus consensus zu sein hat, der nicht durch Zufallsmehrheiten verändert werden sollte, war die vorgeschlagene Zweidrittelregelung vorzusehen.

Zu Art. 77

Z. 2 des Abs. 2 war durch Aufnahme der Regelung des § 185 Abs. 8 KV zu ergänzen.

Zu Art. 79

Mit Z. 3 des Abs. 1 ist die Regelung des § 12 Abs. 1 Z. 4 O EJÖ aufgenommen worden, weil — anders als in der Kirche A. B. — in der Kirche H. B. dafür ein Wahlvorgang vorgesehen ist.

Zu Art. 80 ff.

Von dem bisher in den §§ 169 ff. KV verwendeten Plural ist deshalb abgegangen worden, um Verwechslungen und Unschärfen mit den Aufgaben der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung auszuschließen. Ebenfalls bereinigt wurde die „Nachrückregelung“, die bei den letzten Superintendentenwahlen zu Schwierigkeiten dadurch geführt hat, dass Neugewählte dem Synodalausschuss nicht angehören konnten. Nun soll in jedem Fall bei Ausscheiden eine Nachwahl durchzuführen sein.

Zu Art. 90

Von den Redakteuren ist an den Theologischen Ausschuss die Frage herangetragen worden, ob die in § 176 KV enthaltenen Bestimmungen über das Bischofsamt heute so aufrecht zu erhalten sind, nicht nur wegen der exklusiven Begrifflichkeit, sondern grundsätzlich, ob so das Bischofsamt zu begründen und beschreiben ist.

Zu Art. 98

Die in § 191 Abs. 2 KV für den Landessuperintendenten festgelegte Aufsichtsfunktion ist — so wie die in der Kirche A. B. geltende Regelung — für das Kollegium festgehalten worden.

Zu Art. 112

Die gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. ist wegen ihrer besonderen Aufgaben aus den Mischbestimmungen der §§ 170 f. KV herausgelöst, eigenständig festgehalten und um Aufgaben aus anderen Rechtsquellen erweitert worden.

Zu Art. 114 Abs. 4

Wie oben ausgeführt, ist die in der Praxis der Synodalausschüsse bewährte Regelung übernommen worden.

Zu Art. 114 Abs. 6

Hier sind — soweit erfassbar — die gemeinsamen Angelegenheiten aufgenommen worden, wobei von einer Konzentration aller die Schulen und den Religionsunterricht betreffenden Zuständigkeiten beim OKR A. u. H. B. ausgegangen worden ist. Eindeutig falsche Zuständigkeiten wie die der Z. 9 des Abs. 2 des § 205 KV wurden beseitigt, ebenso die Zuständigkeit für die Betreuung von Studierenden, denen sich ohnedies schon die Superintendenten und die Oberkirchenräte A. B. und H. B. widmen.

Zu Art. 114 Abs. 6 Z. 3

Der guten Ordnung halber sei hier angemerkt, dass es sich bei dieser Bestimmung nicht um eine Dublette zu jenen in den Art. 88 Abs. 1 Z. 2 und 98 Abs. 3 Z. 2 handelt, sondern um die verfassungsrechtliche Deckung für Verträge, Vereinbarungen und dgl., die von der Kirche A. u. H. B. abgeschlossen werden, wie z. B. jenen mit der Methodistengemeinschaft in Bezug auf den Religionsunterricht oder den mit der EKD über engere Kooperationen.

Zu Art. 122

Abs. 1 nimmt die mit Einfügung des § 200 KV geltende Regelung auf. Abs. 2 ermöglicht die Bereinigung von Zitierungen ohne weitere Befassung der gesetzgebenden Organe.

8.

Die KV-Redaktion samt Begleitregelungen ist am 4. Juni 2004 den Synodalausschüssen A. B. und H. B. bei ihrer Sitzung in Linz übergeben, allen Mitglieder der Generalsynode übermittelt worden und zugleich auf die Homepage der Kirche gestellt worden. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Vorlagen als Anträge dem Rechts- und Verfassungsausschuss (RVA) zugeleitet, der Präsident Dr. Krömer und Hon. Prof. SC i. R. Dr. Kneucker mit der Begutachtung und Berichterstattung beauftragt hat. Bei der Sitzung des RVA am 9. August 2004 wurde der gesamte Fragenkomplex ausführlich beraten, und es wurde zum weiteren Vorgehen Folgendes beschlossen.

1. Da es sich um eine **Redaktion** handelt, die dem Auftrag entsprechend, geltendes Recht neu ordnet, ist in einem ersten Schritt zunächst dieses Konzept umzusetzen, ohne dass dabei weitere inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Änderungen sollten erst danach in einem zweiten Schritt vorgenommen werden, weil erst dann klar ist, ob die Änderung verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Regelungen betrifft. Würde beides vermischt, Redaktion und Revision, also Änderungen, dann könnte das wieder zu jener Vermischung führen, die gerade aufwändig beseitigt worden ist.

2. Da die Redaktion mit wenigen Ausnahmen, die im Motivenbericht ausführlich begründet sind, nur das bereits geltende Recht neu ordnet, wäre ein Begutachtungsverfahren an sich entbehrlich gewesen. Kirchenleitung und RVA waren aber der Meinung, dass Gelegenheit zu einer Befassung und Information auf möglichst breiter Basis gegeben werden soll. Dazu ist eine Mitteilung mit dem Amtsblatt 7/8 2004 und über die Homepage unserer Kirche: **evang.at / Texte / Rechtsdatenbank / Neuordnung der Kirchenverfassung** erfolgt, so dass alle Interessierten die Vorlagen einsehen und in der Begutachtungsfrist bis 31. Dezember dazu Stellung nehmen konnten.

Bericht über die Endredaktion der Texte (Feber 2005)

Kirchenverfassung:

Bei der im Feber 2005 durchgeführten Endredaktion der Texte wurden einige Anpassungen vorgenommen bzw. Verweise eingefügt, die sinnvoll erschienen und die im Detail auf der beiliegenden Übersicht angeführt sind.

Bei dieser Endredaktion wurde nochmals überprüft, ob die Entflechtung der bisher ineinandergeschobenen Regelungen in Bezug auf die Synodalausschüsse bzw. die Oberkirchenräte weitere Präzisierungen erfordert. Für die Regelungen, die die Reformierte Kirche betreffen, war dabei die besondere Schwierigkeit, dass Synodalausschuss und Oberkirchenrat bis auf ein Mitglied personenident sind. Daher waren schon in der Erstfassung der KV-Redaktion jene Genehmigungskompetenzen und Kontrollfunktionen, die in der Lutherischen Kirche vom Synodalausschuss wahrzunehmen sind, in den Kontrollausschuss H. B. verlagert worden, weil sich sonst das Verwaltungsorgan de facto selbst kontrolliert hätte. Die Verbindung zur Synode war durch die Mitgliedschaft des Präsidenten gesichert worden. Bei der Endredaktion musste daher nun in Art. 113 Abs. 2 die Zusammensetzung der Kontrollausschüsse A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung entsprechend adaptiert werden.

Auf Grund der Beschlüsse der Synode H. B. mussten die Abwahlregelungen aus dem Text genommen werden, obwohl sehr erhebliche rechtliche Bedenken dagegen sprechen. Wie sich szt. aus der Diskussion um die Abwahl eines Volksanwaltes durch den Nationalrat erwiesen hat, ist nach dem in Österreich geltenden Rechtsverständnis eine Abwahl nur dann zulässig, wenn sie auch vorgesehen ist.

Einige Bestimmungen wurden überarbeitet, so Art. 23 Abs. 4, andere neu eingeordnet wie Abs. 2 aus Art. 82 und Art. 81 als Abs. 2, weil es sich dabei um eine Grundsatzbestimmung und nicht um eine Sonderregelung handelt. In Art. 97 wurde der ursprüngliche Text wiederhergestellt.

In Art. 114 wurden Kompetenzen eingefügt, die mit Art. 23 bzw. Art. 28 vorgesehen sind.

Mitgliedschafts-Ordnung:

Die Bestimmungen wurden überarbeitet und insbesondere mit Art. 2 Abs. 1 und mit § 10 Abs. 6 der KbFaO abgeglichen. Der Abs. 2 in § 5 stellte sich dabei als entbehrlich heraus und wurde gestrichen. Neu formuliert wurde Abs. 4 des § 6. In § 10 wurde der geltenden Rechtslage entsprechend der Ausdruck „Minderjährige“ durch „Kinder“ ersetzt.

Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften:

Die Aufstellung in § 1 Abs. 3 (§ 208 KV^{alt}) wurde ergänzt und neu geordnet. Angefügt wurden in Abs. 6 als Bezugsberechtigte jene Personen, denen gemäß Punkt 7.4 der Geschäftsordnungen der Oberkirchenräte Vertretungsaufgaben übertragen worden sind.

Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren:

Auf Grund der Hinweise auf der Homepage der Kirche und der mehrfachen Einladungen im Amtsblatt sind sechs Stellungnahmen zur Totalredaktion eingegangen, die aber samt und sonders über den Auftrag hinausgegangen sind,

den die Generalsynode den Redakteuren erteilt hatte. Im Folgenden darf das wie folgt begründet werden.

4.1 Angeregt wurde, den Bereich der **Militärseelsorge** deutlicher in der KV zu verankern. Dem wurde deshalb nicht entsprochen, weil das Protestantengesetz in § 17 Abs. 4 festlegt, dass die näheren Vorschriften über die Evangelische Militärseelsorge im Wehrrecht zu erlassen sind und es dann, wenn solche Regelungen kirchenrechtlich getroffen werden, zu einer Konkurrenz von Bestimmungen kommen könnte.

4.2 Eine weitere Anregung betraf eine **Öffnung der Mitgliedschaft** in kirchlichen Gremien für Experten für bestimmte Fragenbereiche. Dies wird schon jetzt mit den Art. 39 Abs. 2 (§ 70 Abs. 2 KV^{alt}) und Art. 45 Abs. 3 (§ 86 Abs. 3 KV^{alt}) ermöglicht. Mit der in Aussicht genommenen Öffnung der Regelung des § 137 KV^{alt}, Absätze 1 bis 5 (Art. 53 Abs. 1, 3, 4 und 5 KV^{neu}) und § 160 Abs. 1 KV^{alt} (Art. 76 Abs. 1 KV^{neu}) können weitere Möglichkeiten dafür geschaffen werden. Im Zuge der Redaktion konnte dieses Anliegen nicht realisiert werden.

4.3 Eine weitere Anregung betraf die **Vereinbarkeit von politischen Funktionen und kirchlichen Ämtern**. Auch hier lag im Auftrag zur Redaktion keine Ermächtigung, die Unvereinbarkeitsbestimmungen zu erweitern. Die Frage, ob die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 (§ 99 KV^{alt}) dem Kurator einen öffentlichen kirchlichen Dienst überträgt, der bei den Unvereinbarkeiten des Art. 19 (§ 25 KV^{alt}) zu berücksichtigen wäre, musste daher offen gelassen werden.

4.4 Von der **Frauenarbeit** wurde begehrt, sie bei den besonderen kirchlichen Aufgaben zu nennen und dabei anzuführen, dass von ihr die Aktion „Brot für Hungernde“ durchgeführt wird. Auch dazu musste zunächst auf die Grenzen hingewiesen werden, die der Auftrag zur Redaktion setzt. Deshalb sind in den Abschnitt III. über „Besondere kirchliche Aufgaben“ lediglich die Bestimmungen der §§ 223, 223 a, 224, 217, 210, 211, 217 a und 225 KV^{alt} umgliedert worden.

Rechtsdogmatisch erscheint überdies die Einfügung einer Bestimmung in die Kirchenverfassung problematisch, mit der eine Aktion verfassungsrechtlich fixiert wird, die einem Werk übertragen worden ist. Gerade die Einfügung solcher Spezialregelungen in den Verfassungstext hat dazu geführt, dass eine Redaktion erforderlich wurde.

Schließlich erscheint es unter den Vorgaben der Antidiskriminierungsrichtlinie und der entsprechenden staatlichen Gesetze problematisch, nur Frauenarbeit als besondere Aufgabe zu normieren und an keiner Stelle Männerarbeit auch nur zu nennen.

4.5 Die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhauseelsorge (AEKÖ) monierte eine demokratische **Vertretung von geistlichen AmtsträgerInnen auf diözesaner Ebene**. Das soll mit dem schon erwähnten Antrag auf Neuregelung des § 137 KV^{alt}, Absätze 1 bis 5 (Art. 53 Abs. 1, 3, 4 und 5 KV^{neu}) ermöglicht werden.

4.6 Schließlich wurde in einer Stellungnahme festgestellt, dass neben formalen Änderungen wie z. B. neue Überschriften, auch **inhaltliche Änderungen** vorgenommen werden. So ist in der Vorlage auch eine Namensänderung auf „Evangelisch-lutherisch“ bzw. „Evangelisch-reformiert“ vorgesehen. Hierzu darf auf die Ausführungen im Motivenbericht zur redaktionellen Überarbeitung der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hingewiesen und wiederholt werden, dass Grund dafür nicht nur der allgemeine Sprachgebrauch ist, sondern auch die Not-

wendigkeit, die Bezeichnungen „lutherisch“ und „reformiert“ zu schützen.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass in Art. 22 Abs. 2 zwei Alternativen angeführt sind. Da müsse eine Entscheidung getroffen werden. Gerade darum ersuchen die Redakteure die Generalsynode.

Schließlich wird in dieser Stellungnahme gemeint, es wären eindeutige Aussagen der bestehenden Kirchenverfassung in der Vorlage verwässert worden, z. B. durch Art. 2 Abs. 1. In der KV-Redaktion heißt es dort: „Mitglied der Kirche Jesu Christi ist, wer auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft ist. Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche oder zur Evangelisch-Reformierten Kirche ergibt sich daraus oder aus dem Eintritt.“

In § 1 Abs. 1 und 2 KV^{alt} lautete die Bestimmung: „Die Gliedschaft zur Kirche Jesu Christi gründet auf die Taufe“ und „Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ergibt sich aus der Taufe in einer dieser Kirchen oder aus dem Eintritt.“ Eine Verwässerung erscheint damit nicht nur nicht gegeben, sondern vielmehr eine Verdeutlichung.

Die endgültige Fassung der Texte ist dann der Generalsynode am 17. Mai 2005 vorgelegen und von ihr einstimmig beschlossen worden.

Für die Redakteure, die Kirchenleitung und den RVA ist klar, dass die Umsetzung dieser Redaktion keinen Abschluss der Rechtsentwicklung unserer Kirche bedeutet, sondern einen neuen Ansatz, auf dem weitergebaut werden kann und soll, und zwar in guter Unterscheidung von Verfassungsrecht und einfach gesetzlichen Regelungen.

GESCHÄFTSORDNUNG DER GENERALSYNODE

Die Geschäftsordnungen der Synoden stellen einen relativ jungen Rechtsbestand dar. Sie sind vor der Ausgliederung von Verfahrensbestimmungen in die Verfahrensordnung entstanden, um Einzelheiten des Verfahrens in den Synoden zu regeln, weil mit den summarischen Bestimmungen der KV (§§ 20 ff.) nicht mehr das Auslangen gefunden werden konnte.

Gegenwärtig stehen die Geschäftsordnungen der Synoden den Bestimmungen der Verfahrensordnung gegenüber. Der neue Art. 75 KV legt nun systematisch richtig die subsidiäre Geltung der KVO fest.

Ein rechtlich schwer zu lösendes Problem ergab sich aus den §§ 20 der Geschäftsordnungen, wo Abs. 1 bestimmt, dass Änderungen — soweit es sich nicht um Vorschriften handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind — mit Stimmenmehrheit beschlossen werden können. Nach der Wiederverlautbarung mit ABl. Nr. 113/88 sind die Novellen ABl. Nr. 78/90, 210/91, 245/92, 95/94, 219/97, 203/98, 264/99, 265/99 und 314/99 beschlossen worden, ohne dass festgestellt worden ist, ob damit etwa Bestimmungen aus der KV übernommen worden sind.

Da eine parlamentarische Geschäftsordnung einen breit abgestützten Konsens braucht, der nicht aus einer Augenblickssituation mit einfacher Mehrheit verändert werden soll, ist durchgehend in der KV und den Geschäftsordnungen für deren Änderung die Zweidrittelmehrheit vorgege-

ben worden. Nach wie vor gilt jedoch, dass für Geschäftsordnungsbeschlüsse wie z. B. „Zuweisung an einen Ausschuss“ die einfache Mehrheit erforderlich ist, soweit in den Geschäftsordnungen nicht Zweidrittelmehrheit verlangt wird, etwa in § 17.

Bereinigt werden musste auch die Differenz zwischen § 162 KV und § 1 der Geschäftsordnungen: § 162 KV schreibt die Einberufung binnen Jahresfrist vor, § 1 der Geschäftsordnungen sieht eine Frist von drei Monaten vor. Die Redaktoren haben mit Art. 106 Abs. 2 KV vorgeschlagen, diese Differenz mit einer Relativierung der Jahresfrist zu lösen.

Da die Geschäftsordnungen der Synoden praktisch deckungsgleich mit jener der Generalsynode sind, gelten die vorliegenden adaptierten Bestimmungen auch für die Geschäftsordnungen der Synoden.

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

1.

Aus mehreren Gründen erscheint es sinnvoll und hilfreich, zunächst in Ergänzung zu den Ausführungen zur Redaktion der Kirchenverfassung hier kurz auf die Geschichte dieses Kirchengesetzes einzugehen.

Bis 1938 haben für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung der Pfarrer die Bestimmungen der KV 1891 bzw. des Patentbeschlusses von 1861 gegolten, wonach die Gemeinden die Mittel für die Besoldung aufzubringen hatten (Vgl. §§ 37, 51 8., 66 1. und 3.1 der KV 1891). Die Möglichkeit, eine Kirchensteuer mit Unterstützung staatlicher Stellen einzuhoben, ist durch das Kirchenbeitragsgesetz 1939 (GBl.f.d.L.Ö. Nr. 543/1939), in Kraft getreten am 1. Mai 1939, beendet worden. Mit der darauf ergangenen 1. Verordnung ist dann festgestellt worden, dass damit auch § 20 des Patentbeschlusses von 1861 außer Kraft getreten sei.

Für die bis dahin nur in der KV 1891 enthaltenen Bestimmungen über das Pfarrerdienstrecht bedeutete das die erste von zwei einschneidenden Zäsuren, fehlten doch Regelungen über die Besoldung völlig. Schon am 21. Juli 1938 ist vom Oberkirchenrat der Entwurf für ein provisorisches Kirchengesetz über die Gehälter und Ruhestandsbezüge geistlicher Amtsträger und ihrer Hinterbliebenen ausgesandt worden, das dann als Pfarrergehaltsordnung im Amtsblatt (ABl. Nr. 141/1939) veröffentlicht und mit 1. 1. 1940 in Kraft getreten ist. Daraus und aus den zugleich veröffentlichten Durchführungsbestimmungen ist ersichtlich, dass damals Standards gesetzt wurden, die über eine reine Gehaltsordnung hinausgegangen sind. Mit ABl. Nr. 85/1940 vom 9. September 1940 ist dann die erste Ordnung des geistlichen Amtes (Pfarrergesetz) erlassen und in Kraft gesetzt worden.

Nach der Befreiung Österreich wurde mit der Kirchenverfassung von 1949 von der 3. Generalsynode am 18. November 1949 auch eine Novellierung der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen, die dann 1956 und von 1958 bis 64 jedes Jahr ergänzt und verändert worden ist.

Die zweite einschneidende Zäsur ist dann 1996 eingetreten und zwar einerseits mit der 53. ASVG-Novelle, mit der auch die Pfarrer der Evangelischen Kirche A. B. in die Vollversicherung nach dem ASVG einbezogen worden sind,

und andererseits mit dem ersten Kollektivvertrag, der mit dem VEPPÖ auf Grund der inzwischen erreichten Kollektivvertragsfähigkeit abgeschlossen werden konnte.

Damit war das gesamte Leistungsrecht aus der OdgA auszugliedern, die OdgA wurde daher entsprechend angepasst. Doch schon damals war klar, dass nun neuerlich die Kirchenverfassung zu überarbeiten wäre. Dieses — wie sich nun herausstellt — sehr umfangreiche und zeitaufwändige Vorhaben, wurde der mehrmals beantragten Totalrevision der KV überlassen.

Mit der nun vorliegenden Redaktion der KV kommt eine rechtsdogmatisch interessante Entwicklung zum Abschluss, dass nämlich aus Sammelgesetzen jeweils zusammengehörige Rechtsbestände ausdifferenziert und zusammengefasst werden.

2.

Als grundsätzliche Frage war in diesem Zusammenhang zu klären, wie weit die Differenzierung gehen soll und kann, um nicht wieder ins Gegenteil umzuschlagen und den Zugang zum Recht durch Aufsplitterung in Einzelgesetze zu erschweren. Hier war nicht zuletzt in Rechnung zu stellen, dass auch Personen, die über wenig bis gar keine rechtliche Qualifikation verfügen, mit den Rechtsinstrumenten umgehen können müssen. Nicht wenige Presbyterien verfügen weder über Rechtsanwälte oder Richter als Mitglieder, müssen aber bei Berufungs- und Wahlverfahren Recht richtig anwenden können.

Aus diesem Grund sind in der OdgA^{neu} im Sinne der sonst auch im staatlichen Bereich heute durchwegs angestrebten Verfahrenskonzentration alle inhaltlich den Dienst geistlicher Amtsträger betreffenden Regelungen zusammengeführt worden und ebenso alle verfahrensrechtlichen Regelungen in der Wahlordnung bzw. der Verfahrensordnung. So finden sich nun in der OdgA^{neu} sowohl die dienstrechtlichen Bestimmungen wie auch Bestimmungen über die Berufung, Zuteilung und dgl. Die OdgA^{neu} ist damit zu einem vollständigen Pfarrerdienstrechtsgesetz geworden, so wie es z. B. das Beamtendienstrechtsgesetz für die Bundesbeamten ist. Soweit als möglich ist dabei der Duktus der bisherigen OdgA beibehalten worden, um die Benützung zu erleichtern.

3.

Näher einzugehen war auf die Frage, ob und welche rechtlichen Konsequenzen die Ausgliederung von Bestimmungen aus der KV in die OdgA hat. Dazu sind alle Bestimmungen, insbesondere die ausgliedernden, daraufhin überprüft worden, ob sie verfassungsgesetzlichen Charakter haben, sie also im Stufenbau der Rechtsordnung inhaltliche Vorgaben für alle nachgeordneten Rechtsquellen darstellen.

Bei einigen Bestimmungen war von vornherein klar, dass ihnen keine Verfassungsqualität zukommt, so z. B. §§ 102 Abs. 1 und 5, 107 KV. Insgesamt war für die Bewertung der Bestimmungen hilfreich und sind herangezogen und einander gegenüber gestellt worden die Regelungen des Bundesverfassungsgesetzes und des Beamtendienstrechtsgesetzes. Dabei hat sich klar und eindeutig ergeben, dass zwar einzelnen leitenden Bestimmungen Verfassungscharakter zukommt, die große Mehrzahl der Bestimmungen wie z. B. die §§ 116, 117, 119 KV usw. Ordnungsbestimmungen sind, die — wie im Beamtendienstrechtsgesetz — einfach

gesetzlich geregelt werden können. Soll-Bestimmungen wie in § 117 Abs. 1 KV, oder „in der Regel“-Bestimmungen wie § 117 Abs. 2 KV, sind in einer Verfassung fehl am Platz.

Zu überprüfen war schließlich, ob Betroffene durch die Ausgliederung in der Geltendmachung von Rechten eingeschränkt oder verkürzt würden.

Hier hat die Prüfung ergeben, dass das Gegenteil der Fall ist: Mit der Ausgliederung in die OdgA wird es Betroffenen wie z. B. einer Gemeinde oder einem nicht angehörten Stellenbewerber erleichtert — und nicht erschwert — sich rechtliches Gehör zu verschaffen, können doch alle Möglichkeiten voll genutzt werden, die die Verfahrensordnung bietet.

Es sind daher die §§ 99, 101 und 130 a KV als Art. 22 und 23 in der KV belassen worden und es ist in Art. 22 Abs. 3 eine bisher so nicht expressis verbis vorhandene, im Beschluss der Generalsynode von 1967 allerdings abgestützte Formulierung vorgeschlagen worden, die von der Generalsynode 2005 genehmigt worden ist. Bis auf ganz wenige Ausnahmen, die im Text entsprechend kenntlich gemacht wurden, sind die Formulierungen der KV 1 : 1 übernommen, wenn sich die Notwendigkeit ergab, umgekehrt worden. Auch hier wurde damit dem Auftrag gefolgt eine Redaktion und nicht eine Revision durchzuführen.

4.

Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass der Auftrag an die Redakteure inhaltliche Änderungen nur insoweit umfasst hat, als selbstverständliche Ergänzungen vorzunehmen waren, wie die weitere Bewerbungsmöglichkeit bei übergemeindlichen Diensten, oder offenkundig Entbehrliches zu entfernen war, wie die Bestimmungen über Pfarrhelfer. Dem geltenden staatlichen Recht angepasst wurden die Bestimmungen über das Kinderbetreuungsgeld.

Aktuelle und dringend zu regelnde Fragen sind offen geblieben und mussten offen bleiben, weil Lösungen dafür noch nicht erarbeitet werden konnten, so z. B. für das Problem der unterschiedlichen Bestellungserfordernisse in der Kirche A. B. und der Kirche H. B. (§ 116 Abs. 5 und 5 a KV).

VERFAHRENSORDNUNG (KVO)

Die Generalsynode hat bereits 1995 Teile der Kirchenverfassung (KV) in die Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO), ABl. Nr. 152/95 ausgegliedert. Eine ganze Reihe von Verfahrensregeln sind z. B. mit den §§ 22, 28, 29 usw. in der KV verblieben. Aufgabe der Redaktion war es daher, die KV von diesem Restbestand zu entlasten und so zur Erleichterung für die Benützer soweit als möglich alle Verfahrensbestimmungen in der KVO zusammenzufassen.

Neu eingefügt wurden über Wunsch des Rechts- und Verfassungsausschusses die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Revisionssenat. Die Benutzbarkeit kirchlicher Regelungen sollte durch die Konzentration von Verfahrensregeln in die Verfahrensordnung erleichtert werden.

MITGLIEDSCHAFTS-ORDNUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE A. u. H. B. IN ÖSTERREICH

Wie im Motivenbericht zur Redaktion der Kirchenverfassung bereits angemerkt, haben sich bei Prüfung der §§ 1 bis 4 KV eine ganze Reihe von Problemen ergeben (a. a. O S. 5). Sie im Rahmen der KV zu lösen, hätte dem redaktionellen Grundsatz widersprochen, dort — soweit als möglich — nur solche Bestimmungen aufzunehmen, die nach ihrem Inhalt verfassungsgesetzlichen Charakter haben. Es erschien daher richtig und sinnvoll, die Regelungen, die die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde bzw. der jeweiligen Kirche sowie die Regelungen in Bezug auf Gemeindefwechsel in ein eigenes Kirchengesetz auszugliedern.

Bei den Arbeiten dazu fiel auf, dass in Bezug auf einige wichtige, das Leben der Gemeinden und der Kirche direkt betreffende Fragen auf der Landkarte der kirchenrechtlichen Bestimmungen „weiße Flecken“, also regelungsfreie Räume existieren, und zwar in Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, aber auch in Bezug auf Übertritt und Wiedereintritt. Es ist daher das Kirchengesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 i. g. F. (KMitgliedG) als Modell für die Regelung dieser offenen Fragen herangezogen worden.

Weiters wurden bei der im Feber 2005 durchgeführten Endredaktion die Bestimmungen überarbeitet und insbesondere mit Art. 2 Abs. 1 KV und mit § 10 Abs. 6 der KbFaO abgeglichen.

Offen bleiben musste — und darauf ist ausdrücklich hinzuweisen — die innerkirchliche Regelung des Wechsels von der Kirche A. B. zur Kirche H. B. und umgekehrt. Da beide Kirchen eigenständig gesetzlich anerkannte Kirchen sind, gelten die staatlichen Regelungen der interkonfessionellen Verhältnisse. Danach ist ein Wechsel nur durch Austrittserklärung bei der staatlichen Behörde und Eintrittserklärung beim zuständigen Pfarramt zulässig. Ob und wie sich dies mit der Erklärung der Kirchengemeinschaft in Artikel IV. der Leuenberger Konkordie (ABl. Nr. 93/2000) verträgt bzw. welche Konsequenzen sich daraus ergeben, bleibt weiter offen.

Im Einzelnen ist zur Ordnung auszuführen:

Zu § 2:

Abs. 2 ist neu und knüpft an abgabenrechtliche Bestimmungen an, die für Steuern und Abgaben nach 6 Monaten österreichische Zuständigkeit vorsehen.

Zu § 5:

Die Bestimmungen sind den §§ 6, 7 a und 7 b Abschnitt III. KMitgliedG nachgebildet.

Zu § 6:

In § 10 a KMitgliedG sind detaillierte Regelungen vorgesehen, von denen die grundsätzlichen hier übernommen worden sind.

Zu § 7:

Bestimmungen über die Wiederaufnahme fehlen bisher völlig. Mit der offenen Formulierung „in der Regel“, die aus dem KMitgliedG übernommen wurde, bleibt die Möglichkeit anderer Regelungen offen, z. B. bezüglich Wiedereintrittsstellen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung werden die geltenden Regelungen für den Gemeindefwechsel aufgenommen und zwar zunächst durch die verfassungsgesetzliche Grundsatzbestimmung. Die folgenden Absätze übernehmen die Regelungen der Wahlgemeindefverordnung, deren Bestimmungen schon bisher, z. B. mit der Familienmitglieder betreffenden Regelung, Gesetzesergänzenden Charakter hatten.

Zu § 10:

Die zuletzt erwähnte Regelung ist wegen ihrer rechtlichen Bedeutung in einer eigenen Bestimmung festgehalten.

KIRCHENGESETZ
ÜBER DAS AMTSBLATT,
ANDERE PUBLIKATIONEN
UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE
VORSCHRIFTEN
(ABL-G)

Die in den §§ 1 und 3 zusammengefassten Bestimmungen waren bisher in der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. als §§ 208 und 209 enthalten, verfassungsgesetzlicher Charakter kommt ihnen schwerlich zu, sie stellen reine Ordnungsvorschriften dar. Jede Änderung z. B. des Bezieherkreises bedarf eines Beschlusses der

Generalsynode bei qualifizierter Anwesenheit mit Zweidrittelmehrheit. Um die Verpflichtung zum Bezug rechtlich abzudecken, genügt eine einfache kirchengesetzliche Regelung.

Für den bereits ermöglichten Zugang zum Amtsblatt im Intranet war die kirchengesetzliche Voraussetzung zu schaffen.

Rechtlich nur durch entsprechende Beschlüsse abgedeckt ist die Herausgabe weiterer Publikationen wie der Monatsschrift „Amt und Gemeinde“. Hier erscheint es mindestens überlegenswert, ob diese Basis nicht zu schmal ist.

Vollkommen undefiniert schließlich ist der Charakter des „Anhangs“ von „Glaube und Heimat“: Ist diese Publikation ein offizieller Schematismus, eine offiziöse Information der Kirche, ein Informationsangebot eines privaten Vereins und wer haftet demnach für Fehl- oder Falschinformationen? Das vorliegende Gesetz bietet dazu eine Lösung.

GESCHÄFTSORDNUNG
DER SYNODE A. B.

Neu wurde in die GO der Synode A. B. der Hinweis auf Art. 111 (§ 200 KV^{alt}) eingefügt, um jedenfalls die Vorberatung dieser möglicherweise schwierigen rechtlichen Fragen durch den RVA sicherzustellen.